

# AKTUALISIERUNG August 2023

Antrag auf Planfeststellung gemäß  
§ 68 Abs. 1 WHG

Aktenzeichen: 54.04.03.11 Hafen Nottenkämper  
für den

## Neubau des Hafens „Egbert Constantin“

Kreis Wesel, Gemeinde Hünxe,  
Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 2

### UNTERLAGE J

## ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (ASF)

*Antragsteller*

**HERMANN NOTTENKÄMPER GmbH & Co. KG**

Eichenallee 1  
46569 Hünxe  
Telefon: 02853 / 95 690 0  
Telefax: 02853 / 95 690 99  
E-Mail: info@nottenkaemper.de

*Bearbeitung der Aktualisierung durch*



Ing.- und Planungsbüro  
**LANGE GmbH & Co. KG**

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Telefon: 02841 / 7905 0  
Telefax: 02841 / 7905 55  
E-Mail: info@lange-planung.de

INHALT	Seite
<b>0 Vorbemerkung</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einleitung und rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2 Lage des Vorhabens .....	5
1.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes .....	6
1.4 Rechtliche Grundlagen .....	7
1.4.1 Allgemeiner Artenschutz.....	7
1.4.2 Besonderer Artenschutz.....	8
1.4.3 Umweltschadengesetz.....	11
<b>2 Methode und Datengrundlage</b> .....	<b>12</b>
2.1 Methode der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
2.2 Datengrundlagen.....	13
2.2.1 Eigene Erfassungen.....	13
2.2.2 Ergänzende Datenrecherche.....	15
<b>3 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten</b> .....	<b>17</b>
3.1 Säugetiere.....	17
3.2 Amphibien .....	20
3.3 Reptilien .....	22
3.4 Weichtiere und Krebse .....	23
3.5 Schmetterlinge .....	23
3.6 Käfer .....	23
3.7 Libellen.....	24
3.8 Fische.....	24
3.9 Pflanzen .....	25
3.10 Brutvögel.....	25
3.11 Gast- und Rastvögel.....	30
<b>4 Wirkungen der Planung</b> .....	<b>31</b>
<b>5 Relevanzprüfung</b> .....	<b>33</b>
5.1 Säugetiere (Fledermäuse).....	34
5.2 Amphibien .....	35
5.3 Brutvögel.....	36

<b>6</b>	<b>Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände</b>	<b>46</b>
6.1	Fledermäuse	46
6.2	Amphibien	48
6.3	Planungsrelevante Brutvögel	50
6.3.1	Baumpieper	50
6.3.2	Feldschwirl	52
6.3.3	Flussregenpfeifer	53
6.3.4	Gartenrotschwanz	55
6.3.5	Heidelerche	56
6.3.6	Kleinspecht	58
6.3.7	Kuckuck	59
6.3.8	Mäusebussard	60
6.3.9	Mittelspecht	62
6.3.10	Star	63
6.3.11	Teichrohrsänger	64
6.3.12	Turteltaube	66
6.3.13	Waldschnepfe	67
6.4	Nicht planungsrelevante Brutvögel	68
<b>7</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>70</b>
<b>8</b>	<b>Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung</b>	<b>75</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>76</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>78</b>

## ABBILDUNGEN

Abb. 1	Relevante Geltungsbereiche in der 41. FNP-Änderung und im BP Nr. 56	1
Abb. 2	Lage des geplanten Hafenbeckens im Kontext mit umgebenden Nutzungen	5
Abb. 3	Hafengebiet mit Hafenbecken inklusive Erschließung sowie Schutzgebieten	6
Abb. 4	Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MKULNV 2016)	12
Abb. 5	Fledermäuse - Zwergfledermaus	18
Abb. 6	Fledermäuse - Weitere Arten	19
Abb. 7	Amphibien und Reptilien	21
Abb. 8	Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler	27

## **TABELLEN**

Tab. 1	Nachgewiesene Fledermäuse im betrachteten Raum, ECODA 2010.....	17
Tab. 2	Nachgewiesene planungsrelevante Amphibien im Raum, MÜLLER 2010.....	20
Tab. 3	Zusätzlich betrachtete Amphibien, MÜLLER 2010 .....	22
Tab. 4	Nachgewiesene relevante Brutvögel im betrachteten Raum (MÜLLER 2010) mit Einschätzung potenzieller Vorkommen (Worst-Case-Annahmen in Klammern)..	26
Tab. 5	Zusätzlich relevante Brutvögel im weiteren Umfeld (MÜLLER 2010) mit Einschätzung potenzieller Vorkommen (Worst-Case-Annahmen, in Klammern).	28
Tab. 6:	Messtischblattabfrage LANUV (Oktober 2021), potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten (Worst-Case-Annahme) .....	29
Tab. 7:	Brutzeiten der im Umfeld des Plangebietes relevante Vögel .....	72
Tab. 8:	Messtischblattabfrage LANUV, Oktober 2021 .....	83

## **ANHANG:**

- Anhang 1: Messtischblattabfrage LANUV
- Anhang 2: VV Artenschutz-Protokoll Anlage 1: Planangaben  
VV Artenschutz-Protokoll Anlage 2: Prüfprotokolle

## 0 VORBEMERKUNG

Die Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG plant den Bau und Betrieb eines Hafens im Gartroper Busch am Wesel-Datteln-Kanal. Durch den Hafen "Egbert Constantin" soll eine wichtige Anbindung der Austonungs- und Verfüllungsbereiche im Gartroper Busch, insbesondere des Standorts Eichenallee (Planfeststellungsbeschluss April 2014), an den Wesel-Datteln-Kanal als verkehrsreichsten Schifffahrtskanal Deutschlands geschaffen werden.

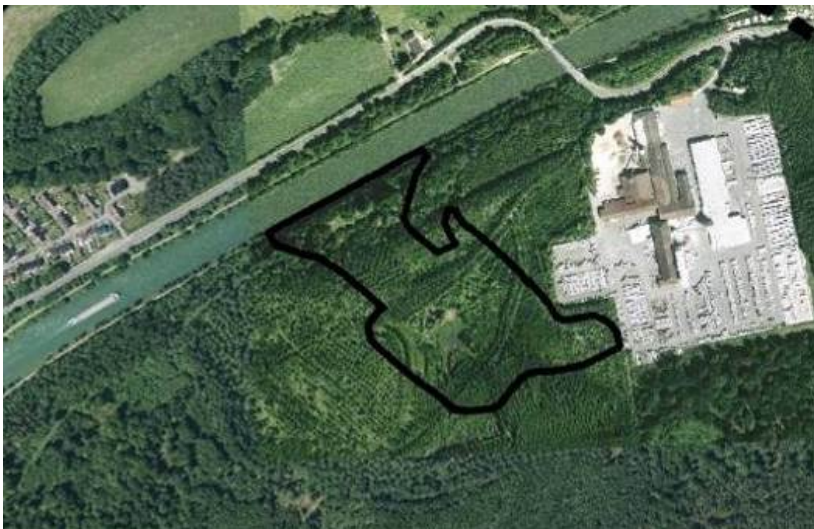
Planungsrechtlich ist der Hafenstandort durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 56 (B-Plan) der Gemeinde Hünxe gesichert (Rechtskraft FNP: 03.08.2017, Rechtskraft B-Plan 04.09.2017). Im Zuge dieser von der Gemeinde Hünxe 2016/ 2017 durchgeführten Bauleitplanungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Belange des Artenschutzes bereits beschrieben und berücksichtigt worden.

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 bzw. den Darstellungen im Teilgeltungsbereich 1 der 41. FNP-Änderung liegt demnach bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) vor. Die dort vorgesehenen und bereits genehmigten Schutzmaßnahmen für planungsrelevante Tierarten haben weiterhin Bestand und werden in Rahmen dieses aktualisierten wasserrechtlichen Antragsgegenstandes berücksichtigt bzw. benannt.

Soweit keine inhaltlichen Änderungen erforderlich werden, werden für diese Arten die Schutzmaßnahmen benannt und ein Verweis auf die ASF zur Bauleitplanung vorgenommen.

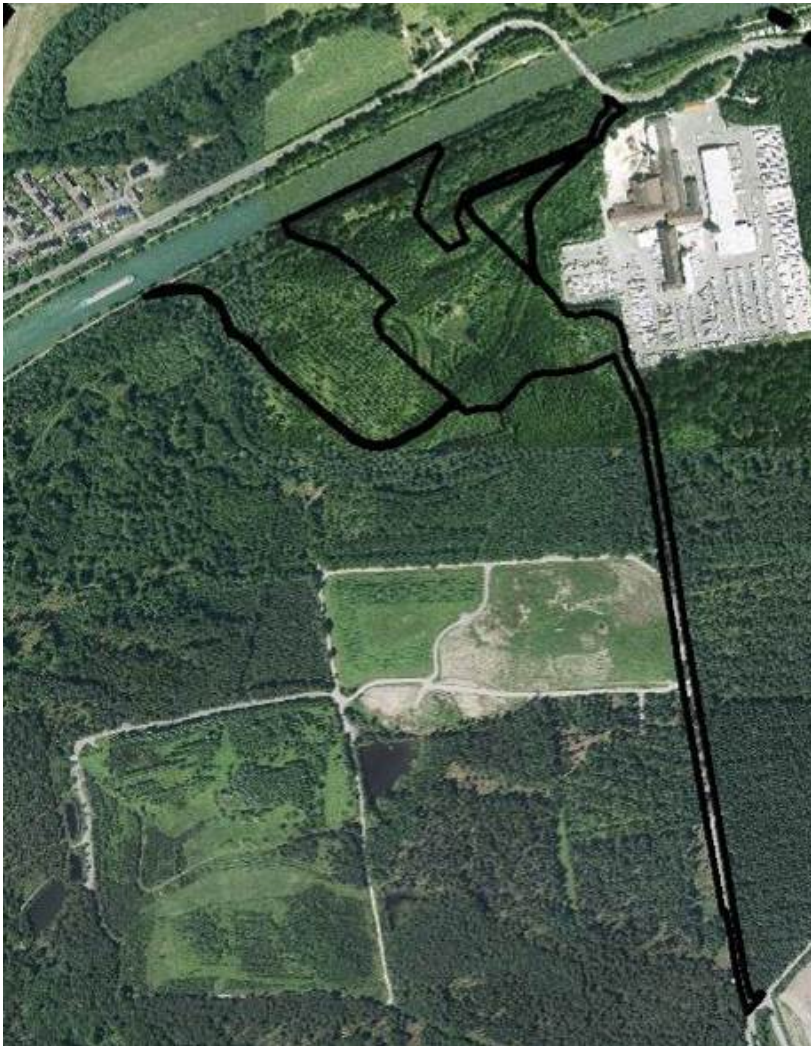
Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst Aussagen zu sämtlichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Hafenplanung in Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten und deren Lebensräume. Betriebsbedingte Auswirkungen werden mit Verweis auf die umfangreichen Darlegungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Bauleitplanung in diesem Rahmen nicht betrachtet.

**Abb. 1 Relevanter Geltungsbereich in der 41. FNP-Änderung (Sondergebiet Hafen)**



Teilgeltungsbereich 1 (TGB 1) der 41. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe

Abb. 2 Relevanter Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 56



Geltungsbereich des BP Nr. 56 der Gemeinde Hünxe

Ebenso werden die anlagebedingten Auswirkungen des Hafenbeckens, jedoch ohne die baulichen Anlagen des Hafens (Gebäude, Zufahrten, final befestigte Flächen) betrachtet. Die somit prognostizierten Betroffenheiten und festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen betroffener Arten und Lebensräume, stellen jedoch lediglich einen Zwischenschritt innerhalb des Gesamtvorhabens.

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wird die aktualisierte Planung zur Herrichtung des Hafenbeckens nebst erforderlicher Anbindungen mit folgenden Schritten und Ausprägungen dem aktuellen Biotopzustand (November 2021 / August 2022) gegenübergestellt:

- Entnahme der Gehölzbestände und des verlandeten Stillgewässers (gesetzl. geschütztes Biotop) innerhalb des Plangebietes
- Bodenabtrag und Bau des Hafenbeckens mit randlichen Spundwänden

- Zukünftige Bauflächen und Zuwegungen für die Hafenlogistik (Schotterflächen)
- Geländemodellierung und Anböschung des Geländes in Richtung Begrenzung des Hafengeländes
- Randliche Gehölzpflanzungen im Norden und Süden des Antragsbereichs, Anlage einer Wiesenfläche im Nordosten des Antragsbereichs (Bereich RRB)
- Herrichtung der südlichen provisorischen Betriebszufahrt sowie Herrichtung der Fußwege- und Rettungswegeanbindungen zur äußeren Erschließung
- Einfriedung des Geländes mit einem sehr engmaschigen Zaun, Toranlagen an den zukünftigen Zufahrten. Das gesamte Baufeld ist mit mobilen Amphibienschutzzäunen umgeben, die ein Einwandern bodengebundener Tierarten verhindern.
- Verlegung einer stillgelegten Ferngasleitung

Im Vorfeld der Genehmigung des B-Plans Nr. 56 und des dort dargelegten Plangegegenstandes ergaben sich noch verschiedene artenschutzrechtlich relevante Fragestellungen seitens der Höhen Naturschutzbehörde. Zur abschließenden Klärung offener Punkte fand am 16.03.2016 auf dem Vorhabenbereich bzw. im Betriebsgebäude der Fa. Nottenkämper ein gemeinsamer Klärungs- bzw. Erläuterungstermin mit Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51 (Frau Lichey, Herr Curth), der Fa. Nottenkämper (Herr Nottenkämper, Herr Eckerth) und des Ingenieurbüros LANGE GbR (Herr Kerstan, Frau Müller, Frau van de Fliert) statt.

Besprochen wurde insbesondere die Stellungnahme der Bezirksregierung zum „Hafenprojekt Egbert Constantin“ im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW. Bei dieser gemeinsamen Ortsbegehung kam der Vertreter der Frhr. von Nagell'schen Forstverwaltung (Herr Peerenboom) dazu. Als Ergebnis der Besprechung wurde festgehalten, dass die bisher bestehenden Bedenken ausgeräumt werden können.

## 1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Gesamtvorhaben ist durch die seit September 2017 rechtskräftige Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe (41. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 56, siehe auch Kapitel 0) unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zustimmung des Regionalplanungsträgers Regionalverband Ruhr planungsrechtlich gesichert. Details zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens Hafen „Egbert Constantin“ einschließlich der allumfassenden Konfliktlösung auf dieser Planungsebene können bei Bedarf der Unterlage O entnommen werden.

Aus diesem Grund wird der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dahingehend aktualisiert, dass eine Fokussierung auf die nach § 68 Abs. 1 WHG planfestzustellenden Antragsgegenstände und artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände erfolgt, wie

- Rodung des vorhandenen Gehölz-/ Waldbestands
- Entnahme des gesetzlich geschützten Biotops
- Anlage Hafenbecken einschließlich Spundwand
- Herstellung des Plan-Niveaus durch Bodenaushub
- Begrünung der Böschungsflächen „Hafen“
- Schotterflächen auf den Flächen zukünftiger Nutz- / Fahrflächen (Vorausbaustufe)
- Herrichtung der Betriebswegeanbindung, Rettungszufahrt und Fußwege
- Errichtung Regenwasserrückhaltung (Zwischenzustand), incl. Ableitungsstrecke
- Errichtung Einfriedung Hafenbereich, umlaufend
- Verlegung einer Ferngasleitung

Die Errichtung der für das gemäß B-Plan Nr. 56 festgesetzten „Sondergebiets Hafen – Logistikabwicklung Austonungen und Verfüllungen/ Deponien (DK I) im Gartroper Busch“ erforderlichen Gebäude / Einrichtungen und Befestigungen, die abschließende äußere Betriebserschließung in der Betriebsphase sowie insbesondere der Betrieb des Hafens selbst sind weiterhin nicht Gegenstand des aktualisierten Antrages bzw. dieser Betrachtung.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) ist Teil J des Antrages auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG für den Neubau des Hafens "Egbert Constantin".

Antragsteller ist die Firma Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG.

Im Hinblick auf den § 44 des BNatSchG ist bezüglich europarechtlich besonders bzw. streng geschützter Arten eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Individuen und Populationen durchzuführen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die planfestzustellenden Antragsgegenstände (s.o.) anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

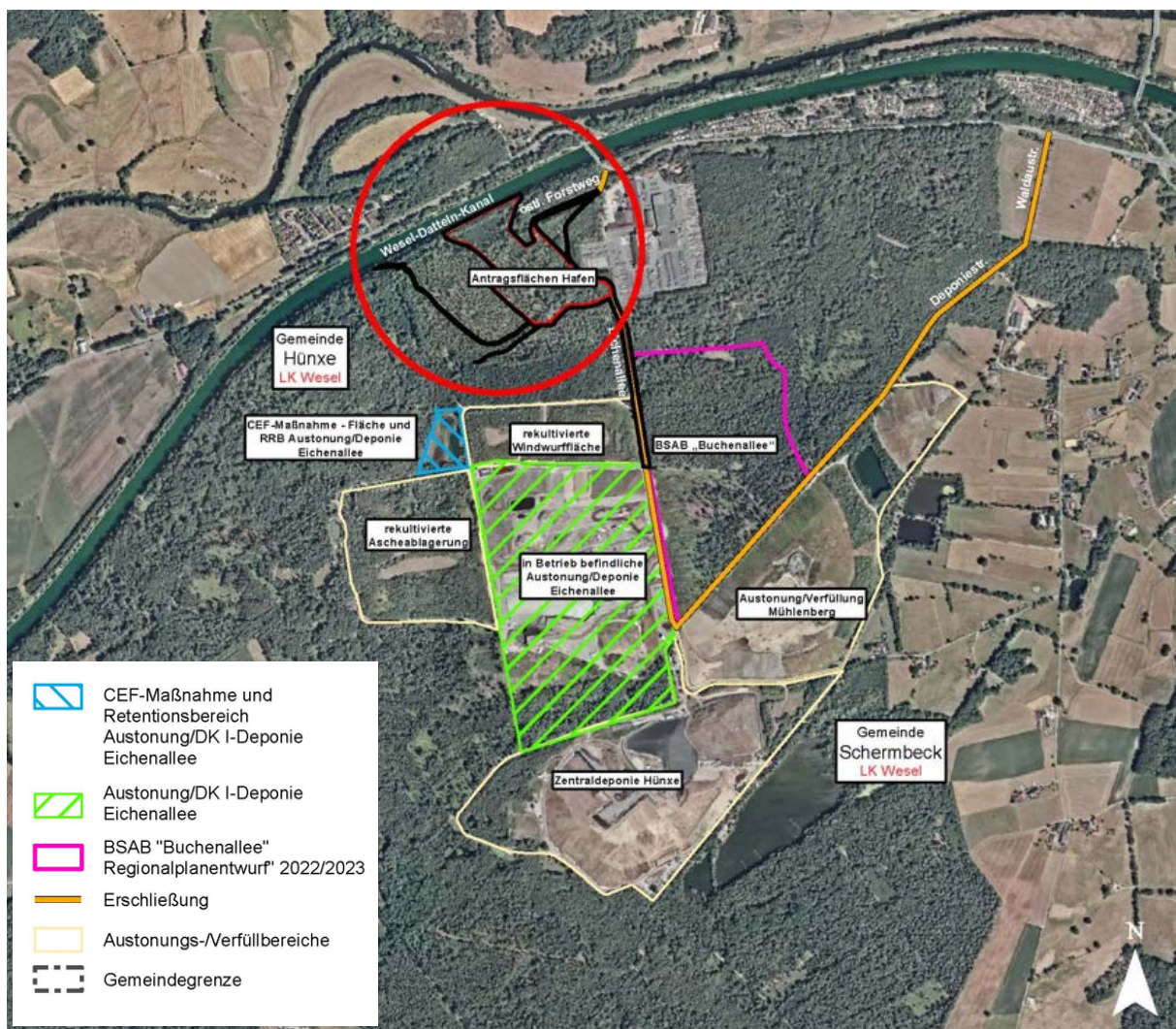


## 1.2 Lage des Vorhabens

Die Vorhabensfläche für die Errichtung des Hafenbeckens und Hafenbereiches (einschl. Spundwand, Einfriedung, als Schotterflächen hergerichtete spätere Nutzflächen zur Logistikawicklung und reliefmäßigen Angleichung und Begrünung der randlichen Böschungen sowie die äußere Wege-Erschließung) liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe und dort in der Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 2.

Der geplante Hafenstandort am Wesel-Datteln-Kanal befindet sich im Norden des Gartroper Busches (Bestandteil Naturpark Hohe Mark) und schließt westlich an das bestehende Betriebsgeländes der Ziegelei Fa. Nelskamp an. Der enge räumliche und funktionale Zusammenhang zu bereits in der Vergangenheit erfolgten und rekultivierten Austonungs-/ Verfüllbereichen, zur Tonabgrabung „Eichenallee“ sowie zu Deponieflächen zeigt Abb. 3. Die Lage der Antragsfläche ist durch einen roten Kreis markiert.

Abb. 3 Lage des geplanten Hafenbeckens im Kontext mit umgebenden Nutzungen



(Quelle: Luftbild DOP, Stand 07/ 2022, eigene Eintragungen)

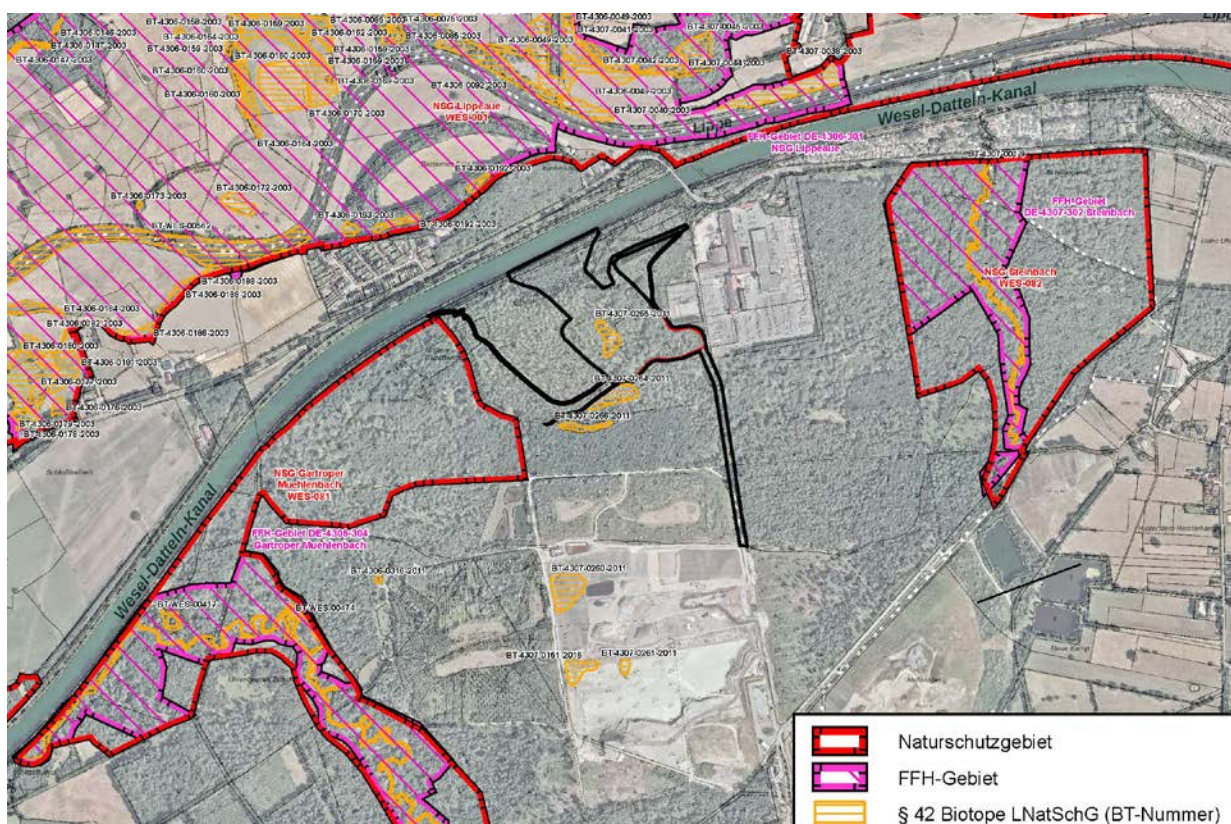


### 1.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Für den vorliegenden Fachbeitrag wird der aktuelle Biotop- und Habitatzustand innerhalb des Plangebietes „Hafen Egbert Constantin“ und einem Umfeld von ca. 300 m zum Antragsbereich zugrunde gelegt.

Das Plangebiet incl. der zukünftigen Erschließungsflächen (Wege) besteht überwiegend aus einem ca. 45-50-jährigen Hybrid-Pappelmischwald, der als Rekultivierungsmaßnahmen für das dortige „Spülfeld“ angelegt worden ist. Nur südlich des Wesel-Dattel-Kanals und östlich des Betriebsgeländes der Fa. Nelskamp sind kleinflächig Aufforstungen mit Eichen betroffen. Auf Grund des geringen Wachstums erscheinen diese Eichenwälder im Gegensatz zu den Pappelwäldern als junge Wälder im Stangenholz-Stadium.

**Abb. 4 Hafengebiet mit Hafenbecken inklusive Erschließung sowie Schutzgebieten**



(Quelle: Luftbild DOP, Stand 03/ 2020, Schutzgebiete LANUV, eigene Eintragungen)

Östlich der geplanten Hafensfläche liegt das Dachziegelwerk Nelskamp, nördlich schließt der Wesel-Dattel-Kanal an, westlich sind alte und naturnahe Buchenwälder mit bewegtem Bodenrelief und einem Bodendenkmal (Grabenanlage) vorhanden und südlich folgen nach einem jungen Eichenwaldbereich die rekultivierte Austonung / Verfüllung Windwurffläche und die laufende Austonung / Deponie. Ein weiteres Bodendenkmal (Teilstück Landwehr) befindet sich nordöstlich des geplanten Hafenbeckens.

Das innerhalb des Hafengeländes befindliche geschützte Biotop (BT-4307-0265-2011, vgl. auch Abb. 3), ein angelegtes Flachgewässer, ist aktuell nicht mehr vorhanden, ein Ausgleich dafür wurde im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Weitere Gewässer befinden sich im Süden und Westen des Plangebietes: Ein naturnaher langgezogener Weiher mit

Weidengebüschen (gesetzlich geschützter Biotop) liegt am Südrand der alten Deponie in ca. 100 m Entfernung. Ein weiteres Kleingewässer unmittelbar an der Südgrenze des B-Plangebietes ist jedoch ausgetrocknet. Im Südwesten der Planung wurden mehrere Kleingewässer als Ausgleichsmaßnahmen u.a. für die Austonung „Eichenallee“ angelegt. Ein weiteres ringförmiges Gewässer umgibt einen Burghügel. Dieses befindet sich innerhalb eines alten, höhlenbaumreichen und z.T. plenterartig genutzten Buchenwaldes (Teil des NSG Gartroper Mühlenbach, WES-081).

Etwa 250 m westlich der Vorhabenfläche beginnt das NSG Gartroper Mühlenbach. Etwa 200 m nördlich, jedoch jenseits des Wesel-Datteln-Kanals befindet sich das NSG Lippeaue, das auch FFH-Gebiet (DE-4603-301) ist. Weitere im Umfeld liegende Schutzgebiete (NSG / FFH-Gebiet Steinbach, FFH-Gebiet Gartroper Mühlenbach) liegen weiter (mindestens 500 m) vom geplanten Vorhaben entfernt. Der Gartroper Busch ist Bestandteil des Naturparks Hohe Mark, der von Wesel im Westen bis nach Datteln und Olfen im Osten, von Bottrop und Oberhausen im Süden bis nach Velen im Norden reicht.

Der geplante Hafenstandort mit der Bezeichnung „Hafen Egbert Constantin“ befindet sich in ca. 500 m Entfernung zur planfestgestellten laufenden Austonung / Deponie Eichenallee.

#### **1.4 Rechtliche Grundlagen**

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

##### Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotop der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

##### **1.4.1 Allgemeiner Artenschutz**

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

##### Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und

andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

#### Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Das gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene und stark genutzte Bereiche.

#### **1.4.2 Besonderer Artenschutz**

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i.d.R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

#### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

#### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (i. d. R. im Landschaftspflegerischen Begleitplan) berücksichtigt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit noch nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

#### Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

#### Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

#### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

### 1.4.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelt-haftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

#### Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

#### Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

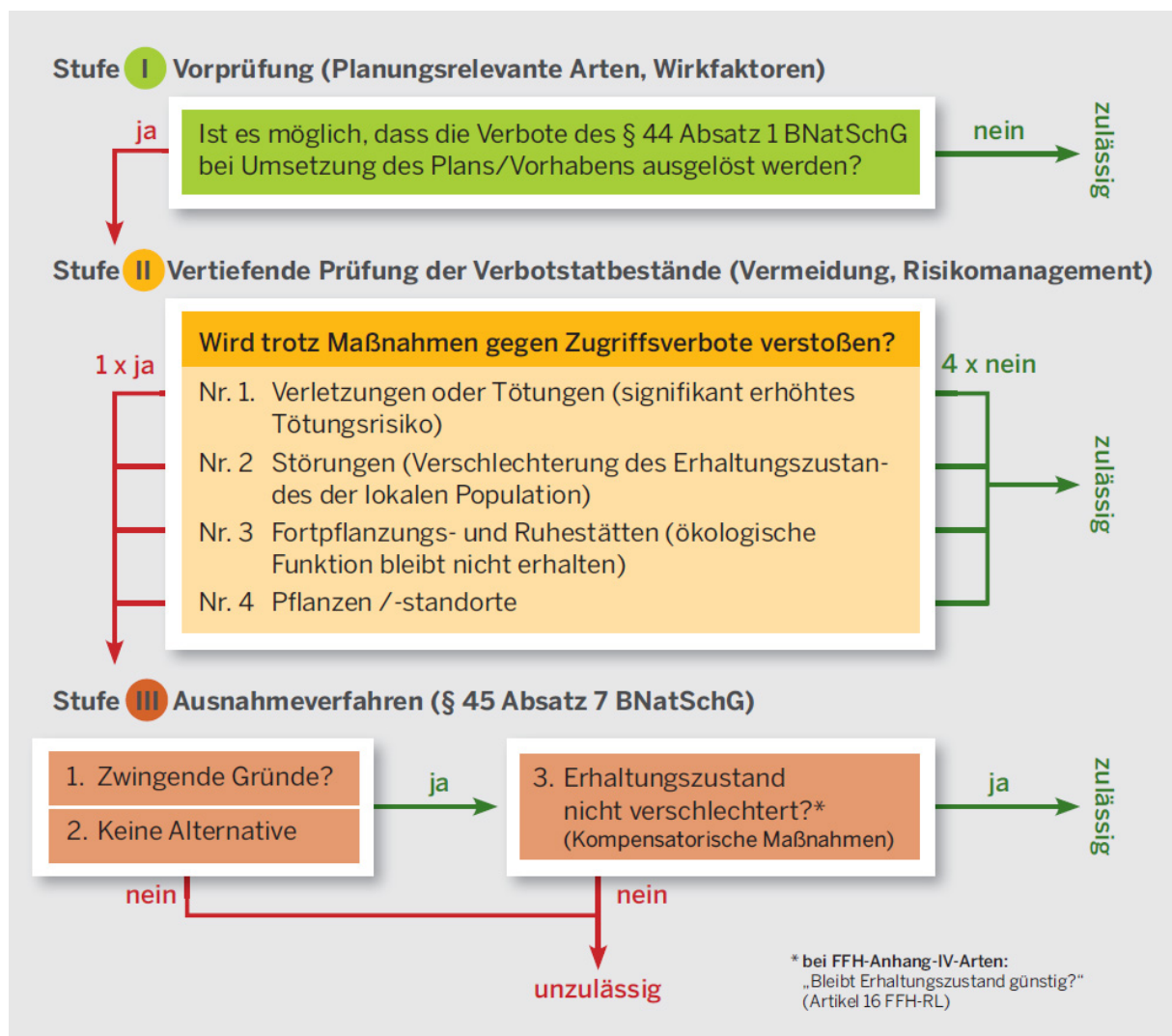


## 2 METHODE UND DATENGRUNDLAGE

### 2.1 Methode der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens (hier ausschließlich Erstellung des Hafenbeckens und Hafengeländes, Gelände-modellierung, Begrünung und Schotterflächen sowie Wegeanbindungen, vgl. auch Kapitel 0) in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Abb. 5 Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MKULNV 2016)



Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MUNLV 2010 bzw. 2016).



Berücksichtigung finden weiterhin die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA (Stand November 2010), die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

## 2.2 Datengrundlagen

### 2.2.1 Eigene Erfassungen

Der aktualisierte artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert auf verschiedenen örtlichen Bestandserfassungen der Habitate, der Flora (hier: Biotope) sowie der Fauna aus 2010, 2014 / 2015, 2021 sowie letztmalig 2022.

Faunistische Bestandserfassungen wurden erstmalig im Jahr 2010 durchgeführt (Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes, Büro für Umweltbildung, Faunistik und Naturschutz (MÜLLER 2010)).

Es fanden gezielte Kartierungen der folgenden Artengruppen statt:

- Amphibien und Reptilien
- Libellen
- Vögel

Die Begehungen fanden an 15 Terminen zwischen März und Ende Juli 2010 statt. Zudem erfolgten spezielle Begehungen zur Erfassung der Kreuzotter an vier Terminen zwischen Ende August und Mitte September 2010.

In Ergänzung wurden die seitens des oben genannten Büros erbrachten Artnachweise für den Untersuchungsraum aus den Vorjahren (Zeitraum 2001-2009) mit einbezogen und ausgewertet. Diese beinhalteten auch Angaben zu Tagfaltern.

Des Weiteren wurden zur Ermittlung der Fledermaus-Vorkommen im Untersuchungsgebiet durch das Fachbüro ecoda Umweltgutachten drei Begehungen im Mai, Juli und September 2010 mittels Ultraschalldetektoren durchgeführt (ECODA 2010).

Die Biotop- und Habitattypen im gesamten Untersuchungsraum sowie Höhlenbäume innerhalb der zukünftig beanspruchten Waldflächen wurden ebenfalls in der Vegetationsperiode 2010 durch das Büro LANGE GbR grundlegend erfasst. Im Anschluss daran wurden vorgefundene Eichen-Althölzer als wertgebende potenzielle Habitate für Totholzbesiedler herausgefiltert und gezielt nochmals aufgesucht und auf relevante Käferarten hin untersucht.

Aufgrund des bereits länger andauernden Prozesses der Planungen, Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren im Gartroper Busch und des daraus resultierenden Alters der Datengrundlagen wurden in 2014 und 2015 durch das Büro LANGE GbR spezielle Daten überprüft und aktualisiert. Da im Bereich der rekultivierten Austonungen / Verfüllungen keine Bestandsänderungen mehr erfolgen und da die neue Austonung / Deponie Eichenallee inklusive der anhängenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen und Maßnahmen in 2014 durch Planfeststellung genehmigt wurde, umfassten die ergänzenden Erfassungen die zukünftig beanspruchten Bereiche des geplanten Hafens Egbert Constantin mit den zugehörigen Betriebsanlagen (entspr. Geltungsbereich des B-Planes Nr. 56).

Aktualisiert wurden 2014 und 2015 aufgrund der im geplanten Hafenbereich vorhandenen Habitatstrukturen (geschlossener Wald mit temporärem Stillgewässer) insbesondere die Daten zu Horst- und Höhlenbäumen und Amphibien. Weitere Beobachtungen bezüglich der Avifauna, der Reptilien sowie zu deren Habitatstrukturen und ggf. vorkommenden geschützten Pflanzen wurden mit aufgenommen.

Durch das Büro für Umweltbildung, Faunistik und Naturschutz (Herr Müller) wurden bei einem Ortstermin an der CEF-Maßnahme zur Austonung / Deponie Eichenallee am 18.07.2014 weitere aktuelle Beobachtungen hinzugefügt. Die aufgeführten Kartierungen werden in diesem Rahmen weiterhin zugrunde gelegt.

Im November 2021 fand eine Geländebegehung des Plangebietes zur Überprüfung der aktuellen Biotoptypen und der Habitatausstattung statt. Die Habitatausstattung im Planungsgebiet und seinem nahen Umfeld hat sich nicht signifikant verändert, so dass keine neuen Arten zu erwarten sind. Eine Worst-Case-Betrachtung wird zusätzlich für die im Messtischblatt-Quadranten angegeben planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Um die Artvorkommen zu bestätigen und zu verifizieren wurden in 2022 ergänzende Erhebungen zur Aktualisierung durchgeführt (Büro für Umweltbildung, Faunistik und Naturschutz MÜLLER 2022). Die Kartierung umfasste die Artgruppen der Brutvögel, Amphibien, Reptilien sowie Tagfalter.

Hierzu fanden sechs Begehungen statt (13.02.2022: Spechte, Eulen, Amphibien; 08.03.2022: Brutvögel, Amphibien; 24.04.2022: Brutvögel, Tagfalter; 11.05.2022: Amphibien, Brutvögel; 26. und 27.05.2022: Brutvögel, Amphibien (Einsetzen u. Kontrollieren der Amphibien-Fallen) und 30.06.2022: Tagfalter).

## 2.2.2 Ergänzende Datenrecherche

Darüber hinaus wurden folgende vorliegende Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 1990 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4306/2 „Hünxe“ und 4307/1 „Dorsten“, LANUV NRW, Abfrage Februar 2023
- Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen im Untersuchungsraum oder unmittelbar angrenzend, LANUV NRW, Stand November 2022
- FischInfo NRW, Fischereiverband NRW, Landesfischereiverband Westfalen und Lippe; div. Angelvereine und -organisationen

FFH-Gebiete:

DE-4306-301 NSG Lippeaue bei Damm u. Bricht und NSG Loosenberge, nur Teilfläche

DE-4306-304 Gartroper Mühlenbach

DE-4307-302 Steinbach

Naturschutzgebiete:

**WES-001 Lippeaue** (u.a. Krickente, Teichrohrsänger, Nachtigall, Schwarzspecht, Eisvogel, Schwarzkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Pirol, Wachtelkönig, Kiebitz, Waldwasserläufer und Dunkelwasserläufer, Braunes Langohr, Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Dachs, Kammmolch, Knoblauchkröte und Libellen)

**WES-081 Gartroper Mühlenbach** (u.a. Ziegenmelker, Waldschnepfe, Eisvogel, Schwarzspecht, Kreuzotter, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

**WES-082 Steinbach** (keine Benennung von Arten)

Biotopkataster (schutzwürdige Biotope):

**BK-4306-087:** Bachsystem Gartroper Mühlenbach (Zaunkönig, Grünspecht, Fadenmolch, Rotmilan, Schwarzspecht, Dohle, Kleiber, Elster, Rotkehlchen, Grasfrosch, Misteldrossel, Eisvogel, Teichmolch, Habicht, Goldammer, Feldsperling, Gebirgsstelze, Mäusebussard, Waldeidechse, Weidenmeise, Gebänderter Feuersalamander, Erdkröte, Rabenkrähe, Hohltaube)

**BK-4306-088: Alter Busch und Burghügel** (Hohltaube, Waldkauz, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Mäusebussard, Habicht, Kuckuck, Gebänderter Feuersalamander)

**BK-4306-0155:** Laubwälder und Teich am NSG Gartroper Mühlenbach, Gartrop (Kleiber, Buntspecht)

**BK-4306-0157:** Teichkomplex im Gartroper Busch westlich des Deponiegeländes (Eisvogel NG, Wasserfrosch-Komplex)

**BK-4307-0041: NSG Steinbach** (u.a. Buntspecht, Baumfalke, Mäusebussard, Nachtigall, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grasfrosch, Gebänderter Feuersalamander)

**BK-4307-087: Steinbach** (u.a. Buntspecht, Baumfalke, Mäusebussard, Nachtigall, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grasfrosch, Gebänderter Feuersalamander)

**BK-4307-133:** Steinbach und angrenzender Waldbereich (u.a. Buntspecht, Baumfalke, Mäusebussard, Nachtigall, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grasfrosch, Gebänderter Feuersalamander)

**BK-4307-0177:** Naturnahe Stillgewässer / Sumpf- und Feuchtwald im Gartroper Busch (Wasserfrosch-Komplex, Grasfrosch), Hinweis: Drei Gewässer sind bereits abgebaut.)

**BK-4307-0178:** Naturnahe Stillgewässer am Nordrand des Gartroper Busches (Grasfrosch) Hinweis: Insgesamt drei Stillgewässer, das nördlichste und mittlere Gewässer ist aktuell ausgetrocknet, Ausgleich für das Nördliche ist bereits erfolgt.)

### 3 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Die gesamte Messtischblattabfrage für die Quadranten (MTB-Q) 4306/2 „Hünxe“ und 4307/1 „Dorsten“ aus Februar 2023 ist im Anhang 1 beigelegt.

Erläuterungen zu den Tabellen in den folgenden Kapiteln:

Rote Liste NRW (LANUV 2011):

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| 0 = ausgestorben oder verschollen | R = durch extreme Seltenheit gefährdet |
| 1 = vom Aussterben bedroht        | G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes    |
| 2 = stark gefährdet               | V = Vorwarnliste                       |
| 3 = gefährdet                     | S = von Schutzmaßnahmen abhängig       |
| * = derzeit ungefährdet           |  |

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

EHZ NRW (ATL) - Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)

- grün (G) = günstig; gelb (U) = ungünstig-unzureichend; rot (S) = ungünstig-schlecht;  
- = Tendenz abnehmend; + = Tendenz zunehmend; unbek. = unbekannt

#### 3.1 Säugetiere

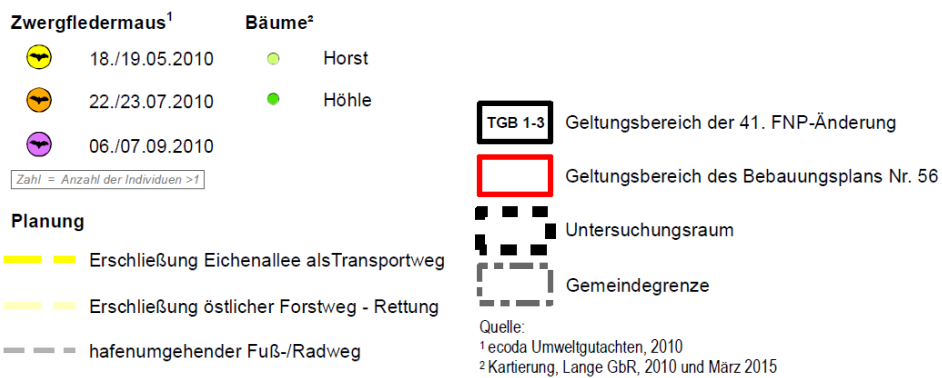
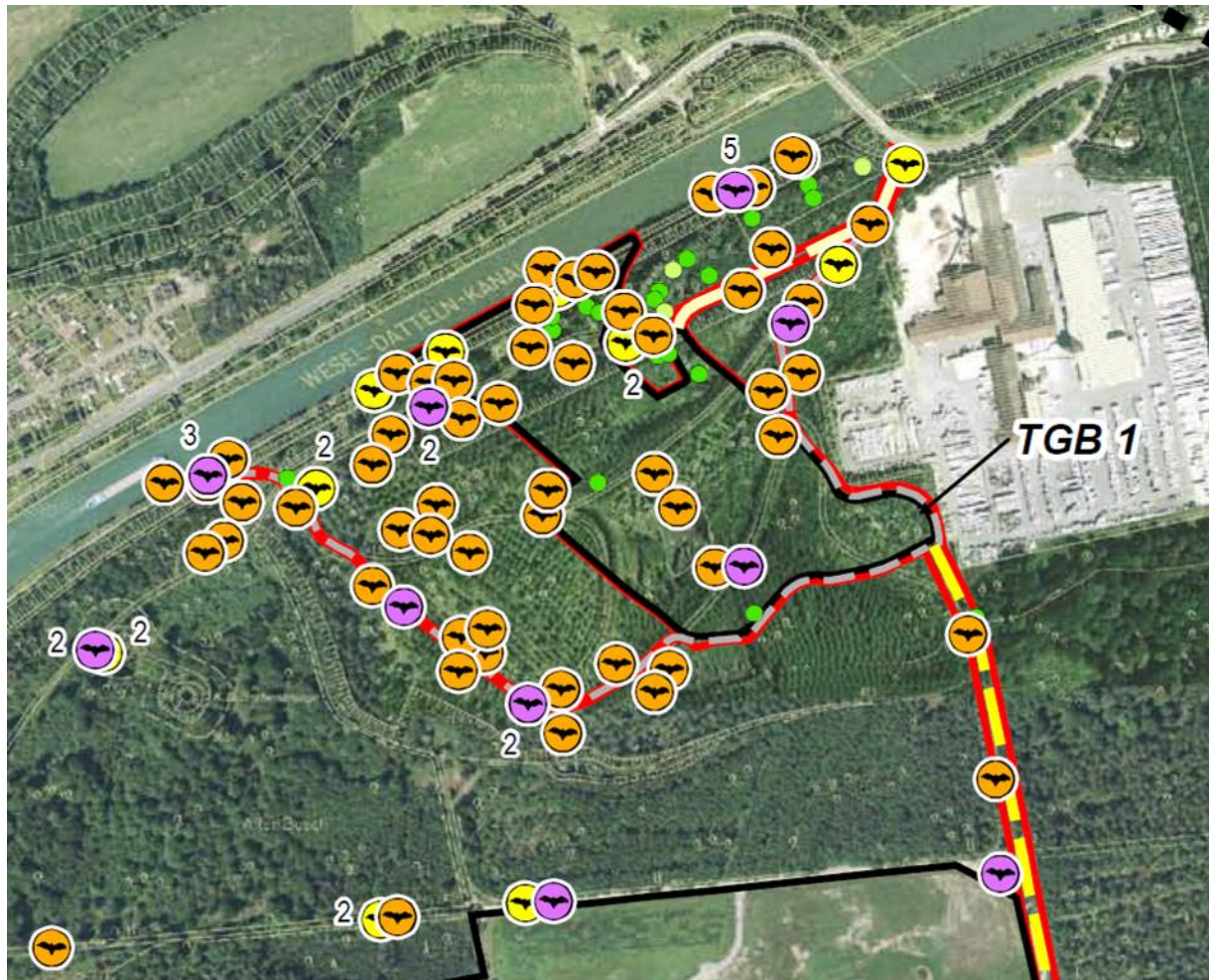
Hinweise auf planungsrelevante Säugetierarten außerhalb der Artengruppe der Fledermäuse liegen für den betrachteten Raum nicht vor. MÜLLER (2010) erwähnt für den Gartroper Busch den Fund zweier Dachsbauten, das Vorkommen von Rotwild und einen stark überhöhten Bestand an Schwarzwild (Wildschweine). Der Raum südwestlich Schermbeck ist gem. Angaben des LANUV Bestandteil eines überregionalen nord-süd-verlaufenden Wildtierkorridors (Rotwild). Diese in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Arten werden hier jedoch nicht weiter betrachtet.

Die folgenden Fledermausarten wurden innerhalb des hier betrachteten Raumes (Hafengebiet und direktes Umfeld) im Jahr 2010 mittels Bat-Detektor durch ECODA (2010) nachgewiesen:

**Tab. 1 Nachgewiesene Fledermäuse im betrachteten Raum, ECODA 2010**

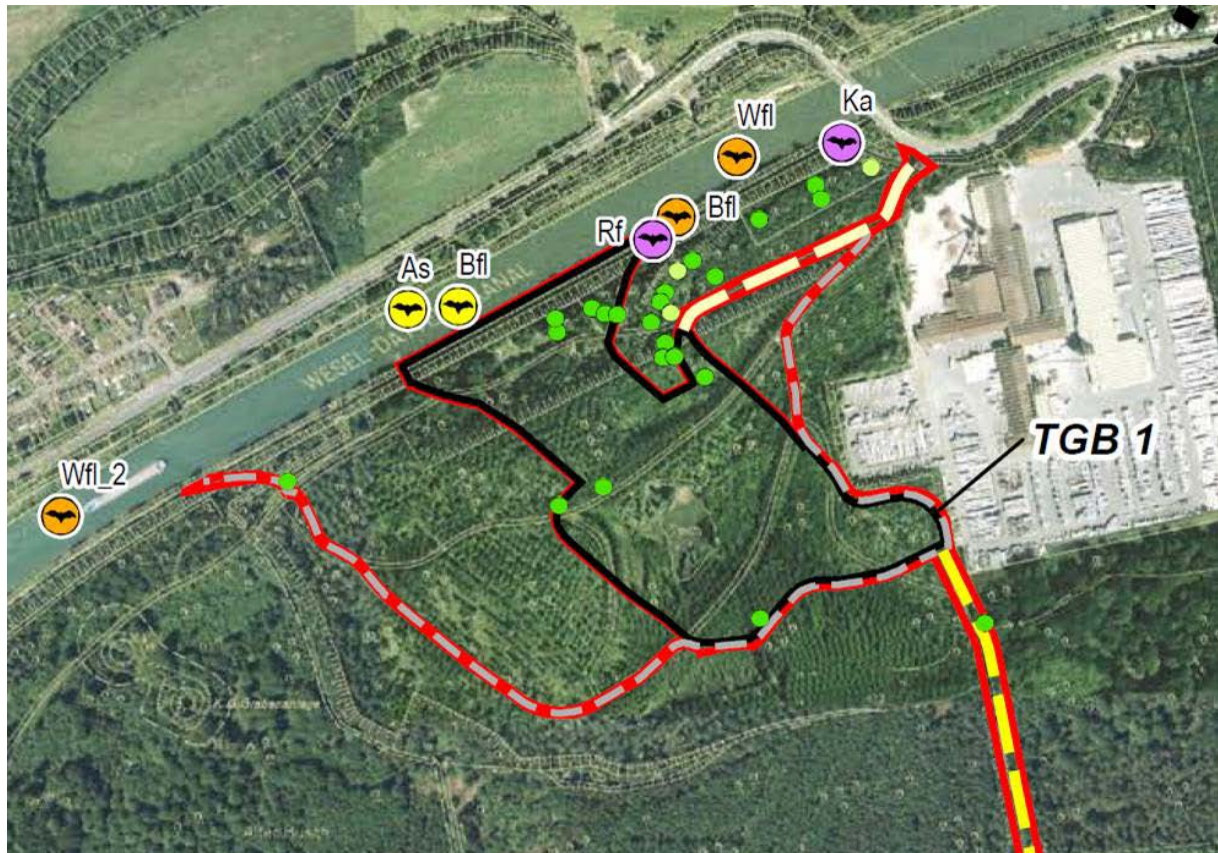
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW	Schutz	EHZ NRW (ATL)	Status im Untersuchungsgebiet
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	§§	U -	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Kanal jagend.</li> <li>• Keine Hinweise auf Quartiere.</li> </ul>
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	R	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Kanal jagend.</li> <li>• Keine Hinweise auf Quartiere.</li> </ul>
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	V	§§	U	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenige Beobachtungen jagender Tiere am Kanal (vermutlich Durchzügler).</li> </ul>
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	R	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur zwei Sichtungen jagender Rauhautfledermäuse im September 2014 (Durchzügler).</li> </ul>
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur wenige Nachweise überfliegender Tiere am Kanal, kein Jagdverhalten.</li> <li>• Keine Hinweise auf Quartiere.</li> </ul>
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allen Begehungen in großer Anzahl angetroffen.</li> <li>• Deutlicher Schwerpunkt der Jagdgebiete am Kanal, in den unmittelbar angrenzenden lichten Wäldern und entlang der Waldwege.</li> <li>• Kein Quartiernachweis im UG.</li> </ul>

**Abb. 6 Fledermäuse - Zwergfledermaus**  
(Auszug aus Anlage A1.1 zur FNP-Änderung)





**Abb. 7 Fledermäuse - Weitere Arten**  
(Auszug aus Anlage A1.2 zur FNP-Änderung)



**Fledermäuse<sup>1</sup>**

- 18./19.05.2010
- 22./23.07.2010
- 06./07.09.2010

- As - Großer Abendsegler
- Bfl - Breitflügelfledermaus
- Ka - Kleiner Abendsegler
- Myo - Myotis spec.
- Rf - Rauhauffledermaus
- Wfl - Wasserfledermaus

Wfl\_2 = Anzahl der Individuen >1

**Planung**

- Erschließung Eichenallee als Transportweg
- Erschließung östlicher Forstweg - Rettung
- hafenumgehender Fuß-/Radweg

**Bäume<sup>2</sup>**

- Horst
- Höhle

- Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung
- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56
- Untersuchungsraum
- Gemeindegrenze

Quelle:  
<sup>1</sup> ecoda Umweltgutachten, 2010  
<sup>2</sup> Kartierung, Lange GbR, 2010 und März 2015

Aus der Messtischblattabfrage für die MTB-Q 4306/2 und 4307/1 sowie aus der Sichtung der Daten zu umgebenden Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen liegen Hinweise zu folgenden Arten vor: Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Diese sind im Anhang 1 aufgelistet und näher erläutert.

Eine weitere Relevanzprüfung und Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände ist somit für die Fledermausarten durchzuführen.

### 3.2 Amphibien

Die in der folgenden Tabelle benannten planungsrelevanten Amphibienarten wurden innerhalb des hier betrachteten Raumes (Hafengebiet und direktes Umfeld) durch MÜLLER (2010) nachgewiesen. Es sind zudem die Ergebnisse der Kontrollen aus den Jahren 2014 und 2022 aufgeführt.

Tab. 2 Nachgewiesene planungsrelevante Amphibien im Raum, MÜLLER 2010

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW	Schutz	EHZ NRW (ATL)	Status im Untersuchungsgebiet
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 adulte Tiere im temporären Tümpel innerhalb des geplanten Hafengebiete, bei Nachkontrolle 2014 hier ebenfalls Fund von zwei adulten Tieren. Keine Nachweise einer Reproduktion.</li> <li>• Nachweis aus 2009 und vermutetes Laichgewässer am KD Grabenanlage westlich des geplanten Hafens. 2010 hier keine Funde, auch 2014 bei Nachkontrolle keine Funde.</li> <li>• Bei der Amphibienkontrolle in 2022 wurde der Kammolch im untersuchten Raum nicht nachgewiesen – witterungsbedingt waren allerdings relevante Amphibiengewässer frühzeitig ausgetrocknet. Ein Wiederauftreten des Kammolchs in weniger trockenen Jahren ist für die traditionellen Fundgewässer aus 2010 und 2014 sicher anzunehmen.</li> <li>• 3 Nachweise in den Teichen westlich der Ascheablagung, wurden 2009 auch schon erfasst. Mindestens teilweise Einstufung als Laichgewässer.</li> </ul>
<i>Rana (Pelophylax) lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	§§	unbek.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 sicherer Nachweis in Kleingewässer an der Landwehr südwestlich des geplanten Hafens.</li> <li>• Bei Nachkontrolle 2014 gezielte Begehung des Tümpels im geplanten Hafengebiete, dort Fund von etwa 10 Tieren des Wasserfrosch-Komplexes (kein konkreter Artnachweis des Kleinen Wasserfroschs).</li> <li>• Auch in 2022 wurden im untersuchten Bereich Individuen des Wasserfrosch-Komplexes festgestellt. Diese waren für eine sichere Artbestimmung zu jung, so dass hier vorsorglich angenommen werden muss, es könne sich um den Kleinen Wasserfrosch handeln.</li> <li>• Weitere Nachweis u.a. in Tümpeln südöstlich der Ascheablagung</li> </ul>

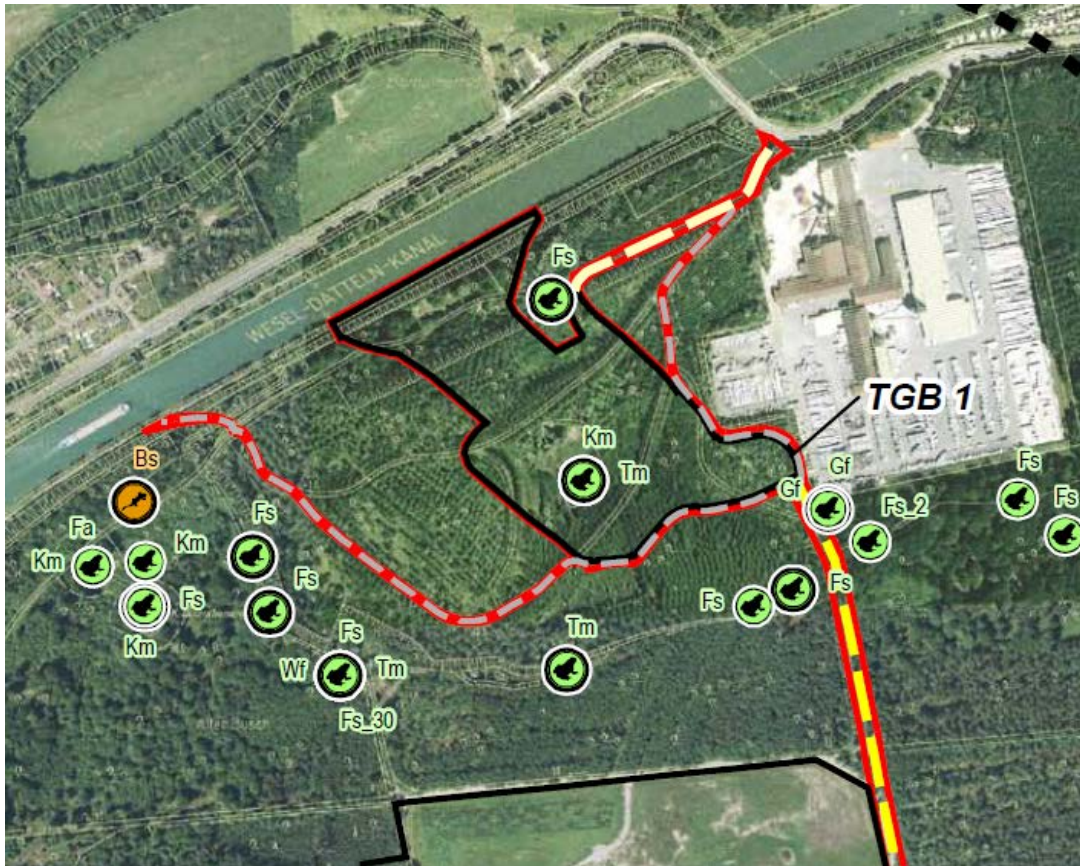
Aus Messtischblattabfrage (LANUV) sowie der Abfrage des Informationssystems des AK Amphibien und Reptilien NRW sind darüber hinaus für den betrachteten Raum keine Angaben zu gewinnen. Aus den Schutzgebietsdaten der LANUV sind im NSG Lippeaue im Norden des Wesel-Datteln-Kanals sind Vorkommen der Knoblauchkröte und des Kammolchs bekannt. Diese befinden sich weit außerhalb des Untersuchungsraumes, zudem sind als Barrieren die beiden Fließgewässer (Lippe und Kanal) vorhanden.

Als weitere Amphibienarten wurden im Gartroper Busch von MÜLLER (2010) Bergmolch, Erdkröte, Fadenmolch, Feuersalamander, Grasfrosch und Teichmolch vorgefunden. In der Lippeaue wurde zudem der Teichfrosch nachgewiesen, der als Mitglied des Wasserfrosch-Komplexes mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den nicht näher bestimmten Exemplaren auch im Gartroper Busch vorhanden ist. Dies gilt ebenso für den Seefrosch, den MÜLLER bereits in den 1990er Jahren am Meesenmühlenweg vermutete. Alle diese Arten sind nicht europarechtlich geschützt und werden i. d. R. nicht im Rahmen des ASF betrachtet.



**Abb. 8 Amphibien und Reptilien**

(Auszug aus Anlage A2 zur FNP-Änderung)



**Amphibien**

- 2010
- 2009

- Bm - Bergmolch
- Ek - Erdkröte
- Fa - Fadenmolch
- Fs - Feuersalamander
- Gf - Grasfrosch
- Km - Kammolch**
- Tm - Teichmolch
- Wf - Kleiner Wasserfrosch**

**Reptilien**

- 2010
- 2008, 2009

- Bs - Blindschleiche
- Ko - Kreuzotter
- Sn - Schlingnatter**
- Wad - Waldeidechse
- Ze - Zauneidechse**

**Planung**

- Erschließung Eichenallee als Transportweg
- Erschließung östlicher Forstweg - Rettung
- hafenumgehender Fuß-/Radweg

- TGB 1-3 Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung
- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56
- Untersuchungsraum
- Gemeindegrenze

Quelle: Faunakartierung, Büro für Umweltbildung, Faunistik und Naturschutz (W.R. Müller) 2001 - 2010

Im Folgenden wird abweichend davon jedoch der Feuersalamander in die weitere Betrachtung einbezogen, da es sich im Gartroper Busch laut MÜLLER (2010) um ein regional bedeutsames Vorkommen (nördlichste Population im Rheinland, eine von nur zwei Populationen im Kreis Wesel, im niederrheinischen Tiefland Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) handelt, dessen essenzielle Reproduktionsstätten sich innerhalb des betrachteten Raumes und somit potenziell im Wirkraum des geplanten Hafens befinden. Es liegen laut MÜLLER (2010) die folgenden Angaben zur Verbreitung der Art im Gartroper Busch vor (siehe auch Abb. 8):

Tab. 3 Zusätzlich betrachtete Amphibien, MÜLLER 2010

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW	Schutz	EHZ NRW (ATL)	Nähere Angaben
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	*	§	k. A.	<p>Rote Liste Niederrheinisches Tiefland: <b>G</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernzone der Population im Gartroper Busch sind Steinbach und der diesem von Westen zufließende Spülfeld-Randgraben bis zum KD Grabenanlage.</li> <li>• 2010 mehrere Nachweise von Alttieren, Subadulten und schätzungsweise etwa 200 Larven im Steinbach bis zur Mündung Spülfeld-Randgraben.</li> <li>• Im West-Ost verlaufenden Graben ab etwa derzeit unbefestigtem Weg "Eichenallee" bis Steinbach (innerhalb naturnahem Laubwald) mindestens 174 Larvenfunde sowie adulte Tiere.</li> <li>• Über 30 Larven in Kleingewässer an der Landwehr südwestlich des geplanten Hafens, &gt;10 Larven im nördlich angrenzenden Spülfeld-Randgraben, weitere Larvenfunde im westlich angrenzenden KD Grabenanlage.</li> <li>• Mit Pappeln bestandener Abschnitt des Spülfeld-Randgrabens zwischen Landwehr und Eichenallee ist nicht besiedelt (Fäulnisgase durch verrottende Pappelblätter).</li> <li>• 4 Larven und 2 adulte Tiere in Grabenresten am nördlichen Teil der Landwehr unmittelbar nordöstlich des geplanten Hafens. Einzeltier im temporären Tümpel innerhalb der geplanten Hafensfläche.</li> <li>• Bei der Amphibienkontrolle in 2022 wurde der Feuersalamander im untersuchten Raum nicht nachgewiesen – witterungsbedingt waren allerdings relevante Amphibiengewässer frühzeitig ausgetrocknet. Ein Wiederauftreten des Feuersalamanders in weniger trockenen Jahren ist für die traditionellen Fundgewässer aus 2010 sicher anzunehmen.</li> </ul>

Eine weitere Relevanzprüfung und Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände sind somit für die Amphibien durchzuführen.

### 3.3 Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten wurden innerhalb des hier betrachteten Raumes (geplanter Hafen und direktes Umfeld) durch MÜLLER (2010) nicht nachgewiesen. Für das weitere Umfeld, d. h. die Bereiche der südlich gelegenen Austonungen und Deponien), werden Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse benannt: Z.B. Vorkommen in der CEF-Fläche westlich der Windwurffläche oder in offenen Bereichen der Zentraldeponie.

Diese Vorkommen liegen jedoch in ausreichend weiter Entfernung zum geplanten Hafen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei Aktualisierung der Unterlagen wurde insbesondere zur Klärung des Status der Schlingnatter in Juni und Juli 2014 eine gezielte erneute Erfassung im betroffenen Bereich (geplanter Hafen und Umfeld) durchgeführt. Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen vorgefunden. Dasselbe gilt für die erneute Überprüfung in 2022. Das bewaldete Gebiet, in dem das Hafengelände geplant ist, besitzt zudem keine besondere Habitataignung für Schlingnatter und Zauneidechse. Die dortigen Wege und Wegränder unterliegend der Sukzession durch Neophyten.

Auch die Kanalböschungen, die für den Hafenanschluss geöffnet werden müssen, stellen keine geeigneten Habitate dar: Die nach Nordwesten exponierten Steinschüttungen sind durch den benachbarten dichten Waldrand und eine Baumreihe (überw. Eichen) entlang des Radweges stark verschattet. Dichte Vegetation in der Steinschüttung verhindert zudem eine

Ansiedlung der Arten. Auch aus Messtischblattabfrage und Schutzgebietsdaten (LANUV) sowie der Abfrage des Informationssystems des AK Amphibien und Reptilien NRW sind darüber hinaus keine zusätzlichen Angaben hinsichtlich planungsrelevanter Arten zu gewinnen.

Als weitere Reptilienarten wurden im Gartroper Busch von MÜLLER (2010) Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse vorgefunden. Die beiden letztgenannten Arten werden in den Schutzgebietsdaten der LANUV benannt. Alle diese Arten sind nicht europarechtlich geschützt und werden i. d. R. nicht im Rahmen des ASF betrachtet.

Eine weitere Betrachtung der Reptilien ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht erforderlich.

### 3.4 Weichtiere und Krebse

Hinweise auf planungsrelevante Weichtiere oder europarechtlich geschützte Weichtiere und Krebse laut Anhang II der FFH-Richtlinie liegen für das Gewässer „Wesel-Datteln-Kanal“ nicht vor (LANUV). Ebenso gibt es keinerlei Hinweise auf die planungsrelevante Anhang IV-Arten wie die „Gemeine Flussmuschel“ (*Unio crassus*) oder auch Anhang V-Arten (hier z.B. Edelkrebs (*Astacus astacus*)).

Im gemäß des Vorhabens zu betrachtenden Gewässerabschnitt des Wesel-Datteln-Kanals fehlen zudem geeignete Habitate für die stark spezialisierten und besonders und streng geschützten Arten in Gänze. Eine zukünftige (prognostische) Eignung ist auf Grund der Naturferne und der intensiven Gewässerbenutzung nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht erforderlich.

### 3.5 Schmetterlinge

Hinweise auf planungsrelevante Schmetterlingsarten oder europarechtlich geschützte Arten laut Anhang II der FFH-Richtlinie liegen für den betrachteten Raum nicht vor und sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate für die stark spezialisierten Arten derzeit auch nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht erforderlich.

### 3.6 Käfer

Hinweise auf planungsrelevante oder europarechtlich geschützte Käferarten laut Anhang II der FFH-Richtlinie liegen derzeit für den betrachteten Raum nicht vor.

Alte Erfassungen aus 2001 (LANGE GbR 2001) ergaben Hinweise auf Hirschkäfervorkommen in Althölzern im südlichen FFH-Gebiet Gartroper Mühlenbach. Auch im weiteren Umfeld (Diersforter Wald) ist das Vorkommen des Hirschkäfers bekannt. Potenziell kann dieser auch in alten Eichenbeständen der Lippeaue zu finden sein.

Bei den aufgrund dieser Hinweise durchgeführten gezielten Begehungen in Altholzbereichen des Gartroper Buschs wurde 2010 als einzige Art der Kleine Puppenräuber (in NRW nicht gefährdet, jedoch als arealbedingt selten eingestuft) nachgewiesen. Der Hirschkäfer konnte nicht (mehr) vorgefunden werden. Vorkommen des Hirschkäfers sind demnach derzeit nicht

vorhanden, die Art wird nicht weiter betrachtet. Althölzer und somit geeignete Habitats für planungsrelevante Arten sind zudem durch das Vorhaben nicht betroffen.

Eine weitere Betrachtung ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht erforderlich.

### 3.7 Libellen

Hinweise auf planungsrelevante Libellenarten oder europarechtlich geschützte Arten laut Anhang II der FFH-Richtlinie liegen für den betrachteten Untersuchungsraum nicht vor. Die im Plangebiet befindlichen Stillgewässer sind seit längerer Zeit trockengefallen und stellen somit keine Reproduktionsgewässer dar. Weitere Still- und Fließgewässer werden auf Grund der größeren Entfernungen zur Planung nicht in Anspruch genommen und erfahren keine indirekten Veränderungen (z.B. Grundwasserveränderungen oder Einleitungen).

Eine weitere Betrachtung der Libellen ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht erforderlich.

### 3.8 Fische

Als einzige Fischart laut Anhang II der FFH-Richtlinie ist im betrachteten Raum für das FFH-Gebiet Lippeaue das Flussneunauge als durchziehend gemeldet. Neben einer Vielzahl ungefährdeter Fischarten wurden für den Referenzabschnitt im Lippe-Bereich „Gartroper Aap“ in 2018 Aal (RL 2) und Quappe (RL 2) nachgewiesen (FischInfo NRW).

Die Lippe wird durch die hier betrachteten beendeten, laufenden oder vorgesehenen Planungen bzw. Vorhaben in keiner Weise berührt. Das Gewässer verläuft in mindestens 250 m Entfernung und ist durch die Gahlener Straße (L 463) und den Wesel-Datteln-Kanal vom nördlichsten Vorhabenbereich (Hafen) getrennt.

Eine Betroffenheit von Fischen in der Lippe und hier bezogen auf die durchziehender Flussneunaugen sowie Aal und Quappe ist vorhabenseitig grundsätzlich auszuschließen, da keinerlei anlage- oder baubedingte Wirkungen das Fließgewässer erreichen. Von daher werden diese Fischarten im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht weiter geprüft.

Für den westlich des Vorhabenbereich befindlichen „Gartroper Mühlenbach“ wurden in 2019 im Südbereich die Fischarten und Schmerle und Groppe nachgewiesen (RL-Status ungefährdet). Im Mündungsbereich zur Lippe wurden zusätzlich diverse ungefährdete Fischarten nachgewiesen, so unter anderem Bachforelle, Bachneunauge, Flussbarsch, Blaubandbärbling, Döbel, Gründling und Hecht. Aktuelle Erfassungen für diesen Bachabschnitt liegen nicht vor. Erfassungen zur Fischfauna am Steinbach sind nicht gegeben, da dieser kleine Bach im Jahresgang periodisch trockenfällt. Aufgrund der strukturellen lokalen Gegebenheiten (z. B. temporäres Trockenfallen der beiden Gewässer) sind die im Naturraum in den Gewässern allgemein vorkommenden wertgebenden Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) weder im Gartroper Mühlenbach noch im Steinbach bestandsbildend zu erwarten.

Für Wasserorganismen – und hier insbesondere Fische – ist eine durchgängige Verbindung zwischen dem Vorhabenbereich (Hafenbecken am Wesel-Datteln-Kanal) und den beiden Gewässern Gartroper Mühlenbach bzw. Steinbach nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von

Fischen in den beiden Bächen ist vorhabenseitig sicher und grundsätzlich auszuschließen, da anlage- oder baubedingte Wirkungen diese Fließgewässer nicht erreichen. Von daher werden diese Fischarten im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht weiter geprüft.

Im Gewässer „Wesel-Datteln-Kanal“ sind u.a. die Fischarten Aland, Flussbarsch, Brassens, Hasel, Karpfen, Kaulbarsch, Kesselergrundel, Nase, Rotaugen, Schwarzmundgrundel, Ukelei und Zander nachgewiesen (FischInfo NRW). Ergänzend werden Vorkommen von Aal, Döbel, Giebel, Rapfen, Rotfeder und Wels für den Kanalabschnitt zwischen Hünxe und Dorsten berichtet (u.a. [www.anglermap.de](http://www.anglermap.de)). Diese Fischarten sind nicht europarechtlich geschützt und in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft. Zudem sind die vorkommenden Arten als wenig anspruchsvoll und allgemein häufig anzusprechen. Der Aal ist gemäß Rote Liste als stark gefährdet gekennzeichnet (RL 2).

Der Wasserkörper des Wesel-Datteln-Kanals wird im Rahmen des Hafenbaus beansprucht, da aus ihm das herzurichtende Hafenbecken stufenweise, langsam und kontrolliert geflutet wird. Der Wesel-Datteln-Kanal selbst ist einer der verkehrsreichsten Kanäle in Deutschland. Der auch derzeit bereits rege Schiffsverkehr und die dadurch entstehende Strömung sowie die naturferne Gestalt des Gewässers verhindern grundsätzlich eine Besiedlung durch anspruchsvolle bzw. geschützte Fischarten. Gemäß „Bewirtschaftungsplan 2016-2021 - Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Schifffahrtskanäle NRW PE\_KAN: Kanäle“ wird der chemische Zustand des künstlichen Gewässers als „unbefriedigend“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ bewertet. Als zur Verschmutzung des Gewässers beitragende Schadstoffe werden Benzo(a)pyren, Bromierte Diphenylether (BDE), Fluoranthen, Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen" aufgeführt.

Auf Grundlage der fehlenden Betroffenheit besonders oder streng geschützter Fischarten ist eine weitere Betrachtung der Fische im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in diesem Fachbeitrag nicht erforderlich.

Der Umgang mit den Anforderungen zum allgemeinen Artenschutz und daraus ggfs. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag behandelt.

### 3.9 Pflanzen

Hinweise auf planungsrelevante oder europarechtlich geschützte Pflanzenarten laut Anhang II der FFH-Richtlinie liegen derzeit für den betrachteten Raum nicht vor. Eine weitere Betrachtung der Pflanzen ist somit im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht erforderlich.

### 3.10 Brutvögel

Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten wurden innerhalb des hier betrachteten Raumes (geplanter Hafen und direktes Umfeld) durch MÜLLER (2010) nachgewiesen. Es sind zudem die Ergebnisse der Kontrollen aus den Jahren 2014 und 2022 aufgeführt.



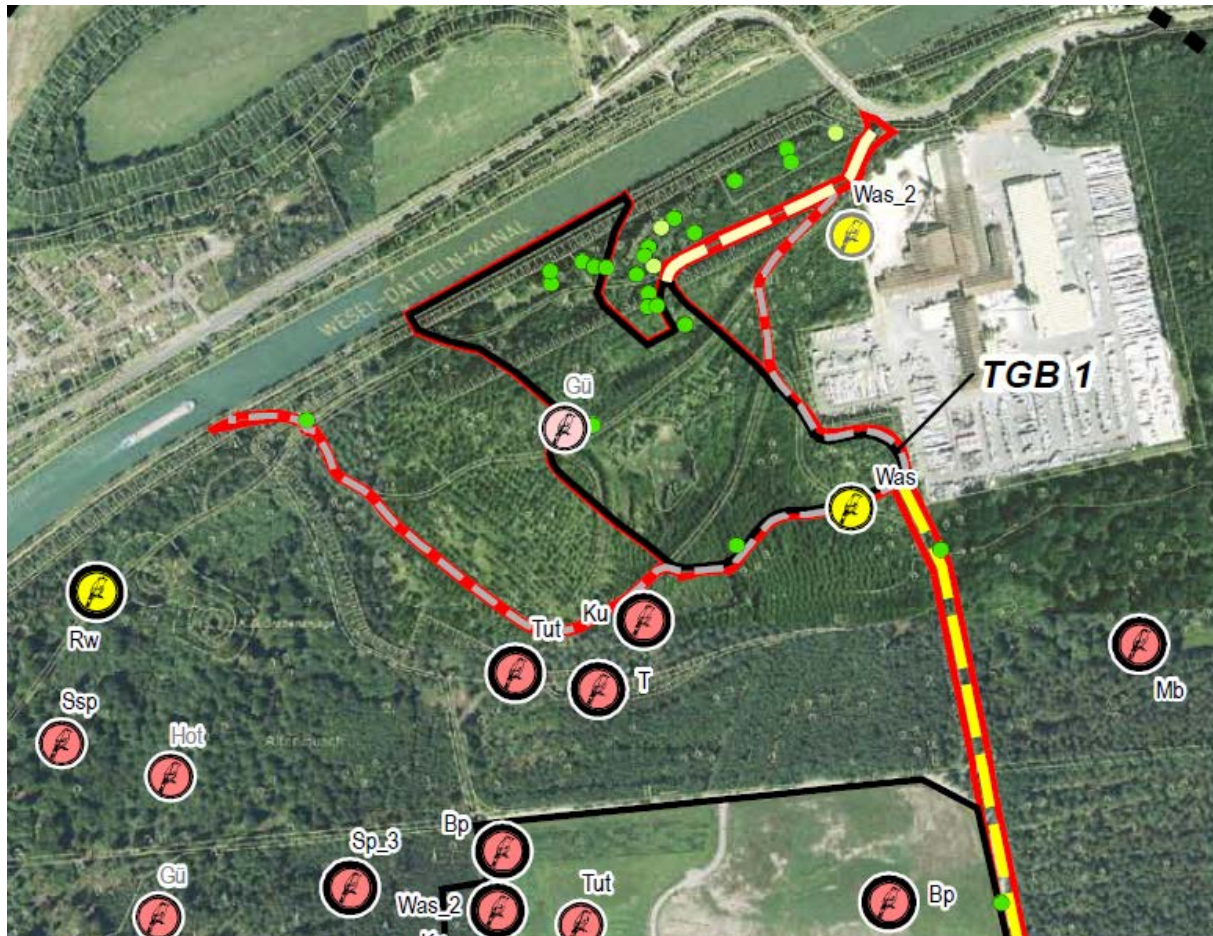
**Tab. 4 Nachgewiesene relevante Brutvögel im betrachteten Raum (MÜLLER 2010) mit Einschätzung potenzieller Vorkommen (Worst-Case-Annahmen in Klammern)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW 2016	Schutz	EHZ NRW (ATL)	Status im Untersuchungsgebiet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	§	U	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Brutreviere auf der rekultivierten Windwurffläche</li> <li>• (Habitateignung im Plangebiet/Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	2	§	U -	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Brutrevier am langgestreckten Tümpel im Spülfeldrandgraben, südlich des geplanten Hafens.</li> <li>• 2014 konnte bei der Kontrollbegehung zudem ein Brutrevier am Bodendenkmal Grabenanlage festgestellt werden (Nachtrag, daher keine Kartendarstellung).</li> <li>• (Habitateignung im Plangebiet/Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Brutrevier 2010 südlich der Ziegelei Nelskamp.</li> <li>• 2014 und 2022 regelmäßiger Nahrungsgast im untersuchten Raum.</li> <li>• (Habitateignung im Plangebiet/Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	*	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2022 erstmalig als Brutvogel im untersuchten Raum (alte Hybridpappeln im Umfeld des geplanten Hafens) festgestellt. Es wurden mehrere Bäume mit Baumhöhlen vorgefunden.</li> </ul>
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Brutrevier 2008 nördlich der Buchenallee nahe Bodendenkmal Grabenanlage. Dieses Brutvorkommen konnte bei den Kontrollbegehungen sowohl 2014 als auch 2022 bestätigt werden.</li> <li>• (Habitateignung im Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	§§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Brutrevier mit Sichtung von drei juvenilen Tieren nördlich der Ascheablagerung.</li> <li>• (Habitateignung im Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	*	§	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Brutrevier am langgestreckten Tümpel im Spülfeldrandgraben, südlich des geplanten Hafens.</li> <li>• (Habitateignung im Plangebiet/Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	§§	S	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Brutrevier westlich des langgestreckten Tümpels im Spülfeldrandgraben, südlich des geplanten Hafens.</li> <li>• 1 Brutrevier am Südrand der Windwurffläche. Auch 2008 wurde hier eine Brut nachgewiesen.</li> <li>• 2014 konnten bei einer Ortsbegehung zudem 2 Brutpaare an den neu angelegten Teichen (CEF-Maßnahme Austonung Eichenallee) westlich der Windwurffläche festgestellt werden (Nachtrag, daher keine Kartendarstellung).</li> <li>• (Habitateignung im Plangebiet/Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	3	§	U	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2009 noch ein Brutrevier am Steinbach. Sichtung von Nahrungsgästen entsprechend auch aus den Vorjahren im Umfeld, u. a. westlich der Ziegelei Nelskamp im Bereich des geplanten Hafens. 2010 wurde dieses Vorkommen nicht mehr vorgefunden.</li> <li>• 2014 und 2022 als Nahrungsgast festgestellt.</li> <li>• (Habitateignung im Umfeld vorhanden.)</li> </ul>

Die Rohrweihe wurde lediglich einmalig als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet. Auf eine weitere Betrachtung wird hier daher verzichtet. Ausgedehnte Röhrichte sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass zudem von keiner Habitatqualität auszugehen ist (Worst-Case-Annahme).

Weitere 2022 im untersuchten Bereich angetroffene Nahrungsgäste sind Habicht und Wanderfalke. Das angestammte Brutrevier des Habichts ist aus den Erfassungen in 2010 bekannt und liegt westlich der Ascheablagerung, mindestens 900 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Der Habicht ist daher in Tab. 5 aufgeführt. Der Wanderfalke brütet nicht im seit 2010 untersuchten Raum, eine weitere Betrachtung entfällt daher.

**Abb. 9 Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler**  
(Auszug aus Anlage A4 zur FNP-Änderung)



Vögel <sup>1</sup>	Nachweisjahr / -zeitraum	Bäume <sup>2</sup>
Brutvogel	2010	Horst
Brutverdacht	2006 - 2009	Höhle
Nahrungsgast	2001 - 2005	
Durchzügler		
<b>Be</b> - Bekassine	<b>Mb</b> - Mäusebussard	<b>Planung</b>
<b>Bp</b> - Baumpieper	<b>N</b> - Nachtigall	Erschließung Eichenallee als Transportweg
<b>Ev</b> - Eisvogel	<b>Nt</b> - Neuntöter	Erschließung östlicher Forstweg - Rettung
<b>Fk</b> - Fichtenkreuzschnabel	<b>P</b> - Pirol	hafenumgehender Fuß-/Radweg
<b>Frp</b> - Flussregenpfeifer	<b>Rw</b> - Raubwürger	Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung
<b>Fs</b> - Feldschwirl	<b>Sir</b> - Silberreiher	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56
<b>Ge</b> - Gebirgsstelze	<b>Sp</b> - Sperber	Untersuchungsraum
<b>Gr</b> - Gartenrotschwanz	<b>Ssp</b> - Schwarzspecht	Gemeindegrenze
<b>Grr</b> - Graureiher	<b>Swk</b> - Schwarzkehlchen	
<b>Gäs</b> - Gänsesäger	<b>T</b> - Teichrohrsänger	
<b>Gü</b> - Grünspecht	<b>Tf</b> - Turmfalke	
<b>Ha</b> - Habicht	<b>Tut</b> - Turteltaube	
<b>Hei</b> - Heidelerche	<b>Uh</b> - Uhu	
<b>Hot</b> - Hohltaube	<b>Was</b> - Waldschnepfe	
<b>Hä</b> - Hänfling	<b>Wis</b> - Waldlaubsänger	
<b>Ki</b> - Kiebitz	<b>Wsb</b> - Wespenbussard	
<b>Kra</b> - Kollkrabe	<b>Wz</b> - Waldkauz	
<b>Ks</b> - Kleinspecht	<b>Zt</b> - Zwergtaucher	
<b>Ku</b> - Kuckuck		

fettgeschriebene Arten = planungsrelevante Arten  
Bp\_2 = Anzahl der Individuen >1

Quelle:  
<sup>1</sup> Faunakartierung, Büro für Umweltbildung, Faunistik und Naturschutz (W.R. Müller) 2001 - 2010  
<sup>2</sup> Kartierung, Lange GbR, 2010 und März 2015

Die voranstehende Abb. 9 stellt zudem zwei Brutreviere des Grünspechts und ein Brutrevier der Hohltaube dar. Beide Arten sind in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft. Sie werden daher im Folgenden nicht einzeln weiter betrachtet, sondern im Kapitel 6.4 zusammenfassend mit der entsprechenden Brutvogelgilde.

Über den betrachteten Raum hinaus (geplanter Hafen und dessen direktes Umfeld) wurden im Gartroper Busch durch MÜLLER (2010) weitere Arten erfasst, die auch Waldbestände, Waldlichtungen und Blößen nahe des geplanten Hafens aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten oder aufgrund bestehender Habitategnung kurzfristig besiedeln können. Obwohl diese im Jahr der Erfassung weit vom geplanten Hafengebiet entfernt brüteten, werden sie im Folgenden höchst vorsorglich weiter mitbetrachtet, da eine Umsiedlung oder Neubesiedlung nicht auszuschließen ist.

**Tab. 5      Zusätzlich relevante Brutvögel im weiteren Umfeld (MÜLLER 2010) mit Einschätzung potenzieller Vorkommen (Worst-Case-Annahmen, in Klammern)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW 2016	Schutz	EHZ NRW (ATL)	Status im Untersuchungsgebiet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	§	U	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutrevier 2007 und 2010 am Westrand der Windwurffläche / Grenze Austonung Eichenallee.</li> <li>• (Habitategnung im Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	2	§§	S	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutrevier 2009 und 2010 auf Offenboden innerhalb der Betriebsfläche Mühleberg.</li> <li>• 2014 konnte bei einer Ortsbegehung zudem eine Brut an den neu angelegten Teichen (CEF-Maßnahme Austonung Eichenallee) westlich der Windwurffläche festgestellt werden (Nachtrag, daher keine Kartendarstellung).</li> <li>• (Habitategnung im Plangebiet/Umfeld <u>nicht</u> vorhanden.)</li> </ul>
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3	§§	U	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Traditionelles Brutrevier seit 2010 westlich der Ascheablagerung, mindestens 900 m vom geplanten Hafengebiet entfernt.</li> <li>• Als Brutplatz nutzbare ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden.</li> <li>• (Habitategnung im Umfeld vorhanden.)</li> </ul>
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	* S	§§	U +	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutrevier 2007 und 2010 am Westrand der Windwurffläche / Grenze Austonung Eichenallee.</li> <li>• Aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten und vielfach schneller Besiedlung entstehender Lichtungen.</li> <li>• (Habitategnung im Plangebiet/Umfeld <u>nicht</u> vorhanden.)</li> </ul>

Aus der Messtischblattabfrage und den Schutzgebietsdaten sind darüber hinaus weitere Vogelarten von Bedeutung, da sich potenzielle Habitategnungen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht völlig ausschließen lassen (Worst-Case-Annahme). In der nachfolgenden Tabelle werden nur die relevanten Vogelarten aufgeführt.

Das gesamte Artenspektrum der aktuellen Messtischblatt-Abfrage aus Februar 2023 ist in Anhang 1 dargestellt.



**Tab. 6: Messtischblattabfrage LANUV: potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten (Worst-Case-Annahme)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	4306/2	4307/1	Status im Untersuchungsgebiet (Hafengebiet und Umfeld)	Weitere Betrachtung
<b>Vögel - Brutvögel</b>							
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x		Brutrevier 2007 und 2010 am Westrand der Windwurffläche / Grenze Austonung Eichenallee. Aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten und vielfach schneller Besiedlung entstehender Lichtungen weitere Betrachtung erforderlich.	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x		Brutrevier 2010 auf der Ascheablagerung, mindestens 860 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme.	x
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Brutrevier westlich der Ascheablagerung, mindestens 900 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme.	x
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Brutrevier 2009 an der Buchenallee, nordwestlich der Ascheablagerung, mindestens 800 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	x
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U -	x	x	Nachweis im Randbereich.	x
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Nachweis im Umfeld. Ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	x
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x		2022 erstmalig als Brutvogel im untersuchten Raum (alte Hybridpappeln im Umfeld des geplanten Hafens) festgestellt. Es wurden mehrere Bäume mit Baumhöhlen vorgefunden.	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	2 Brutreviere 2010 nördlich der Lippe, im Umfeld der Barnumer Weide, weit außerhalb des UG. Worst-Case-Annahme.	x
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x		Brutrevier 2008 an einem von Gehölzen umgebenen Teich im Norden der Fläche Mühlenberg, etwa 900 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme.	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x		Aktuelle Nachweise liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Eigener Nachweis im Umfeld. Ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Nachweis im Umfeld. Ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Ältere Pappelbestände und Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	4306/2	4307/1	Status im Untersuchungsgebiet (Hafengebiet und Umfeld)	Weitere Betrachtung
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x	x	Nachweis. Waldränder und Sträucher im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	2010 insgesamt 4 Brutreviere bzw. brutverdächtige Reviere im Gartroper Busch, jedoch alle mindestens 600 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Ältere Pappelbestände mit Höhlen im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x		Brutrevier am Gartroper Mühlentbach westlich der Ascheablagerung, mindestens 1.000 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Ältere Pappelbestände im Plangebiet mit Strauchschicht vorhanden. Worst-Case-Annahme	x
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Aktuelle Nachweise liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Ältere Pappelbestände im Plangebiet und Nester vorhanden. Worst-Case-Annahme	x
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Nachweis Ältere Pappelbestände mit guter Deckung im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	x
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S		x	Brutrevier 2010 östlich des Steinbachs, mindestens 900 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Ältere Pappelbestände im Plangebiet vorhanden. Worst-Case-Annahme	x

### 3.11 Gast- und Rastvögel

Der betrachtete bewaldete Raum des Gartroper Busches ist für das Vorkommen winterlicher Rastvögel (Gänse, Wasservögel, Limikolen) nicht relevant. Die Artengruppe wird nicht weiter betrachtet.

Insgesamt kann im Gartroper Busch insbesondere mit dem Vorkommen weiterer Greifvogelarten als Nahrungsgästen gerechnet werden. Aufgrund deren weiter Aktionsradien, dem Fehlen von Brutstätten und der hohen Mobilität solcher Arten, kann hier grundsätzlich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im betroffenen Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Nahrungsgäste werden demnach hier ebenfalls nicht weiter betrachtet.

## 4 WIRKUNGEN DER PLANUNG

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume benannt, die sich durch die beantragten Arbeiten für das Hafengebiet ergeben.

Mögliche Wirkungen umfassen

- Anlagen-, bau- und betriebsbedingte erhebliche Störung streng geschützter Arten / europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- / Wanderungszeiten
- Bau- und betriebsbedingte Individuenverluste
- Anlagen- und baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FoRu)
- Anlagen, bau- oder betriebsbedingte Verlust essenzieller Habitate

Für das projektbedingte Auslösen von Wirkungen (durch den Antragsgegenstand) wird von der in Kapitel 1.3 dargestellten Planungssituation ausgegangen.

### **Baubedingte Wirkungen (temporär)**

Bau des Hafenbeckens und Bodenmodellierung im Umfeld bis zur geplanten Einfriedung:

- Rodung Laubwald (überwiegend Hybridpappelwald, junger Eichenwald, kleinflächigem Buchen-Altbestand / Verlust von Strauch- und Krautschichten, Neophytenbeständen, Verlust eines gesetzlich geschützten Biotops = trockene Mulde mit Schilfröhrichtbestand)
- Abschieben des Oberbodens, Veränderung des Reliefs
- Aushub des Hafenbeckens und Einbringen von Spundwänden
- Durchstich vom Hafenbecken zum Kanal und Flutung des Hafenbeckens
- Emissionen durch Maschineneinsatz, Erschütterungen durch Einbringen der Spundwände, ggf. Störung angrenzender Lebensräume durch Lärm, visuelle Reize und Abgasentwicklungen
- Ausbringen von Schotter im Umfeld des Hafenbeckens (geplante Nutzflächen und Wege für die äußere Erschließung)
- Anlage von randlichen Gehölzpflanzungen im Norden und Süden des Antragsbereichs, Anlage einer Wiesenfläche im Nordosten des Antragsbereichs
- Herrichtung der Betriebsweegeanbindung, Rettungszufahrt und Fußwege
- Errichtung Regenwasserrückhaltung (Zwischenzustand), incl. Ableitungsstrecke
- Bau einer engmaschigen Zaunanlage zur Einfriedung des Geländes
- Verlegung einer stillgelegten Gasleitung

### **Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)**

Vorhandensein des Hafenbeckens und -bereiches sowie der umgebenden Erschließungsflächen:

- Veränderung des Reliefs (Eintiefung des Hafens / spätere Betriebsflächen)
- Herstellung einer Wasserfläche ohne naturnahe Strukturelemente mit Anschluss an den Wesel-Datteln-Kanal (Hafenbecken)
- Flächige Gehölze im Norden, Süden und Osten auf den rekultivierten Böschungen entlang der Einfriedung sowie eine Wiesennutzung im Nordosten des Plangebietes im Bereich der RW-Einrichtungen
- Temporäre Schotterflächen im Nahbereich des Hafenbeckens als Basis für zukünftige Bauflächen für Gebäude, Zufahrten und sonstige befestigten Flächen
- Betriebswegeanbindung, Rettungszufahrt und Fußwege
- Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung (Zwischenzustand), incl. der westlichen Ableitungstrecke
- Zaunanlage mit integriertem Amphibienschutzzaun

Weitere dauerhafte anlagebedingte Wirkungen wie das Vorhandensein von Gebäuden, Infrastruktur und Zufahrten zum Hafengebiet werden in diesem Rahmen nicht betrachtet.

### **Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)**

Nach Herstellung des Hafenbereiches (mit Wasserfläche Hafen, Spundwand, umliegende spätere Betriebsflächen, Erschließungsflächen, Zaun, RW-Einrichtungen, Begrünungen, etc.) ist eine erste Vorstufe erreicht. Die unmittelbare betriebliche Nutzung im Sinne des „Hafenbetriebs“ ist jedoch noch nicht mit vorliegendem Antragsgegenstand beantragt.

Alle weiterführenden Arbeiten im Hafen nach der Errichtung des Hafenbeckens mit Spundwänden und Schotterflächen sowie Randbepflanzungen und Zaunanlage wie insbesondere der später dauerhaft stattfindende Betrieb des Hafens sowie der Gebäude und Zufahrten werden nicht im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages beurteilt. Diese sind umfassend im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Bauleitplanung (B-Plan Nr. 56) dargelegt.

Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen mit dem beantragten Ausbauzustand (Vorstufe) ergeben:

- Trennwirkung Zaunanlage mit integriertem Amphibienschutzzaun
- Regenwasserableitung zum Spülfeldrandgraben (gedrosselte Einleitmenge)
- Störfwirkungen durch Fußwegenutzungen im Bereich des umgelegten Fußweges

## 5 RELEVANZPRÜFUNG

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden die in Kapitel 3 aufgelisteten planungsrelevanten und zusätzlich betrachteten Arten zu Grunde gelegt, die im Untersuchungsgebiet (geplanter Hafen und direktes Umfeld) nachgewiesen worden sind oder auf Grund der Habitatstrukturen dort potenziell vorkommen könnten. Dies sind insgesamt 8 Fledermausarten, 4 Amphibienarten und 42 Brutvogelarten.

Für diese Arten wird die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 4 beschriebenen Wirkfaktoren dargelegt und es wird eine Auswahl der Arten getroffen, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, d. h. bei denen mögliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Arten und Tiergruppen, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden oder für die eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Neben den vor einigen Jahren erfassten Arten sowie den letztmaligen Untersuchungsergebnissen aus 2022 werden zudem weitere Arten hinzugezogen, die eine potenzielle Habitatausstattung vorfinden könnten (Worst-Case-Annahme). Es handelt sich um Arten, die in den relevanten Messtischblättern (LANUV) aktuell aufgeführt worden sind (Stand Februar 2023).

Vogelarten, die zu den weit verbreiteten und nicht gefährdeten relevanten Arten zählen, werden keiner Art-für-Art-Prüfung unterzogen, da sich deren Populationen noch in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Eine mögliche Beeinträchtigung einzelner Brutpaare dieser Arten wird zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden lokalen Population führen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird bereits aufgrund der im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensation weiterhin gewahrt bleiben, sodass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht gegeben ist. Diese Arten werden zusammengefasst in Gilden berücksichtigt.

Die verbleibenden planungsrelevanten Arten, bei denen eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 0 bzw. in den entsprechenden Protokollen im Anhang 2 einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Insbesondere Vogelarten reagieren unterschiedlich stark auf optische Reize, nur wenige Arten sind sehr empfindlich gegenüber Lärmereignissen. Angaben zu artspezifischen Fluchtdistanzen gegenüber optischen Reizen werden FLADE (1994) entnommen. Darüber hinaus werden die Angaben zur Lärmempfindlichkeit von GARNIEL & MIERWALD (2009) berücksichtigt.

Betriebsbedingte Störungen durch die eigentliche betriebliche Nutzung als Hafengebiet, seiner Gebäude sowie durch An- und Zulieferungen (Lärm, visuelle Störungen, nächtliche Beleuchtungen) sowie anlagebedingte Wirkungen durch den Bestand der Hafengebäude und die befestigten Flächen werden in diesem Rahmen nicht betrachtet.

## 5.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Als typische Waldfledermäuse bevorzugen Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus mehr oder weniger unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen gelegentlich auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Diese Habitatansprüche sind ebenfalls für die im MTB angegebenen Arten Bechsteinfledermaus und Fransenfledermaus relevant.

Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind Gebäudefledermäuse, die vorrangig in strukturreichen Landschaften vorkommen, jedoch auch in Siedlungsbereichen typische Kulturfolger darstellen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden gelegentlich ebenfalls bewohnt.

Im Winter können Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie Fransen- und Bechsteinfledermaus in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern, spaltenreichen Höhlen oder Stollen angetroffen werden. Breitflügel- und Zwergfledermäuse nutzen zusätzlich auch oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden.

Als Winterquartiere werden vom Großen und vom Kleinen Abendsegler großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen außerhalb von NRW.

Eine Besiedlung durch die Bechsteinfledermaus kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die gut bekannten Vorkommen der seltenen Art in den Kreisen Wesel und Recklinghausen außerhalb des Gartroper Busches liegen.

Das Vorhandensein von Wochenstuben im Gartroper Busch ist zumindest für die Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus zu vermuten. Dabei nutzt der Große Abendsegler wahrscheinlich den westlichen U-Raum mit naturnahen Althölzern am Gartroper Mühlenbach. Die Zwergfledermaus wurde schwerpunktmäßig im Bereich des geplanten Hafens erfasst.

Zwischenquartiere in Höhlenbäumen können auch von nicht ortsansässigen Tieren als Schlafstätte für einzelne Tage genutzt werden. Außer von der Breitflügelfledermaus, die ausschließlich auf Gebäudehabitate spezialisiert ist, können derartige Verstecke in den hier betrachteten Bereichen von allen im Raum nachgewiesenen Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus / pot. Fransenfledermaus) genutzt werden.

⇒ Innerhalb des Pappelwaldes wurden 10 Höhlenbäume nachgewiesen, die eine Quartierfunktion übernehmen können.

*Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich möglicher Wochenstuben ist im Folgenden somit für den Abendsegler und die Zwergfledermaus erforderlich.*

*Im Hinblick auf eine Zwischenquartiernutzung werden Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus / pot. Fransenfledermaus weiter betrachtet.*

*Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Winterquartiere von Großem und Kleinem Abendsegler ist erforderlich*

Das Untersuchungsgebiet wird entsprechend der erfolgten Kartierungen von 6 Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasser- und Zwergfledermaus / pot. Fransenfledermaus) als Teil ihres insgesamt großräumigen Nahrungshabitats genutzt. Hierbei werden vor allem von der häufig vorkommenden Zwergfledermaus vorrangig die vorhandenen Schneisen des Wegenetzes innerhalb der Waldungen des Gartroper Busches als Jagdrevier genutzt. Die Vorkommen der beiden weiteren festgestellten Arten beschränken sich fast ausschließlich auf die Wasserflächen und Randbereiche des Wesel-Datteln-Kanals.

Da für die Zwergfledermaus der Verdacht der Reproduktion im Umfeld des geplanten Hafens besteht und die lichten Pappelforsten in diesem Bereich sehr stark für die Nahrungssuche frequentiert werden, ist hier eine funktionale Verbindung zwischen Reproduktions- und Nahrungshabitat zu vermuten.

*Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Nahrungshabitate der Zwergfledermaus im Kontext mit Fortpflanzungsstätten ist somit erforderlich.*

## 5.2 Amphibien

Der typische Lebensraum des Feuersalamanders ist der Laub- (Buchen-) Wald. Als Larvengewässer werden hauptsächlich kühle, nährstoffarme und sauerstoffreiche Waldbäche, aber auch Quellgewässer und stehende Kleingewässer genutzt. Der Feuersalamander ist nachtaktiv, am Tag versteckt er sich in Felsritzen, Höhlen, Bauten von Kleinsäugetieren, Mauerritzen oder Schächten. Oft werden diese Verstecke ebenfalls für die Überwinterung genutzt sofern sie frostfrei und feucht sind. Feuersalamander gelten als sehr ortstreu. Nächtliche Aktionsradien liegen durchschnittlich zwischen 35 und 350 m.

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften an offenen Auengewässern vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Der Gartroper Busch beinhaltet mehrere Gewässer, in denen der Kammolch heimisch ist, so dass dieses Gebiet insgesamt als regional bedeutendes Refugium für die Molchart zu werten ist. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern. Der Kammolch wandert auf der Suche nach geeigneten Teilhabitaten und zur Erschließung neuer Lebensräume bis zu 1.000 m vom Laichgewässer fort.

Der Kleine Wasserfrosch kommt vor allem im Tiefland vor und ist hier in Mooren, Feuchtheiden, Erlenbruchwäldern, gewässerreichen Waldgebieten sowie auf sumpfigen Wiesen und Weiden heimisch. Zuweilen werden auch größere Gewässer wie Seen, Abtragungsgewässer und Flüsse genutzt. Bevorzugte Laichhabitate sind kleinere, sonnenexponierte und fischfreie Gewässer, die sich durch eine reiche Wasser- und Sumpfvegetation auszeichnen. Die Überwinterung des Kleinen Wasserfrosches erfolgt zumeist in Wäldern, wo die Tiere sich in den Boden eingraben. Zum Teil überwintern sie auch im Schlamm am Gewässerboden. Der Kleine Wasserfrosch ist recht ortstreu und weist zumeist nur einen Aktionsradius von 10 bis 150 m auf.

Die Knoblauchkröte ist ein einstiger Steppenbewohner, welche in NRW Sekundärbiotopie wie Äcker, Grünland, Parkanlagen und Gärten sowie Abgrabungsbereiche besiedelt. Als Laichgewässer werden verschiedenartige Still- und Fließgewässer aufgesucht, die sich durch eine reiche Unterwasservegetation auszeichnen.

- ⇒ Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Feuersalamander wurden in Gewässern und den umgebenden Landlebensräumen im U-Raum des Plangebietes vielfach in verschiedener Menge nachgewiesen. Betroffenheiten sind sicher anzunehmen.
- ⇒ Wanderrouten der drei Arten sind im Plangebiet des Hafens und seines Umfeldes anzunehmen.
- ⇒ Die Knoblauchkröte kann hier ausgeschlossen werden, da die gut bekannten Vorkommen der seltenen Art in bestimmten Artenschutzgewässern in der Lippeaue und somit außerhalb des Gartroper Busches liegen.

*Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Laich- und Landhabitate sowie Wanderrouten von Kammolch, Kleinem Wasserfrosch und Feuersalamander ist erforderlich.*

### 5.3 Brutvögel

Nachfolgend werden die Brutvogelarten berücksichtigt, die innerhalb und randlich des zu betrachtenden Plangebietes bereits in früheren Jahren nachgewiesen worden sind. Auf Basis der aktuellen Messtischblattabfragen (LANUV, Oktober 2021) werden die Arten auf potenzielle Vorkommen mit berücksichtigt, zudem ältere Vorkommen im weit abgelegenen Untersuchungsräumen innerhalb des Gartroper Busches hinzugezogen.

#### Wald und Gebüsch bewohnende Arten

**Höhlenbrüter: *Schwarzspecht, pot. Gartenrotschwanz, pot. Kleinspecht, Mittelspecht, pot. Star, pot. Waldkauz***

- ⇒ Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.

Das angestammte Revier des Schwarzspechts liegt weit außerhalb des für die Art relevanten Wirkraumes (Fluchtdistanz laut FLADE (1994): 100 m) zu den hier betrachteten Arbeiten im Hafengebiet (Entfernung zum erfassten Revierzentrum mindestens 500 m). Innerhalb der betrachteten Eingriffsfläche selbst befinden sich Hybridpappelbestände und junge Eichenwäldchen, die nicht zur Anlage von Höhlen genutzt werden können. Als essentielle Nahrungshabitate sind die Waldflächen im Plangebiet nicht einzustufen. Eine häufige Verlagerung der Habitate ist für den Schwarzspecht nicht



typisch. Auf eine weitere Betrachtung des Schwarzspechts kann somit verzichtet werden.

- ⇒ Die traditionell genutzten und bekannten Brutstätten des Gartenrotschwanzes im Gartroper Busch liegen am Südrand der Ascheablagerung und somit weit südlich außerhalb des U-Raumes. Beide Brutstätten liegen somit in Bereichen, die sich weit außerhalb der relevanten Vorhabenswirkungen befinden. Auf Grund der Vorkommen von Höhlenbäumen innerhalb des Plangebietes sind mögliche Bruten jedoch nicht gänzlich auszuschließen (Worst-Case-Annahme). Eine weitere Betrachtung des Gartenrotschwanzes ist erforderlich.
- ⇒ Auch die angestammten Reviere des Kleinspechts liegen bisher weit außerhalb des für die Art relevanten Wirkraumes (Fluchtdistanz laut FLADE 1994: 30 m) zum projektierten Hafengebiet. Der Aktionsraum der Art ist mit 15-25 ha während der Brutzeit sehr groß (MKUNLV 2013). Er legt während einer Brutsaison meist mehrere Höhlen an, von denen er schließlich eine zur Fortpflanzung auswählt. Alte Höhlen oder Nistkästen werden in der Regel nicht (wieder) angenommen. Weichhölzer werden von der kleinen Spechtart bevorzugt, die Höhlen werden in deren weichem Holz oder in toten oder morschen Bäumen angelegt. Aufgrund dieser Verhaltensweisen kann der Kleinspecht schnell und selbstständig neue Reviere erschließen, wenn die erforderliche Ausprägung vorliegt. Dies ist im Bereich des geplanten Hafens mit den dort vorhandenen lichten Pappelforsten der Fall. Die Erschließung dieser Fläche kann durch den Kleinspecht von einem Jahr aufs andere erfolgen. Die Art wird daher im Folgenden weiter betrachtet.
- ⇒ Der Mittelspecht ist im gesamten betrachteten Raum sehr selten. 2022 wurde erstmalig ein Brutverdacht innerhalb des untersuchten Raumes festgestellt. An den alten Hybridpappeln wurden mehrere Spechthöhlen vorgefunden, so dass hier eine Brutstätte liegen kann. Eine weitere Betrachtung des Mittelspechts ist erforderlich.
- ⇒ Der Star als Höhlenbrüter benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Als neue planungsrelevante Art wurde er bei den älteren Erfassungen bislang nicht mit aufgenommen. Die Hybridpappelwälder im Eingriffsbereich besitzen Spechthöhlen, so dass bei Rodung der Wälder ein Verlust von Individuen sowie Fortpflanzungsstätten nicht gänzlich auszuschließen sind. Eine weitere Betrachtung ist somit erforderlich.
- ⇒ Die traditionell genutzten Brutstätten des Waldkauzes im Gartroper Busch liegen weit außerhalb des Plangebietes am Steinbach, am Südrand der Ascheablagerung und südlich außerhalb des U-Raumes am Gartroper Mühlenbach. Alle bekannten Brutstätten liegen somit in Bereichen, die dauerhaft erhalten bleiben und die durch die hier relevanten Vorhabenswirkungen (Hafen Egbert Constantin) nicht beeinträchtigt werden. Auch Störungen der Brutstätten sind aufgrund ausreichender Entfernung (Fluchtdistanz laut FLADE 1994: 40 m) nicht zu prognostizieren. Die Art ist sehr reviertreu und besiedelt Altholzbestände mit reichem Höhlenangebot. Die im Plangebiet nachgewiesenen Höhlenbäume stellen kleinere Spechthöhlen dar, die für den Waldkauz derzeit

noch nicht geeignet sind. Auf eine weitere Betrachtung des Waldkauzes kann verzichtet werden.

*Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich des Gartenrotschwanzes, Kleinspechtes, Mittelspechtes und Stars ist erforderlich.*

**Horstbrüter: pot. Baumfalke, pot. Habicht, Mäusebussard, pot. Rotmilan, Sperber, pot. Uhu, pot. Waldohreule, pot. Wespenbussard**

- ⇒ Der Baumfalke besiedelt bevorzugt halboffene bis offene Landschaft, während großflächige und geschlossene Waldgebiete gemieden werden. Als Nisthabitat werden Feldgehölze und lichte Altholzbestände (häufig Kiefern) angenommen, wo als Horststandort alte Krähenester genutzt werden. Aktuelle Nachweise des Baumfalken liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Die Lebensräume der Steinbachaue, wo der Baumfalke in den 1990er Jahren als Brutvogel auftrat, bleiben unberührt und werden durch die betrachteten Vorhabenswirkungen nicht negativ beeinflusst. Eine Ansiedlung im Hybridpappelwald oder jungen Eichenwäldchen ist auf Grund der sehr geringen Habitateignung auszuschließen. Eine Betroffenheit der Art ist auszuschließen.
- ⇒ Die Brutplätze des Habichts befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Als Fortpflanzungsstätte wird laut MKULNV (2013) das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) um einen aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind.

Ein regelmäßig genutztes Bruthabitat des Habichts liegt im Umfeld der Ascheablagerung, der Horststandort ist in den Althölzern am Gartroper Mühlenbach zu vermuten. Die Brutstätte liegt somit in einem Bereich, der dauerhaft erhalten bleibt und der durch die hier relevanten Vorhabenswirkungen (Hafen Egbert Constantin) nicht beeinträchtigt wird. Auch Störungen aufgrund ausreichender Entfernung (Fluchtdistanz laut FLADE 1994: 200 m) sind nicht zu prognostiziert. Eine Ansiedlung innerhalb des Hybridpappelwaldes und jungen Eichenbestände ist auf Grund der sehr geringen Habitateignung auszuschließen. Auf eine weitere Betrachtung des Habichts kann verzichtet werden.

- ⇒ Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen.

Das bekannte Bruthabitat des Mäusebussards am Steinbach bleibt dauerhaft erhalten und auch erhebliche Störungen durch die Arbeiten sind aufgrund der Lage und Entfernung zum betrachteten Vorhaben (380 m Entfernung zum Hafengebiet, Fluchtdistanz laut FLADE (1994) beträgt 100 m) nicht zu prognostizieren. Eine Neuansiedlung innerhalb des Pappelwaldes ist auf Grund der Ausprägung nicht gänzlich auszuschließen, so dass dies Art weiter betrachtet werden muss.

⇒ Aktuelle Nachweise des Rotmilans liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Die Lebensräume am Gartroper Mühlenbach, wo der Rotmilan in den 1990iger Jahren als Brutvogel auftrat sind derzeit vermutlich unbesetzt. Sie bleiben zudem durch direkte Eingriffe oder Störungen durch die Rodungen der Waldflächen sowie die Bauarbeiten im Plangebiet des Hafens unberührt (Fluchtdistanz ca. 300 m, gemäß GASSNER et al. 2010). Die Art ist sehr reviertreu. Eine Besiedlung von geschlossenen Wäldern ist für diese Art zudem untypisch. Der Horstbaum muss z.B. vom Waldrand aus oder in Hanglage gut anzufliegen sein oder der Waldbestand weist größere Lichtungen auf. Eine Betroffenheit der Art ist somit derzeit auszuschließen.

⇒ Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km<sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Der Sperber wurde nördlich der Ascheablagerung nachgewiesen. Das Revierzentrum liegt in einem Nadelholzbestand etwa 440 m südwestlich des Hafengebietes. Die Fluchtdistanz des Sperbers beträgt laut FLADE (1994) 100 m, sie wird demnach durch die Auswirkungen der hier beantragten Arbeiten nicht unterschritten. Innerhalb der betrachteten Eingriffsfläche selbst befinden sich wenig geeignete Pappelbestände, so dass auf eine weitere Betrachtung der Art verzichtet werden kann.

⇒ Der Uhu besiedelt von Felsen durchsetzte Waldlandschaften, nutzt aber darüber hinaus auch Sekundärbiotope wie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Brutplätze dienen Felswände und Steinbrüche oder auch Gebäude, zudem werden verlassene Horste von Greifvögeln oder Kunsthorste angenommen. Ebenso sind Bodenbruten bekannt. In NRW steigt der Brutbestand infolge Wiederansiedlung und Schutzmaßnahmen stetig an, zudem ist eine Ausbreitung des Uhus zu verzeichnen. Der in 2013 genutzte, künstlich geschaffene Nistplatz des Uhus befindet sich in größerer Entfernung zum geplanten Hafengebiet, so dass der vorhabensbedingte Verlust einer Fortpflanzungsstätte oder erhebliche Störungen zur Fortpflanzungszeit nicht gegeben sind. Eine weitere Betrachtung kann hier entfallen.

⇒ Für die Waldohreule konnte bis dato noch kein Nachweis im Gartroper Busch erbracht werden. Auch für die im Untersuchungsgebiet befindlichen Schutzgebiete und schutzwürdigen Biotop liegen keinerlei Hinweise auf Vorkommen der Art vor. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Die Eulenart baut keine Nester, sondern nutzt vorhandene Nester (z.B. von Rabenkrähen) für die Brut und Aufzucht der Jungen. Bekannte Horste liegen außerhalb des Plangebietes, zudem ist die Habitatsignung im Plangebiet nicht gegeben. Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorhabensbedingte Beeinträchtigungen grundsätzlich auszuschließen.

- ⇒ Der Horst wird vom Wespenbussard auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Das bekannte Bruthabitat der anspruchsvollen Art am Steinbach bleibt dauerhaft erhalten und auch erhebliche Störungen sind aufgrund der Lage und größeren Entfernung zum betrachteten Vorhaben „Hafen Egbert Constantin“ nicht zu prognostizieren. Ein weiteres regelmäßig genutztes Bruthabitat liegt im Umfeld der Ascheablagerung, der Horststandort ist in den Althölzern am Gartroper Mühlenbach zu vermuten. Auch diese Brutstätte liegt somit in einem Bereich, der dauerhaft erhalten bleibt und der durch die hier relevanten Vorhabenswirkungen (Hafen Egbert Constantin) nicht beeinträchtigt wird. Auch Störungen der Brutstätte aufgrund ausreichender Entfernung (Fluchtdistanz laut FLADE 1994: 200 m) zur Planung und sichtgeschützter Lage können nicht prognostiziert werden. Auf eine weitere Betrachtung des Wespenbussards kann verzichtet werden.

*Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des Mäusebussards ist somit erforderlich.*

### **Jährlich wechselnde Nester in Bäumen oder Gebüsch: Kuckuck, pot. Nachtigall, pot. Pirol, Turteltaube**

- ⇒ Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Der Kuckuck wurde in Gebüschstrukturen am Spülfeldrandgraben südlich des Hafengebietes nachgewiesen. Durch die Nähe zur hier betrachteten Eingriffsfläche können im Rahmen der Bauarbeiten Beeinträchtigungen in den Brutrevieren (Störungen z. B. durch Baulärm) nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind aktuelle Bruten innerhalb des Plangebietes auf Grund der Nistauswahl der Wirtsvogelarten möglich.

- ⇒ Die Nachtigall bevorzugt gebüschreiche Ränder von Wäldern, Feldgehölzen, Hecken und Parkanlagen in räumlicher Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Das Nest wird bodennah in dichtem Gestrüpp gebaut. Die Art konnte bei den durchgeführten Kartierungen innerhalb des Untersuchungsraumes bislang auch im weiten Umfeld nicht nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen auf der prüfrelevanten Vorhabensfläche des Hafens derzeit ausgeschlossen werden kann. Die Habitatstruktur des Hybridpappelwaldes und der jungen Eichenwäldchen sind für diese Art zudem nicht typisch. Die außerhalb des U-Raumes liegenden Lebensräume der Art in der Lippeaue bleiben vom Vorhaben unberührt, so dass für die Nachtigall keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind.
- ⇒ Der Pirol besiedelt lichte Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe, zuweilen ist er auch in Parkanlagen und Gärten vertreten. Als Niststandort werden hohe Laubbäume aufgesucht. Als Fortpflanzungsstätte wird der gegenüber Artgenossen verteidigte Raum mit einer Flächengröße von bis zu 1,5 ha abgegrenzt, bei Bruten

in kleineren Feldgehölzen der gesamte Baumbestand (MKULNV 2013). Das aus 2008 bekannte Revier des Pirols am Mühlenberg konnte nicht mehr bestätigt werden. Durch das hier betrachtete Vorhaben Hafen Egbert Constantin wird dieser Bereich jedoch nicht berührt oder relevant gestört, so dass eine Betroffenheit grundsätzlich auszuschließen ist.

- ⇒ Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Die Turteltaube wurden in Gebüschstrukturen am Spülfeldrandgraben südlich des Hafengebietes nachgewiesen. Durch die Nähe zur hier betrachteten Eingriffsfläche können im Rahmen der Bauarbeiten Beeinträchtigungen in den Brutrevieren (Störungen z. B. durch Baulärm) nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind aktuelle Bruten innerhalb des Plangebietes möglich.

*Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist hier somit für die Arten Kuckuck und Turteltaube erforderlich.*

#### **Bodenbrüter der Wälder: Baumpieper, *pot.* Waldlaubsänger, *pot.* Waldschnepfe**

- ⇒ Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Der Baumpieper nutzt jährlich wechselnde Brutstätten innerhalb für sie geeigneter Waldbestände. Bisher bekannte Brutreviere liegen mindestens 300 m südlich des geplanten Hafengebietes in den strukturreichen Gehölzen der Ascheablagerung und der Windwurffläche. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich konnte bislang nicht belegt werden. Auf Grund der vorhandenen, z.T. lichten Waldstrukturen im Plangebiet besteht ein Restrisiko einer möglichen aktuellen Ansiedlung der Art. Störungen während der Bauphase können relevant werden soweit eine Ansiedlung an den neu entstandenen Waldrändern nach erfolgter Rodungsphase zeitlich möglich ist.
- ⇒ Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Diese Art wurde im gesamten Gartroper Busch bislang noch nicht nachgewiesen. Die Habitatqualitäten im Eingriffsbereich sind zudem nicht typisch und für eine Ansiedlung ungeeignet. Verluste von Individuen, Nestern oder Störungen durch die Rodungs- und Bauarbeiten sind auszuschließen.
- ⇒ Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und



Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Die Waldschnepfe baut ihr Nest am Boden in geeigneten Waldbeständen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Brutortstreue ist ebenso nachgewiesen wie Fernumsiedlung und sporadische Brutvorkommen. Die Waldschnepfe nutzt jährlich wechselnde Brutstätten innerhalb für sie geeigneter Waldbestände (z.B. naturnahe Wälder am Gartroper Mühlenbach). Bisher bekannte Brutreviere liegen mindestens 300 m südlich des Hafengebietes in den strukturreichen Gehölzen der Ascheablageung und der Windwurffläche. Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass Bruten auch näher zum Plangebiet erfolgen können, so z.B. im Umfeld des länglichen Stillgewässers im Süden des Plangebietes. Damit können Störungen während der Rodungs- und Bauphase relevant werden. Der Hybridpappelwald und die jungen Eichenwäldchen stellen keine geeigneten Habitate für diese Art dar.

*Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Baumpieper und die Waldschnepfe erforderlich.*

### **Vogelarten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume**

*pot. Eisvogel, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, pot. Wasserralle, pot. Zwergtaucher*

- ⇒ Der Eisvogel ist im Bruthabitat eng an Still- und Fließgewässer gebunden, die Steilwände zur Anlage der Brutröhren aufweisen. Gelegentlich werden auch abseits von Gewässern Wurzelteller, Holzstubben oder Erdhöhlen genutzt. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Entsprechende Habitatstrukturen sind innerhalb oder im Umfeld der Planung nicht vorhanden. Die bekannten Vorkommen des Eisvogels im U-Raum liegen am Gartroper Mühlenbach und dessen Umfeld sowie im NSG „Lippeaue“, wo an den Gewässerufeln geeignete Strukturen vorhanden sind. Diese Habitate bleiben vom betrachteten Vorhaben unberührt. Eine weitere Betrachtung der Art ist somit nicht erforderlich.
- ⇒ Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. 2009 und 2010 brütete der Flussregenpfeifer auf der Betriebsfläche Mühlenberg, 2014 konnte zudem die Besiedlung der offenen Uferpartien der CEF-Maßnahme (Teiche) zur Austonung / Deponie Eichenallee festgestellt werden. Diese Habitate bleiben vom betrachteten Vorhaben unberührt. Das Plangebiet des Hafens mit derzeitiger Waldbestockung weist keine nutzbaren Habitatstrukturen für diese Art auf. Die den Waldrodungen nachfolgenden Geländemodellierungen und Bauarbeiten für das Hafenbecken bilden temporäre Offenbodenbereiche aus, die potenziell für eine Ansiedlung der Art geeignet sind. Ansiedlungen der Art, die eine geringe Fluchtdistanz besitzt, sind beispielsweise auch in Abbau befindlichen Kies- und Sandabgrabungen bekannt. Eine weitere Betrachtung der Art ist somit vorsorgend erforderlich.

- ⇒ Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m<sup>2</sup> besiedelt werden. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt. 2010 wurden mehrere Brutpaare des Teichrohrsängers im Nahbereich des Plangebietes in kleinen Röhrichtbeständen (z. B. am Spülfeldrandgraben) nachgewiesen. Eingriffe in diese Habitate finden nicht statt. Beeinträchtigungen durch Störungen der Habitate im Rahmen der Rodungs- und Bauarbeiten sind auf Grund der geringen Fluchtdistanzen von c. 10 m auszuschließen. Innerhalb des Plangebietes sind kleine Röhrichtbestände in mehreren Bereichen (z. B. am temporären Tümpel im Raum des geplanten Hafens) vorhanden, so dass Beeinträchtigungen während der Rodungsarbeiten nicht gänzlich auszuschließen sind. Eine weitere Betrachtung der Art ist erforderlich.
- ⇒ Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle Ufer- und Verlandungszonen mit dichten Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Die nur temporär wasserführenden Senken im Bereich des geplanten Hafens sind aufgrund ihrer geringen Flächengröße und der Lage innerhalb geschlossener Waldbestände für die Wasserralle nicht geeignet. Die Art konnte bei den bislang durchgeführten Kartierungen innerhalb des Gartroper Busches nicht nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen derzeit ausgeschlossen werden kann. Die außerhalb des U-Raumes liegenden möglichen Lebensräume der Art (etwa in der Lippeaue) bleiben unberührt, so dass für die Wasserralle grundsätzlich keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind.
- ⇒ Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, wobei kleine Teiche, Weiher, Tümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit bevorzugt werden. Brutvorkommen des Zwergtauchers wurden unmittelbar westlich der laufenden Austonung / Deponie Eichenallee, jedoch in größerer Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen. Für das hier zu betrachtende Plangebiet (Hafen Egbert Constantin) kann die Beeinträchtigung von Habitaten oder Exemplaren des Zwergtauchers jedoch grundsätzlich ausgeschlossen werden, da weder innerhalb noch randlich des Gebietes geeignete Habitate vorzufinden sind.

*Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist für den Flussregenpfeifer und Teichrohrsängers ist erforderlich.*

### **Offene und halboffene, naturnahe Lebensräume bewohnende Arten**

***Pot. Feldlerche, Feldschwirl, Heidelerche, pot. Kiebitz, pot. Neuntöter, pot. Rebhuhn, pot. Schwarzkehlchen, pot. Wachtel, pot. Wiesenpieper***

- ⇒ Der Wiesenpieper bevorzugt offene feuchte Bereiche wie Grünlandfluren, Heiden oder Moore, die von einzelnen Bäumen und Sträuchern gegliedert werden. Das Nest wird häufig am Rande von Wegen oder Gräben gebaut. Die Art konnte bei den

durchgeführten Kartierungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen werden. Die Feldlerche und das Rebhuhn benötigen offene Wiesen- und Feldfluren, die durch Heckenzüge oder Säume gegliedert sind. Der Kiebitz besiedelte ursprünglich feuchte Wiesen, auf Grund der Wandlung und Intensivierung der Kulturlandschaft zunehmend auch Ackerflächen (z.B. Maisäcker, Kartoffeläcker). Die Wachtel als ehemaliger Steppenbewohner ist in Getreide- und Rübenfeldern anzutreffen.

Innerhalb oder randlich des Plangebietes für den Hafen sind keine geeigneten Habitate für die genannten Vogelarten vorhanden. Eingriffe in die Habitate oder Störungen sind somit auszuschließen.

- ⇒ Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Im Bereich des Gartroper Busches konnte die Art bislang nicht nachgewiesen werden. Das waldominierte Plangebiet und seine nähere Umgebung weisen keine Habitatstrukturen mit geeigneten Qualitäten auf. Die nördlich der Lippe gelegenen Habitate des Neuntötters werden durch das Vorhaben grundsätzlich nicht berührt.
- ⇒ Das Schwarzkehlchen ist auf mageren Offenlandflächen heimisch, vor allem werden Wiesen, Moore und Heiden sowie Ruderalfluren, die einzelne Gebüsche, Säume und Gräben aufweisen, besiedelt. Im Bereich des Gartroper Busches konnte die Art bislang nicht nachgewiesen werden. Das waldominierte Plangebiet und seine nähere Umgebung weisen keine Habitatstrukturen mit geeigneten Qualitäten auf. Das nördlich der Lippe erfasste Habitat des Schwarzkehlchens wird hier ebenfalls nicht berührt.
- ⇒ Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Es liegen sowohl Nachweise von Brutortstreue als auch von Umsiedlungen im Verlauf der Brutperiode vor (MKULNV 2013). Lebensräume der Heidelerche sind sonnige vegetationsarme Flächen wie Heidegebiete und Trockenrasen sowie lichte trockene Wälder, aber auch Lichtungen und Waldsäume. Das Nest wird am Boden nahe von Bäumen gebaut. Die Ortstreue ist v. a. bei den Männchen und bei Optimalbiotopen hoch ausgeprägt (MKULNV 2013).

Die durch MÜLLER (2010) erfassten Reviere von Feldschwirl und Heidelerche liegen in einem Bereich mit jungen Aufforstungen zwischen Ascheablagerung und Windwurffläche, etwa 450 m südlich des Hafengebietes. Grundsätzlich kann es aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten für das gesamte nutzbare Umfeld - also auch für verbleibende Waldrandbereiche nach der Rodung des Hybridpappelwaldes und vor dem Einsetzen der weiteren Bauarbeiten - nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten im nachfolgenden Frühjahr in Waldrandnähe angelegt werden. Damit sind Verluste und Störungen möglicher Brutstätten durch die nachfolgenden Bauarbeiten (randliche Geländemodellierungen, Bau Hafenbecken) im Bereich des Plangebietes möglich.

*Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des Feldschwirls und der Heidelerche ist hier erforderlich.*

## **Kulturlandschaft bewohnende Baum-, Gebüsch- und Gebäudebrüter**

### ***Pot. Bluthänfling, pot., Feldsperling, pot. Mehlschwalbe, pot. Rauchschwalbe, pot. Schleiereule, pot. Steinkauz, pot. Turmfalke***

- ⇒ Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Im geschlossenen Wald des Gartroper Busches wurde der Feldsperling bisher nicht nachgewiesen. Geeignete Bruthabitate weist das Plangebiet und sein nahes Umfeld nicht auf.
- ⇒ Der sehr reviertreue Steinkauz bevorzugt offene, wiesenreiche Landschaften mit vielen Baumhöhlen (v. a. in Kopf- oder Obstbäumen), es werden aber auch Gebäudenischen oder Nistkästen als Bruthabitat angenommen. Als Jagdrevier werden vor allem Viehweiden und Streuobstwiesen aufgesucht. Da das Untersuchungsgebiet zum größten Teil vom Gartroper Busch eingenommen wird und auch die prüferelevanten Vorhabensflächen des geplanten Hafens nahezu vollständig bestockt sind, kann ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit hier ausgeschlossen werden. Geeignete Bruthabitate weist das Plangebiet und sein nahes Umfeld nicht auf.
- ⇒ Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor. Er brütet in Felsnischen, Steinbrüchen oder Gebäudenischen (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch in alten Krähennestern in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Im Untersuchungsgebiet ist der Turmfalke nach derzeitigem Kenntnisstand kein Brutvogel, sondern lediglich seltener Nahrungsgast. Geeignete Bruthabitate weist das Plangebiet und sein nahes Umfeld nicht auf.
- ⇒ Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Schleiereule können als Charakterarten für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Als Brutplätze werden Gebäude (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) mit jeweils geeigneten Einflug- und Nistmöglichkeiten benötigt. Nahrungshabitat sind offene Flächen in der Umgebung. Brutstätten (Gebäude) oder essenzielle Habitatbestandteile der Arten werden im hier betrachteten Bereich grundsätzlich nicht beansprucht. Geeignete Bruthabitate weist das Plangebiet und sein nahes Umfeld nicht auf.
- ⇒ Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Geeignete Bruthabitate weist das Plangebiet und sein nahes Umfeld nicht auf, Nachweis liegen nicht vor.

*Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist hier für keine der Arten erforderlich.*

## 6 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Folgenden werden die im Kapitel 5 als relevant bezüglich der zu prüfenden Wirkungen des geplanten Vorhabens herausgefilterten Tierarten im Hinblick auf die konkreten Verbotstatbestände laut § 44 Abs. 1 BNatSchG näher betrachtet.

Die Tatbestände werden unter Berücksichtigung der mehrjährigen Erfassungen (MÜLLER, ab 2010 bis 2022) und Entwicklungen im Raum beurteilt. Aus den aktuellen Abfragen der planungsrelevanten Arten in NRW (LANUV, Februar 2023) werden zudem mögliche neue Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld abgeschichtet und im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt. Weiterhin ist der zur Beurteilung vorauszusetzende Zustand der Fläche (Hybridpappelwald und junge Eichenaufforstungen, siehe Kapitel 1.3) zu beachten.

### 6.1 Fledermäuse

Im Rahmen des Hafenbaus werden Höhlenbäume entnommen. Insgesamt wurden 2010 bzw. 2015 vierzehn Höhlenbäume erfasst, deren Erhalt nicht möglich sein wird. Dies sind zehn Bäume innerhalb der geplanten Hafenanlage (1 Balsampappel, 4 Hybridpappeln, 1 Birke, 3 Buchen, 1 tote Kiefer).

Ein nachweislicher Besatz dieser Höhlen durch Fledermäuse liegt derzeit nicht vor, aufgrund teils häufig wechselnder Quartiere ist ein solcher jedoch meist schwer zu erbringen.

Für folgende nachgewiesene Arten bzw. mögliche Funktionen sind die betrachteten Höhlenbäume auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse (vgl. ASF zum B-Plan Nr. 56, Kap. 6.1.1) nutzbar:

- Wochenstube für Abendsegler und Zwergfledermaus
- Winterquartier für Abendsegler und Kleinen Abendsegler
- Zwischenquartier für Abendsegler, Kleinen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus / pot. Fransenfledermaus

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Arten und Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume, wenn diese während der Wochenstuben- und/oder der Winterruhe besetzt sind (Phase der Entnahme der Waldbestände im Plangebiet - baubedingt).

Zum Schutz der Individuen sind Zeiten für die Fällarbeiten außerhalb der sensiblen Zeiten vorzunehmen.

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Fledermäuse jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können.

Die Fransenfledermaus ist schwer nachzuweisen, so dass ein Quartier nicht gänzlich auszuschließen ist.



Verluste durch Kollision mit Baufahrzeugen (Bauphase) sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse und deren hoher Mobilität sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.

- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch die erforderlichen Rodungsarbeiten innerhalb oder randlich der Waldfläche sowie durch die Bauarbeiten des Hafenbeckens (Ausbaggern des Beckens, Spundung des Hafenbeckens mit temporär verbundenen verstärkten Vibrationen) und die Geländemodellierungen in Richtung verbleibender Waldbestände.

Eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht oder Quartiere verlassen oder aufgegeben werden. Erhebliche Störungen an die unmittelbare Eingriffsfläche angrenzender Habitats mit nutzbaren Quartieren (z. B. Höhlenbäume auf der nördlichen Landwehr, die erhalten bleiben) durch die Geräuschkulisse der Bauarbeiten oder Spundungsarbeiten werden jedoch ausgeschlossen, da sich die verbleibenden Höhlenbäume in größerem Abstand zum Hafenbecken befinden. Die Bauarbeiten finden nicht in den Nachtstunden statt, so dass gerade in diesem störungsempfindlichen Zeitraum für nachtaktive Arten keine Störungen durch Lichtquellen auftreten können. Zwergfledermäuse sowie die beiden Abendsegler-Arten nutzen Beleuchtungen sogar für Jagdflüge nach angelockten Insekten.

- Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen.

Derzeit ist nicht bekannt, ob und wie die erfassten Baumhöhlen konkret durch Fledermäuse genutzt werden. Für die Zwergfledermaus besteht im Raum jedoch der Verdacht auf mindestens eine Wochenstube. Auch für den Großen Abendsegler wird eine Reproduktion im Gartroper Busch vermutet. So lange die faunistische Nutzung der Höhlenbäume nicht klar ist, wird hier im Sinne des *worst case* davon ausgegangen, dass Quartiere vorhanden sind. Damit ist der Verbotstatbestand bei der Entnahme der Bäume einschlägig. Aufgrund der großen Anzahl zu entnehmender Höhlenbäume kann hier trotz Vorhandensein weiterer Höhlenbäume, die erhalten bleiben (insbesondere an der nördlichen Landwehr am Kanal), nicht sicher prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Es ist daher erforderlich, Maßnahmen zum kontinuierlichen Funktionserhalt vorzusehen.

- Erhebliche Änderung des Umfeldes (Öffnung des bislang geschlossenen Waldhabitats, Ausbildung von größeren Schotterflächen und eines randlich eingegrüntes Hafengebietes).

Nahrungshabitats fallen unter diesen Verbotstatbestand nur dann, wenn sie essenziell für das Fortbestehen des lokalen Bestandes der betroffenen Tierart notwendig sind. Dies kann im vorliegenden Fall für die häufig im Plangebiet nachgewiesenen Zwergfledermaus verneint werden. Obwohl besonders in den lichten und wechsellässigen Pappelforsten des geplanten Hafens eine große Menge jagender Zwergfledermäuse erfasst wurde, sind umfangreich weitere Nahrungshabitats für die Art im Umfeld (Waldränder, Wege, halboffene Deponieflächen) vorhanden. Die geplante Anpflanzung von

randlichen Gehölzen im Bereich der neuen Böschungen kompensiert den Verlust von Waldflächen als Jagdhabitat deutlich. Die übrigen jagenden Arten wurden im direkten Umfeld des Kanals und den dortigen Waldrändern nachgewiesen, so dass der partielle Verlust von Wald als Jagdhabitat nicht von besonderer Bedeutung ist.

Die Entnahme der Gehölze und die erforderlichen CEF-Maßnahmen für mögliche Quartierverluste wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung umfassend geregelt. Es sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zum Habitatersatz für Fledermäuse vorgesehen (siehe Kapitel 7.1.1 und 8.1 der ASF zur 41. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe, B-Plan Nr. 56). Die bereits genehmigten Schutzmaßnahmen werden hier in Kap. 7 aufgeführt.

=> Unter Berücksichtigung der Schutz- und CEF-Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermausarten einschlägig.

*Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Fledermäuse ist in diesem Rahmen nicht weiter erforderlich.*

*Auf eine erneute Art-für-Art-Betrachtung wird für die Fledermäuse verzichtet.*

## 6.2 Amphibien

Der gesamte nördliche Gartroper Busch ist ein vielfältig ausgeprägter und gut besiedelter Lebensraum für Amphibien. Nachweise liegen hier vor für die planungsrelevanten Arten Kammolch und Kleiner Wasserfrosch. Zudem ist eine große Population des Feuersalamanders vorhanden, die hier aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit betrachtet wird.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverluste und Habitatverluste bei der direkten Inanspruchnahme besiedelter Wasser- oder Landlebensräume (baubedingt):

Innerhalb des Plangebietes finden durch den Einsatz von schweren Maschinen und durch Befahrung der Waldflächen während der Rodungsarbeiten Eingriffe in Landhabitate der Amphibien statt, so dass ein Verlust von Individuen im Sommer- und Winterlebensraum nicht auszuschließen ist. Auch während der Bauphase des Hafenbeckens werden Landhabitate vollständig entnommen und dauerhaft während der Existenz des Hafens verloren gehen (anlagebedingt). Der Auftrag von Schotter sowie die Geländemodellierungen durch Baumaschinen verändern und überhöhen derzeit geeignete Landhabitate.

Auf Grund der Nachweise des Feuersalamanders und Kl. Wasserfrosches im Umfeld des Plangebietes sowie des Kammolches zudem innerhalb des Plangebietes ist eine Tötung der dort vorkommenden Tiere, die sich auch im weiteren Umfeld ihrer Laichhabitate aufhalten können, nicht gänzlich auszuschließen bzw. anzunehmen.

Für die im Umfeld nachgewiesenen Arten Feuersalamander, Kammolch und Kl. Wasserfrosch genutzte Laichhabitate innerhalb oder randlich des Plangebietes werden nicht in Anspruch genommen, so dass ein Verlust von adulten Individuen, Laich oder Entwicklungsstadien im Laichgewässer auszuschließen ist. Die ehemals vorhandenen Kleingewässer fallen zudem phasenweise trocken. Das einzige noch erkennbare temporär bespannte Gewässer, das im Rahmen des Hafenbaus konkret in Anspruch

genommen wird, wird durch den Kammmolch gelegentlich durch adulte Tiere aufgesucht, zur Reproduktion wird es jedoch nicht genutzt. Der Feuersalamander und der Kl. Wasserfrosch wurden in dem Gewässer nicht nachgewiesen.

Eine dauerhafte Zerstörung von essentiell benötigten Laichhabitaten (Fortpflanzungsstätten) ist hierdurch nicht gegeben.

Durch die geplante sehr dichte Umzäunung des Plangebietes wird dieses als Lebensraum, trotz teilweiser Rekultivierung der Böschungen dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zum Schutz der Individuen im Sommer- und Winterlebensraum sind vorlaufende Maßnahmen zu treffen.

- Fallenwirkungen und Individuenverluste / erhöhte Mortalität durch den Bau des Hafens (temporäre Gruben, Hafenbecken mit Spundwänden, temporär geöffneter Rohrgraben der zu verlegenden Gasleitung, Mortalität aufgrund Maschinen- und LKW-Verkehrs im Plangebiet und im Bereich der zuführenden Baustraßen):

Durch Wanderbewegungen zwischen Land- und Laichhabitaten im Frühjahr oder innerhalb der Landhabitate während der übrigen Aktivitätsphase können Individuen des Kammmolches, Feuersalamanders und des Kl. Wasserfrosches innerhalb des Plangebietes durch die aufgeführten Wirkungen zu Schaden kommen.

Zum Schutz der Individuen sind vorlaufende Maßnahmen zu treffen für z.B. temporäre Schutzzäune an Gewässern, Gruben oder Gräben (zu verlegende Gasleitung), Absammeln aus den Baufeldern, Errichtung einer dauerhaften Zaunanlage.

- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Habitaten während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungs- oder Bauarbeiten für den Hafen und Geländemodellierungen (baubedingt) / Anlagebedingte Barrierewirkungen durch das dauerhaft abgezäunte Hafengelände (Amphibienschutzzaun):

Relevante Störungen von Amphibien sind in erster Linie durch Unterbrechungen von regelmäßig genutzten Wanderrouten möglich. Eine Trennung funktional verbundener Lebensräume mit für die Population erforderlichen Wechselbeziehungen kann sich negativ sowohl auf den Bestand als auch auf die Vitalität einzelner Tiere auswirken.

Im Norden des Plangebietes befindet sich eine sehr kleine Restpopulation des Feuersalamanders. Diese wird durch den Hafen vollständig von umgebenden Vorkommen der Art isoliert. Es sind hierfür geeignete Schutzmaßnahmen für die dort vorkommenden Feuersalamander vorzusehen. Die übrigen Vorkommen erfahren keine erheblichen Barrierewirkungen.

Die regelmäßig genutzten Lebensräume des Kammmolchs liegen nahezu vollständig außerhalb der beanspruchten Bereiche des Plangebietes. Eine Trennung essenziell miteinander verbundener Habitats findet damit nicht statt. Dies gilt ebenfalls für den Kl. Wasserfrosch, da alle Habitats in ausreichender Entfernung zu den geplanten Eingriffen und dem Hafenbecken liegen und keine regelmäßigen Wanderbewegungen im Plangebiet abzuleiten sind. Eine Barrierewirkung durch die nicht zu überwindende Zaunanlage des Hafengebietes kann somit für die beiden Arten nicht prognostiziert werden.

Zusammenfassend ist für den Feuersalamander, den Kammmolch und den Kl. Wasserfrosch zu folgern, dass der im Gartroper Busch vorhandene Bestand durch die betrachtete Hafenplanung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird.

Die Hauptlebensräume, in denen der Feuersalamander reproduziert und seine landgebundene Phase verbringt, sind die naturnahen Laubwälder am Steinbach und dessen westlichem Zufluss sowie Gräben und nasse Senken um das Bodendenkmal Grabenanlage westlich des Spülfeldes. Die Hauptlebensräume des Kammmolches und des Kl. Wasserfrosches liegen ebenfalls abseits der Planung im Westen und Südwesten im Umfeld der Gewässer des KD Grabenanlage sowie Kleingewässern im Westen der Austonung „Eichenallee“. Diese Habitate bleiben durch die Planung unberührt.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für die drei Arten weiterhin gewahrt und der Tatbestand wird unter Berücksichtigung der entsprechend durchzuführenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen, erhöhter Mortalität und erheblichen Störungen grundsätzlich nicht einschlägig.

- ⇒ Es werden für den Feuersalamander geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Tötungen und/oder erheblicher Störungen (insbesondere Unterbrechung von Wanderrouten und Wechselbeziehungen) vorgesehen.
- ⇒ Für den Kammmolch und den Kl. Wasserfrosch sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Tötungen vorgesehen.

Die Entnahme der Gehölze und die Entfernung des temporären Tümpels sind im Rahmen der Bauleitplanung bereits geregelt. Es sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zum Habitatersatz für Amphibien vorgesehen. Zudem sieht die Bauleitplanung die Umzäunung der Arbeitsflächen mit mobilen Amphibienschutzzäunen vor, so dass es gewährleistet ist, dass der Arbeitsbereich des Hafengebietes zum Zeitpunkt der Modellierung und des Baus des Hafenbeckens frei von bodengebundenen Tieren ist (siehe Kapitel 7.1.2 und 8.1 der ASF zur 41. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe, B-Plan Nr. 56). Die bereits genehmigten Schutzmaßnahmen werden hier in Kap. 7 aufgeführt.

- ⇒ Unter Berücksichtigung der Schutz- und CEF-Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG für die Amphibienarten einschlägig.

*Eine weitergehende Prüfung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Amphibienarten ist in diesem Rahmen nicht weiter erforderlich.*

*Auf eine erneute Art-für-Art-Betrachtung wird für die Amphibien verzichtet.*

## 6.3 Planungsrelevante Brutvögel

### 6.3.1 Baumpieper

Eine Brut innerhalb des z.T. lichte Hybridpappelwaldes sowie an den neu entstehenden Waldrändern nach erfolgter Rodung des Plangebietes für den Hafen kann eine Brut aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bisher lagen die

erfassten Bruthabitate jedoch mindesten 340 m vom geplanten Hafen entfernt. Demnach kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Brutstätten sowie randlichen Störungen kommen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Inanspruchnahme einer besetzten Brutstätte (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. essenziellen Habitatbestandteilen während der Brutzeit durch Geländemodellierungen an den Plangbietsgrenzen (temporär baubedingt)

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der Rodungsarbeiten und späteren Geländemodellierungen im Plangebiet eine Brutstätte des Baumpiepers in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand des Baumpiepers in NRW ist ungünstig, als Lokalpopulation wird von MKUNLV (2013) das Gemeindegebiet genannt. Im nördlichen Gartroper Busch wurden von MÜLLER (2010) insgesamt 11 Brutpaare des Baumpiepers nachgewiesen. Die rekultivierten Deponien und Verfüllungen bieten der Art optimale Habitatbedingungen, wodurch die dichte Besiedlung begünstigt wird. Aufgrund von möglichen Störungen eines Brutpaares während einer Brutperiode durch die geplanten Arbeiten im Hafengebiet kann hier schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg ausbleiben. Ein relevanter Einfluss auf die Lokalpopulation ist dadurch nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Plangebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da bisher keine Reviere des Baumpiepers innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Laut MÜLLER (2010) liegen die bevorzugten Habitate des Baumpiepers in anderen Bereichen des Gartroper Busches. Diese bleiben erhalten und für die Art nutzbar. Im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierungen der im Gartroper Busch vorhandenen Austonungen, Verfüllungen und Deponien werden auch zukünftig immer wieder neue nutzbare Strukturen für die Art der



halboffenen Biotope entstehen. Zudem stellen die geplanten Bepflanzung der randlichen Böschungen des Hafengebietes zukünftig nutzbare Lebensräume dar.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für den Baumpieper geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötung und erheblicher Störungen vorgesehen.

### 6.3.2 Feldschwirl

Bisher lagen die erfassten Bruthabitate jedoch mindestens 430 m vom geplanten Hafen entfernt. Innerhalb des Plangebietes wurden bislang keine Bruten nachgewiesen. Eine Ansiedlung im Nahbereich der neuentstehenden Waldrandbereichen des Hafengebietes kann aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Inanspruchnahme einer besetzten Brutstätte (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch später einsetzende Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. essenziellen Habitatbestandteilen durch die Geländemodellierungen (temporär baubedingt)

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte nach den erfolgten Rodungsarbeiten zum Zeitpunkt der später einsetzenden Geländemodellierungen im Plangebiet eine Brutstätte des Feldschwirls in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand des Feldschwirls in NRW ist ungünstig, als Lokalpopulation wird von MKUNLV (2013) das Gemeindegebiet genannt. Im nördlichen Gartroper Busch wurde von MÜLLER (2010) maximal ein Brutpaar des Feldschwirls in einem Untersuchungsjahr nachgewiesen. Nähere Angaben zu Vorkommen im Gebiet der Gemeinde Hünxe sind nicht bekannt. Die rekultivierten Deponien und Verfüllungen bieten der Art derzeit gute Habitatbedingungen, welche jedoch durch zunehmenden Gehölzaufwuchs abnehmen. Aufgrund von möglichen Störungen eines Brutpaares während einer Brutperiode durch die geplanten Arbeiten im Hafengebiet kann hier schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg ausbleiben. Dies ist für den Feldschwirl als relativ flexible Art jedoch kaum zu vermuten. Laut MKULNV (2013) sind Umsiedlungen der Art sogar innerhalb der Brutperiode (z. B. als Folgen raschen Vegetationswachstums) möglich. Aufgrund der vielen geeigneten Habitatflächen im

nördlichen Gartroper Busch kann sich also ein ggf. gestörtes Brutpaar sogar innerhalb der Brutperiode ohne Schaden aus dem Störungsbereich zurückziehen. Ein relevanter Einfluss der temporären Bauarbeiten auf die Lokalpopulation ist hier daher nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Hafengebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da bisher keine Reviere des Feldschwirls innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Laut MÜLLER (2010) liegt das einzige bisher bekannte Habitat des Feldschwirls in einem anderen Bereich des Gartroper Busches. Dieser bleibt dauerhaft erhalten und für die Art weiterhin nutzbar. Im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierungen der im Gartroper Busch vorhandenen Austonungen / Verfüllungen / Deponien werden auch zukünftig immer wieder neue nutzbare Strukturen für die Art der halboffenen Biotope entstehen.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für den Feldschwirl geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötung und erheblicher Störungen vorgesehen.

### **6.3.3 Flussregenpfeifer**

Der Flussregenpfeifer ist ein typischer Erstbesiedler geeigneter vegetationsfreier Flächen im Umfeld von Gewässern. Im Gartroper Busch wurde z. B. das sandige, offene Ufer der CEF-Maßnahme (Teiche) zur Austonung / Deponie Eichenallee südwestlich des geplanten Hafens bereits im Jahr der Fertigstellung besiedelt. Es ist hier nicht auszuschließen, dass der Flussregenpfeifer die nach Rodung der Waldflächen und beginnenden Arbeiten für die Geländemodellierung sowie das Aufbringen von Schottermaterial im Bereich der späteren Gebäude und Betriebsflächen temporäre Bruthabitate entstehen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Gefährdung von Gelegen oder Tötung von nicht mobilen Jungtieren durch die Bodenarbeiten im Hafengebiet (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch später einsetzende Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).

- Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutstätten durch die Bodenarbeiten

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Individuenverluste bei hochmobilen Vögeln durch Bauarbeiten oder Erdbewegungen sind ausschließlich zur Brutzeit möglich, falls ein Nest mit Eiern oder nicht mobilen Jungtieren im Baubereich vorhanden ist und beansprucht wird. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten bzw. wirksame Maßnahmen zur Bauvorbereitung zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand des Flussregenpfeifers in NRW ist schlecht, als Lokalpopulation wird von MKUNLV (2013) das Gemeindegebiet genannt. 2009 und 2010 brütete der Flussregenpfeifer auf der Betriebsfläche Mühlenberg, 2014 konnte zudem die Besiedlung der offenen Uferpartien der CEF-Maßnahme (Teiche) zur Austonung / Deponie Eichenallee in Einzelpaaren festgestellt werden. Nähere Angaben zu Vorkommen im Gebiet der Gemeinde Hünxe sind nicht bekannt. Aufgrund von möglichen Störungen eines Brutpaares während einer Brutperiode durch die geplanten Arbeiten im Hafengebiet kann hier schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg ausbleiben. Dies ist für den Flussregenpfeifer als flexible Art jedoch kaum zu vermuten. Laut MKUNLV (2013) sind Umsiedlungen der Art, Zweit- und Schachtelbruten innerhalb einer Brutperiode (z. B. als (natürliche) Folgen plötzlicher Veränderung von Kies- und Offenbodenflächen) möglich. Aufgrund der vielen geeigneten Habitatflächen im nördlichen Gartroper Busch kann sich also ein ggf. gestörtes Brutpaar sogar innerhalb der Brutperiode ohne Schaden aus dem Störungsbereich zurückziehen. Ein relevanter Einfluss der temporären Bauarbeiten auf die Lokalpopulation ist hier daher nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Hafengebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Falls der Flussregenpfeifer die von Wald freigestellte Flächen des Plangebietes unmittelbar besiedeln will, kann es im Rahmen der nachfolgenden Bodenarbeiten während der Brutzeit dazu kommen, dass Nester (bzw. von der Art genutzte Bodenmulden) beansprucht werden. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten bzw. wirksame Maßnahmen zur Bauvorbereitung zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Die derzeit noch bewaldeten Flächen sind für den Flussregenpfeifer nicht nutzbar. Eine möglicherweise nutzbare Habitatfläche entsteht im Rahmen der Bauarbeiten im Hafengebiet nur temporär, wenn der Wald entnommen wurde und die nachfolgenden Geländemodellierungen und Bauarbeiten am Hafenbecken die offene Fläche noch nicht oder teilweise beanspruchen. Insgesamt ist durch den Bau des Hafens daher nicht von einem Verlust von Lebensraum des

Flussregenpfeifers zu sprechen, da er vor den Rodungen und Bauarbeiten aber auch nach Fertigstellung des Hafenbeckens und begrünter randlicher Böschungen dauerhaft nicht vorhanden ist. Die fertiggestellten Schotterflächen können zeitweilig bis zur späteren Bebauung (nicht Teil dieses Gutachtens) als Bruthabitat dienen.

Die derzeitige ökologische Funktion der Habitate im Raum wird durch den Bau des Hafens nicht beeinträchtigt. In diesem Sinne wird also kein Verbotstatbestand ausgelöst.

⇒ Es werden für den Flussregenpfeifer geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung und baubedingter erheblicher Störungen vorgesehen.

#### 6.3.4 Gartenrotschwanz

Die traditionell genutzten und bekannten Brutstätten des Gartenrotschwanzes im Gartroper Busch liegen am Südrand der Ascheablagerung und somit weit außerhalb im Süden des U-Raumes. Eine Brut innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Auf der Eingriffsfläche selber befinden sich auf Grund des dortigen älteren Hybridpappelwaldes mit Vorkommen von Höhlenbäumen potenziell für die Art nutzbare Strukturen. Demnach kann es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Brutstätten kommen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Gefährdung von Gelegen oder Tötung von nicht mobilen Jungtieren durch die Rodung des Waldes im Hafengebiet (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch später einsetzende Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutstätten durch die Rodungsarbeiten

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der Rodungsarbeiten im Plangebiet eine Brutstätte des Gartenrotschwanzes in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes in NRW ist ungünstig, als Lokalpopulation wird von MKUNLV (2013) das Gemeindegebiet genannt. In großer Entfernung zur Planung, im südlichen Gartroper Busch (Ascheablagerung) wurden insgesamt 2 Brutpaare nachgewiesen, die planungsbedingt keinen Störungen unterliegen. Im verbleibenden Wald können auch hier mögliche aktuelle Brutvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Störungen eines Brutpaares während einer Brutperiode durch die geplanten Arbeiten im Hafengebiet können auf Grund der geringen Fluchtdistanz der Art (20 m GASSNER et al. 2010) ausgeschlossen werden. Ein relevanter Einfluss auf die Lokalpopulation ist damit nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist auf Grund der geringen Fluchtdistanz der Art und der Besiedlung der Waldflächen außerhalb des Plangebietes jedoch auszuschließen. Störungen durch die Bauarbeiten im Plangebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da bisher keine Reviere des Gartenrotschwanzes innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Die bekannten und bevorzugten Habitate des Gartenrotschwanzes liegen weit abseits der Planung im südlichen Gartroper Busches. Diese bleiben erhalten und für die Art nutzbar.

Soweit ein aktueller Nachweis im Eingriffsbereich vorliegt, sind für den Halbhöhlenbrüter Ersatzkästen aufzuhängen (siehe Kap. 7),

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für den Gartenrotschwanz geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötung und Verlust von Fortpflanzungsstätten vorgesehen.

### **6.3.5 Heidelerche**

Eine Brut im Bereich der neuentstehenden Waldränder (Rodung Hybridpappelbestand im Plangebiet) kann aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bisher lagen die erfassten Bruthabitate jedoch mindestens 500 m vom geplanten Hafen entfernt. Am Rand des Plangebietes kann es demnach zu Beeinträchtigung von Brutstätten kommen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Inanspruchnahme einer besetzten Brutstätte (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. essenziellen Habitatbestandteilen während der Brutzeit durch Geländemodellierungen an den Plangebietsgrenzen (temporär baubedingt)

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der Rodungsarbeiten und späteren Geländemodellierungen im Plangebiet eine Brutstätte der Heidelerche in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen.



Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand der Heidelerche in NRW ist ungünstig, als Lokalpopulation wird von MKUNLV (2013) das Gemeindegebiet genannt. Im nördlichen Gartroper Busch wurde von MÜLLER (2010) zwischen 2007 und 2010 jeweils 1 Brutpaar pro Jahr nachgewiesen. Ältere Vorkommen befinden sich an der östlichen Zufahrtsstraße u.a. zur Deponie „Eichenallee“. 2010 gab es ein weiteres Brutpaar im Bereich der Lippeaue. Die rekultivierten Deponien und Verfüllungen bieten der Art derzeit gute Habitatbedingungen, die jedoch durch zunehmenden Gehölzaufwuchs abnehmen. Bisher brütete die Heidelerche weiter entfernt (mindestens 500 m) vom geplanten Hafen. Diese Habitate werden durch das betrachtete Vorhaben in keiner Weise beeinträchtigt. Aufgrund von möglichen Störungen eines neu in Randzonen des geplanten Hafengebietes angesiedelten Brutpaares während einer Brutperiode durch die geplanten Arbeiten (Geländemodellierung, Hafenbecken, Spundwände) kann hier schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg ausbleiben. Dies ist für die Heidelerche als relativ flexible Art jedoch kaum zu vermuten. Laut MKULNV (2013) sind Umsiedlungen der Art auch kurzfristig (z. B. als Folgen raschen Vegetationswachstums im Habitat) möglich. Aufgrund der bestehen bleibenden geeigneten Habitatflächen im nördlichen Gartroper Busch und im Bereich der Lippeaue kann sich also ein ggf. gestörtes Brutpaar ohne Schaden aus dem Störungsbereich zurückziehen. Ein relevanter Einfluss der temporären Bauarbeiten auf die Lokalpopulation ist hier daher nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Plangebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da bisher keine Reviere der Heidelerche innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Laut MÜLLER (2010) liegen die bevorzugten Habitate in weit entfernt liegenden Bereichen des Gartroper Busches im Süden und Osten der Planung. Diese bleiben erhalten und für die Art nutzbar. Im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierungen der im Gartroper Busch vorhandenen Austonungen, Verfüllungen und Deponien werden auch zukünftig immer wieder neue nutzbare Strukturen für die Art der halboffenen Biotope entstehen. Zudem stellen die geplanten Bepflanzungen der randlichen Böschungen des Hafengebietes zukünftig nutzbare Lebensräume dar.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für die Heidelerche geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötung und erheblicher Störungen vorgesehen.

### 6.3.6 Kleinspecht

Für das Jahr 2010 liegen zwei Brutfeststellungen weit außerhalb des Plangebietes, ein Brutrevier befindet sich im nordwestlichen Gartroper Busch. Aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten und des vorhandenen Habitatpotenzials im Eingriffsbereich (höhlenbaumreicher Bestand an Weichholz, Pappel) verbleibt jedoch ein zu beachtendes Restrisiko.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Inanspruchnahme einer besetzten Brutstätte bzw. Baumhöhle (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. essenziellen Habitatbestandteilen durch Bauarbeiten im Hafengebiet

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der Rodungen im Plangebiet eine Brutstätte des Kleinspechts (besetzter Höhlenbaum) in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Analog zur möglichen Tötung (s. o.) kann auch eine erhebliche Störung nur dann eintreten, wenn während der Brutzeit in unmittelbarem Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird.

Die Art ist laut GARNIEL & MIERWALD (2010) nur schwach lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Licht besteht nicht. Im Raum ansässige Brutpaare sind die menschliche Tätigkeit von den bestehenden Austonungen, Verfüllungen und Deponien gewohnt und finden im Umfeld genug für sie dauerhaft nutzbare Habitate.

Störungen des im Gartroper Busch vorhandenen lokalen Bestandes des Kleinspechts sowie neuer Brutpaare in den randlich verbleibenden Waldbeständen des Hafengebietes durch die Arbeiten innerhalb des Hafengebietes (Geländemodellierung, Spundung Hafenbeckens) sind insgesamt nicht zu erwarten.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Rahmen der Rodungen des Hybridpappelwaldes werden Höhlenbäume entnommen. Insgesamt wurden vierzehn Höhlenbäume erfasst, deren Erhalt voraussichtlich nicht möglich sein wird. Der Kleinspecht gilt als der Zimmermann des Waldes. Er legt während einer Brutsaison

meist mehrere Höhlen an, von denen er schließlich eine zur Fortpflanzung auswählt. Alte Höhlen oder Nistkästen werden in der Regel nicht (wieder) angenommen. Eine Fortpflanzungsstätte im Plangebiet ist derzeit nicht bekannt, die Reviere liegen bisher weit außerhalb des geplanten Bereichs.

Damit ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Die als Habitate gut geeigneten Wälder im Umfeld bleiben dauerhaft erhalten und für die Art weiterhin nutzbar. Im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierungen der im Gartroper Busch vorhandenen Austonungen / Verfüllungen / Deponien werden auch zukünftig Aufforstungen mit einheimischen Laubhölzern erfolgen, so dass sich langfristig geeignete Habitate für den Kleinspecht vermehren.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für den Kleinspecht geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen vorgesehen.

### 6.3.7 Kuckuck

Der Kuckuck brütete 2010 am Spülfeldrandgraben nur etwa 60 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Bei einer mittleren Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (2010) und einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)<sub>tags</sub> sowie einer Fluchtdistanz von 300 m sind Störungen dieses Bruthabitats durch die Bauarbeiten zu prognostizieren. Durch die Nähe zur hier betrachteten Eingriffsfläche können im Rahmen der Bauarbeiten Beeinträchtigungen in den Brutrevieren (Störungen z. B. durch Baulärm) nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind aktuelle Bruten innerhalb des Plangebietes auf Grund der Nistauswahl der Wirtsvogelarten im Waldgebiet möglich.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Inanspruchnahme einer besetzten Brutstätte (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. essenziellen Habitatbestandteilen durch Bauarbeiten für den Hafen.

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der Rodungen im Plangebiet eine Brutstätte des Kuckucks in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand des Kuckucks in NRW ist ungünstig und abnehmend. Im nördlichen Gartroper Busch wurden von MÜLLER (2010) insgesamt 5 Brutpaare des Kuckucks nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar besetzte ein Habitat im Bereich der Lippeaue. Die rekultivierten Deponien und Verfüllungen bieten der Art bzw. ihren Wirtsvogelarten optimale Habitatbedingungen, wodurch die relativ dichte Besiedlung begünstigt wird. Aufgrund von möglichen Störungen eines Brutpaares während einer Brutperiode durch die geplanten Arbeiten im Hafengebiet kann hier schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg ausbleiben. Ein relevanter Einfluss auf die Lokalpopulation ist dadurch nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Hafengebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da bisher keine Reviere des Kuckucks innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Die als Habitate gut geeigneten Wälder im Umfeld bleiben dauerhaft erhalten und für die Art weiterhin nutzbar. Im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierungen der im Gartroper Busch vorhandenen Austonungen / Verfüllungen / Deponien werden auch zukünftig immer wieder neue nutzbare Strukturen für die Art der gebüschreichen und halboffenen Biotope und lichten Wälder entstehen. Die Bepflanzungen der Böschungen im Hafengebiet bieten zudem neue Habitatstrukturen als Brutstätte der Wirtsvogelarten des Kuckucks.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für den Kuckuck geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen und erheblicher Störungen vorgesehen.

#### **6.3.8 Mäusebussard**

Das bekannte Bruthabitat des Mäusebussards befindet sich am Steinbach in einer größeren Entfernung zum betrachteten Vorhaben (380 m Entfernung zum Hafengebiet, Fluchtdistanz laut FLADE (1994) beträgt 100 m). Eine Neuansiedlung innerhalb des Pappelwaldes oder in dem Umfeld des Plangebietes ist auf Grund der Ausprägung potenziell möglich, so dass ein Eingriff in ein Bruthabitat sowie Störungen durch die Bauarbeiten im Hafengebiet nicht völlig auszuschließen sind.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Gefährdung von Gelegen oder Tötung von nicht mobilen Jungtieren durch die Rodung des Waldes im Hafengebiet (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch später einsetzende Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutstätten durch die Rodungsarbeiten

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der Rodungsarbeiten im Plangebiet eine Brutstätte des Mäusebussards in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand des Mäusebussards in NRW ist günstig, als Lokalpopulation wird von MKUNLV (2013) das Kreisgebiet genannt. In großer Entfernung zur Planung, im Osten des Plangebietes wurde 1 Brutpaar nachgewiesen, das planungsbedingt keinen Störungen unterliegen. Im verbleibenden und zu rodenden Hybridpappelwald können mögliche aktuelle Brutvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch Störungen eines Brutpaares während einer Brutperiode durch die geplanten Arbeiten im Hafengebiet können auf Grund der Fluchtdistanz der Art (100 m GASSNER et al. 2010) hier schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg ausbleiben. Ein relevanter Einfluss auf die Lokalpopulation im Kreisgebiet ist damit nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Plangebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da bisher keine Reviere des Mäusebussards innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Die bekannten und bevorzugten Habitate des Mäusebussards liegen weit abseits der Planung östlich des Plangebietes. Weitere Altholzbestände sind im Gartroper Busch vorhandenen-. Diese bleiben erhalten und für die Art nutzbar. Da der Mäusebussard Wechselhorste in seinem Revier anlegt, ist der mögliche Verlust eines Horstes im zu rodenden Hybridpappelwald

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für den Mäusebussard geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötung und erheblicher Störung vorgesehen.

### 6.3.9 Mittelspecht

Für das Jahr 2022 liegt erstmalig ein Brutverdacht des Mittelspechts im Umfeld des geplanten Hafens vor. Aufgrund des vorhandenen Habitatpotenzials im Eingriffsbereich (höhlenbaumreicher Bestand an grobborkigen Gehölzen / Pappeln) sind bei Rodung der Wälder ein Verlust von Individuen sowie Fortpflanzungsstätten sowie Störungen nicht gänzlich auszuschließen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Inanspruchnahme einer besetzten Brutstätte bzw. Baumhöhle (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. essenziellen Habitatbestandteilen durch Bauarbeiten im Hafengebiet

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der Rodungen im Plangebiet eine Brutstätte des Mittelspechts (besetzter Höhlenbaum) in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Analog zur möglichen Tötung (s. o.) kann auch eine erhebliche Störung nur dann eintreten, wenn während der Brutzeit in unmittelbarem Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird.

Die Art ist laut GARNIEL & MIERWALD (2010) lärmempfindlich, es wird ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A)<sub>tags</sub> genannt. Die Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Licht besteht nicht. Im Raum ansässige Brutpaare sind die menschliche Tätigkeit von den bestehenden Austonungen, Verfüllungen und Deponien gewohnt und finden im Umfeld genug für sie dauerhaft nutzbare Habitate.

Störungen des im Gartroper Busch vorhandenen lokalen Bestandes des Mittelspechts durch die Arbeiten innerhalb des Hafengebietes (Geländemodellierung, Spundung Hafenbecken) sind insgesamt nicht zu erwarten.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Rahmen der Rodungen des Hybridpappelwaldes werden Höhlenbäume entnommen. Insgesamt wurden vierzehn Höhlenbäume erfasst, deren Erhalt voraussichtlich nicht möglich sein wird.



Der Mittelspecht brütet in selbstgebauten Höhlen, wobei in der Regel jährlich neue Höhlen in weichholzige Stellen angelegt werden. Alte Höhlen oder Nistkästen werden in der Regel nicht (wieder) angenommen. Alte Eichenwälder mit hohem Angebot an stehendem Totholz können in hoher Dichte besiedelt werden. Weiterhin kommt die Art auch in (Au-)Wäldern mit Weiden, Erlen und Esche vor. Daneben können auch verschiedene Pappelarten (Schwarz- sowie Hybridpappel) vom Mittelspecht genutzt werden. Wahrscheinlich ist die Laubbaumart grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung, solange eine raue Borke (Nahrungssuche) und weiche Stellen (Höhlenanlage) vorhanden sind. Die konkrete Fortpflanzungsstätte im Plangebiet ist derzeit nicht bekannt, es wurde 2022 jedoch ein Brutrevier festgestellt.

Damit ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Die als Habitate gut geeigneten Wälder im Umfeld bleiben dauerhaft erhalten und für die Art weiterhin nutzbar. Im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierungen der im Gartroper Busch vorhandenen Austonungen / Verfüllungen / Deponien werden auch zukünftig Aufforstungen mit einheimischen Laubhölzern erfolgen, so dass sich langfristig geeignete Habitate für den Mittelspecht vermehren.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art konkret im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde

⇒ Es werden für den Mittelspecht geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen vorgesehen.

### 6.3.10 Star

Als neue planungsrelevante Art wurde er bei den älteren Erfassungen bislang nicht mit aufgenommen. Die Hybridpappelwälder im Eingriffsbereich besitzen Spechthöhlen, so dass bei Rodung der Wälder ein Verlust von Individuen sowie Fortpflanzungsstätten sowie Störungen nicht gänzlich auszuschließen sind.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Gefährdung von Gelegen oder Tötung von nicht mobilen Jungtieren durch die Rodung des Waldes im Hafengebiet (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutstätten durch die Rodungsarbeiten

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der Rodungsarbeiten im Plangebiet besetzte Höhlen des Stars vorhanden sein, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand des Stars in NRW ist ungünstig, als Lokalpopulation wird das Kreisgebiet angesetzt (Angaben der LANUV fehlen noch). In großer Entfernung zur Planung innerhalb des Gartroper Busches sind genügend Altholzbestände vorhanden, die als Bruthabitat potenziell nutzbar sind, die planungsbedingt keinen Störungen unterliegen. In den randlich zum Hafengebiet verbleibenden Wälder können auch mögliche aktuelle Brutvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Störungen eines Brutpaares während einer Brutperiode durch die geplanten Arbeiten im Hafengebiet können auf Grund der geringen Fluchtdistanz der Art (15 m GASSNER et al. 2010) ausgeschlossen werden. Ein relevanter Einfluss auf die Lokalpopulation ist damit nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist auf Grund der geringen Fluchtdistanz der Art und der Besiedlung der Waldflächen außerhalb des Plangebietes jedoch auszuschließen.

Störungen durch die Bauarbeiten im Plangebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt, da in dem großflächigen Waldgebiet ausreichend alte Wälder mit Höhlenbäumen vorhanden sind.

Soweit ein aktueller Nachweis im Eingriffsbereich vorliegt, sind für den Höhlenbrüter Ersatzkästen aufzuhängen (siehe Kap. 7).

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für den Star geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötung und Verlust von Fortpflanzungsstätten vorgesehen.

#### **6.3.11 Teichrohrsänger**

Der Teichrohrsänger brütete 2010 am Spülfeldrandgraben nur etwa 140 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Bei einer schwachen Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sowie einer Fluchtdistanz von 200 m sind Störungen dieses Bruthabitats durch die Bauarbeiten im Hafengebiet nicht sicher auszuschließen. Auf der Eingriffsfläche selber befinden sich kleinere Röhrichtbestände und eine temporär trockenfallende Mulde, die möglicherweise für die Art nutzbare Strukturen aufweist. Demnach kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Brutstätten kommen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Gefährdung von Gelegen oder Tötung von nicht mobilen Jungtieren durch die Rodung des Waldes im Hafengebiet (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutstätten durch die Rodungsarbeiten

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der geplanten Eingriffe im Bereich des Hafengebietes eine Brutstätte des Teichrohrsängers in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand des Teichrohrsängers in NRW ist günstig, als Lokalpopulation werden von MKUNLV (2013) das Gemeindegebiet bzw. das Vorkommen in einem Schutzgebiet genannt. Im nördlichen Gartroper Busch wurden von MÜLLER (2010) insgesamt 5 Brutpaare des Teichrohrsängers nachgewiesen. Die rekultivierten Deponien und Verfüllungen mit ihren randlichen Grabensystemen sowie die vielen kleinen Stillgewässer und Gräben im Gartroper Busch bieten der Art gute Habitatbedingungen, wodurch die relativ dichte Besiedlung begünstigt wird. Störungen des im Gartroper Busch vorhandenen lokalen Bestandes des Teichrohrsängers durch die Rodungsarbeiten und Erstellung eines Hafenbeckens mit einer Setzung von randlichen Spundwänden sind in den bekannten Revieren überwiegend nicht zu erwarten. Aufgrund von möglichen Störungen eines einzelnen Brutpaares im Süden außerhalb des Plangebietes durch die geplanten Arbeiten im Hafengebiet kann schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg ausbleiben. Ein relevanter Einfluss auf die Lokalpopulation ist dadurch nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Hafengebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da bisher keine Reviere des Teichrohrsängers innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der durch die Rodungen beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Die als Habitate gut geeigneten Kleingewässer im Umfeld bleiben dauerhaft erhalten und für die Art weiterhin nutzbar. Mit den als CEF-Maßnahme für die Austonung / Deponie Eichenallee angelegten Teichen wird sich in naher Zukunft ein weiterer nutzbarer Raum für den Teichrohrsänger entwickeln, so dass die Population insgesamt dauerhafte Lebensräume in größerer Menge zur Verfügung gestellt bekommt.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für den Teichrohrsänger geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötung und erheblicher Störungen vorgesehen.

### 6.3.12 Turteltaube

Die Turteltaube brütete 2010 am Spülfeldrandgraben nur etwa 170 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Bei einer mittleren Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (2010) und einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)<sub>tags</sub> sowie einer Fluchtdistanz von 500 m sind Störungen dieses Bruthabitats durch die Bauarbeiten zu prognostizieren. Auf der Eingriffsfläche selber und in den benachbarten Wald- und Gebüschflächen befinden sich für die Art potenziell nutzbaren Strukturen, so dass es zu direkten Beeinträchtigungen einer Brutstätte kommen kann.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Gefährdung von Gelegen oder Tötung von nicht mobilen Jungtieren durch die Rodung des Waldes im Hafengebiet (baubedingt)
- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Geländemodellierungen und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden (temporär baubedingt).
- Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutstätten durch die Rodungsarbeiten

#### § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Tötung)

Sollte zum Zeitpunkt der geplanten Rodungen im Rahmen der Bauarbeiten des Hafengebietes eine Brutstätte der Turteltaube in einem vorgesehenen Arbeitsbereich liegen, kann es während der Brutzeit schlimmstenfalls zu Verlusten nicht mobiler Eier oder Jungtiere kommen. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand der Turteltaube in NRW ist schlecht, als Lokalpopulation wird von MKUNLV (2013) das Gemeindegebiet genannt. Im nördlichen Gartroper Busch wurden von MÜLLER (2010) insgesamt 5 Brutpaare der Turteltaube nachgewiesen. Die weit entfernt liegenden rekultivierten Deponien und Verfüllungen bieten der Art gute Habitatbedingungen, wodurch die relativ dichte Besiedlung in diesem Raum begünstigt wird. Aufgrund von möglichen Störungen eines Brutpaares während einer Brutperiode im Süden des Plangebietes durch die Rodungen und geplanten Arbeiten im Hafengebiet kann hier schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg ausbleiben. Ein relevanter Einfluss auf die Lokalpopulation ist dadurch nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der

Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Hafengebiet sind temporär.

#### § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da bisher keine Reviere der Turteltaube innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der beanspruchte Bereich einen essenziellen (Teil-)Lebensraum für die Art darstellt. Die als Habitate gut geeigneten Strukturen im Umfeld bleiben dauerhaft erhalten und für die Art weiterhin nutzbar. Mit den als CEF-Maßnahme für die Austonung / Deponie Eichenallee angelegten Teichen hat sich kurzfristig ein nutzbarer Raum für die Turteltaube entwickelt und auch im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierungen der im Gartroper Busch vorhandenen Austonungen / Verfüllungen / Deponien werden zukünftig immer wieder neue nutzbare Strukturen für die Art der gebüschreichen und halboffenen Biotope und lichten Wälder entstehen. Auch die Bepflanzungen der Randböschungen innerhalb des Hafengebietes weisen nach einigen Jahren geeignete Habitatqualitäten für die Turteltaube auf.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, auch falls zukünftig ein einzelnes Brutereignis der Art im Bereich des geplanten Hafens vorgefunden würde.

⇒ Es werden für die Turteltaube geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötung und erheblicher Störungen vorgesehen.

### **6.3.13 Waldschnepfe**

Die Waldschnepfe brütete 2010 an der Windwurffläche, etwa 370 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Nahrungsgäste wurden auch im direkten Umfeld der Eingriffsfläche beobachtet. Eine Brut im Nahbereich des Plangebietes und des dort südlich benachbarten Sumpfgebietes kann aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei einer mittleren Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (2010) und einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)<sub>tags</sub> sowie einer Fluchtdistanz von 300 m sind Störungen möglicher Bruthabitate durch die Bauarbeiten nicht auszuschließen. Auf der Eingriffsfläche selber befinden sich Hybridpappelbestände, die derzeit keine für die Art nutzbaren Strukturen aufweist. Demnach kann es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Brutstätten kommen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Art und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit durch Modellierungsarbeiten und den Aushub des Hafenbeckens sowie das Setzen von Spundwänden.

#### § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Eine Störung gilt zunächst dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Erhaltungszustand der Waldschnepfe in NRW ist günstig, als Lokalpopulation wird von MKUNLV (2013) das Gemeindegebiet genannt. Im nördlichen

Gartroper Busch wurden von MÜLLER (2010) insgesamt 3 Brutpaare der Waldschnepfe nachgewiesen. Die rekultivierten Deponien und Verfüllungen sowie die strukturreichen, feuchten Wälder bieten der Art gute Habitatbedingungen, wodurch die relativ dichte Besiedlung begünstigt wird. Diese Habitate liegen in großer Entfernung, so dass Störungen durch Rodungen oder Bauarbeiten im Hafengebiet nicht abzuleiten sind. Aufgrund von möglichen Störungen eines Brutpaares, das sich in räumlicher Nähe zum Hafengebiet potenziell ansiedeln könnte, würde schlimmstenfalls einmalig der Bruterfolg durch Lärmentwicklungen durch Rodungs- und Bauarbeiten ausbleiben. Ein relevanter Einfluss auf die Lokalpopulation ist dadurch nicht zu prognostizieren.

Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie letale Folgen für ein oder mehrere Tiere nach sich zieht. Eine erhebliche Störung kann demnach dann eintreten, wenn während der Brutzeit im unmittelbaren Nahbereich einer Brutstätte gearbeitet wird und dadurch schlimmstenfalls die Brut aufgegeben wird und zu Tode kommt. Dies ist durch eine geeignete zeitliche Regelung relevanter Arbeiten zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Störungen durch die Bauarbeiten im Hafengebiet sind temporär.

⇒ Es werden für die Waldschnepfe geeignete Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen vorgesehen.

**Für Arten mit neuer oder geänderter Betroffenheit werden Art-für-Art-Protokolle erstellt, die im Anhang zu finden sind.**

#### **6.4 Nicht planungsrelevante Brutvögel**

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (nach FLADE 1994), entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumansprüche zusammengefasst aufgelistet. Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet werden. Daten aus systematischen Erfassungen von ubiquitär verbreiteten Arten liegen für den betrachteten Raum jedoch nur in begrenztem Umfang vor (u. a. MÜLLER 2010).

Der hier betrachtete Eingriffsbereich zum Neubau des Hafens umfasst den in Kapitel 1.3 beschriebenen Zustand des geplanten Hafengebietes.

Nicht planungsrelevante Vogelarten der Gilden Gebäudebrüter und Bodenbrüter der Feldflur finden im betrachteten Raum keine Habitate und werden hier nicht betrachtet.

#### **Arten der Wälder und Gehölze**

Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünspecht, Hohltaube, Kolkrabe (nur Nahrungsgast), Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel

#### **Arten der Gewässer und Ufer**

Bläßhuhn, Gebirgsstelze (Fließgewässer, nur Durchzügler), Stockente, Sumpfrohrsänger (Röhrichte)



### **Fazit für alle nicht planungsrelevanten Vogelarten**

Für die "Allerweltsarten" greifen bereits die Maßnahmen, welche für planungsrelevante Arten derselben ökologischen Gilde im Rahmen dieses Gutachtens formuliert wurden. Mit diesen Maßnahmen sind sowohl Tötungen von Individuen als auch fitnessrelevante Störungen einzelner Brutpaare der allgemein verbreiteten Brutvogelarten zu vermeiden.

Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen des betrachteten Vorhabens für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Ebenso kann für die häufigen Vogelarten bezüglich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier grundsätzlich der § 44 Abs. 5 angewendet werden. Die Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, so dass durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt wird.

Es erfolgt keine weitere Art-für-Art-Prüfung.

## 7 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen werden nachrichtlich aus dem bereits genehmigten ASF zur Bauleitplanung übernommen. Passagen, die für den hier zu betrachtenden Eingriffsraum nicht zutreffen werden durchgestrichen (~~abe~~), Ergänzungen durch grüne Schrift hervorgehoben.

Das hier zu betrachtende Plangebiet umfasst:

- Plangebiet mit Hafenbecken und Spundwand
- Randbereiche mit Geländemodellierung und Bepflanzung der randlichen Böschungen, Anlage einer Wiesenfläche
- Schotterflächen im Umfeld des Hafenbeckens für die spätere Nutzungen für Gebäude und Fahrflächen
- Bereich mit der zu verlegenden Gasleitung
- Das Plangebiet umgebender dichter Zaun
- keine Zufahrten in Richtung Plangebiet

Die Schutzmaßnahmen für die externen Kompensationsflächen werden in diesem Rahmen nicht mehr mit aufgenommen.

Die folgenden Aussagen werden zusammenfassend im Fachbeitrag zur Bauleitplanung getroffen, aktuelle Abweichungen werden kenntlich gemacht:

*Innerhalb des TGB 1 der 41. FNP-Änderung bzw. des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 56 wird Wald (meist feuchter Pappelforst) mit 14 10 darin enthaltenen Höhlenbäumen, krautigen Lichtungen und temporären Gewässern sowie nassen Senken und Gräben beansprucht.*

*Die Ermittlung relevanter und durch die Festsetzungen bezüglich des Hafens ggf. betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Basis umfangreicher Kartierungen und Daten aus den Jahren 2008 bis 2015 (ECODA 2010, MÜLLER 2010, mdl. Ergänzungen laut MÜLLER und eigene Erfassungen 2010 bis 2015).*

Ergänzend wird in diesem Rahmen ein mögliches Vorkommen weiterer Arten gemäß MTB-Abfrage (Oktober 2021) berücksichtigt.

Hier wurden die folgenden ggf. betroffenen planungsrelevanten Arten ermittelt:

*Fledermäuse: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus*

*Amphibien: Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch*

*Brutvögel: Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Star, Teichrohrsänger, Turteltaube, Waldschnepfe*

*Zusätzlich wird der **Feuersalamander** als besonders geschützte Amphibienart betrachtet, da es sich bei dem Bestand im Gartroper Busch laut MÜLLER (2010) um ein regional bedeutsames Vorkommen handelt, dessen essenzielle Reproduktionsstätten sich innerhalb des betrachteten Raumes befinden.*

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die folgenden Maßnahmen formuliert:

**M-Ha 1 - Individuenschutz: Fledermäuse (vertragliche Regelungen)**

**Fällung von Höhlenbäumen** und Bäumen in deren direktem Umfeld zwischen Mitte August und Mitte November oder zwischen Mitte März und Ende April. Bezieht man die Zeitvorgaben zum Schutz der waldbewohnenden Brutvögel mit ein, verbleibt für die Entnahme von Höhlenbäumen der Zeitraum **zwischen Anfang September und Mitte November**.

Kann der vorgesehene Zeitraum für die Fällungen **aus wichtigen Gründen** nicht eingehalten werden, ist eine artenschutzgerechte und fachlich begleitete Vorgehensweise einzuhalten. (Siehe weitere Ausführungen hierzu S. 110 im ASF zum B-Plan Nr. 56).

**M-Ha 2 - Erhalt der ökologischen Funktion (CEF): Fledermäuse (vertragliche Regelungen)**

Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes beim Wegfallen der insgesamt 44 10 zu entnehmenden Höhlenbäume zu gewährleisten, sind mindestens 8 Wochen vor der Fällung geeignete Ersatzquartiere anzubringen. Es sind insgesamt  $44\ 10 \times 3 = 42$  **30 Kästen** anzubringen. Die Kästen sollen innerhalb der in Plananlage A5 dargestellten Waldparzellen an geeigneten Bäumen angebracht werden. Kästen tragende Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren. (Siehe weitere Ausführungen hierzu S. 111 im ASF zum B-Plan Nr. 56)

**M-Ha 3 - Individuenschutz: Amphibien, mobile Schutzzäune (vertragliche Regelungen)**

Zur Abschirmung der Baubereiche für den Hafen ~~inkl. östlicher Erschließung und die Eichenallee zwischen Sondergebiet und Buchenallee~~ (d. h. vor Baufeldräumung und Fällung der aufstockenden Gehölze) sollen **mobile Amphibienschutzzäune** fachgerecht entlang der hier zu betrachtenden Hafengebietsgrenze aufgebaut werden, so dass Amphibien von außen nicht mehr in die Bauflächen hineingelangen können. Der beste Zeitpunkt zur Errichtung der Schutzzäune ist der Februar (gegen Ende der Winterruhe der Amphibien), so dass bei beginnender Wanderphase keine neuen Tiere in die beplanten Bereiche einwandern können.

Im Anschluss an die Errichtung der mobilen Zäune wird die Umsiedlung der innerhalb der Flächen verbliebenen Amphibien (Maßnahme M-Ha 4) durchgeführt. Auch das Hafengebiet ist aufgrund entstehender Fallenwirkungen für Amphibien derart dauerhaft zu sichern (Maßnahme M-Ha 7).

**M-Ha 4 - Individuenschutz: Amphibien, Umsiedlung (vertragliche Regelungen)**

Vor Beginn jeglicher Rodungs- oder Bodenarbeiten sind diese Flächen auf dort lebende Tiere zu überprüfen, die vorgefundene Exemplare fachgerecht abzusammeln und in Habitate im Umfeld umzusetzen. Zwischen März und Anfang September sind mindestens an drei Terminen die nach Maßgabe der Maßnahme M-Ha 3 eingezäunten Flächen - insbesondere die Gewässer - gezielt abzusuchen. Vorgefundene Amphibien oder deren Laich oder Larven sind fachgerecht abzusammeln und in die umgebenden Habitate der Arten zu verbringen. Erst ab September können Fällungen und Bodenarbeiten aus Gründen des Fledermaus- und Brutvogelschutzes stattfinden.

**M-Ha 5 - Individuenschutz: Amphibien, dauerhaftes Leitsystem Eichenallee (vertragliche Regelungen)**

~~Westlich und östlich der Eichenallee zwischen Sondergebiet Hafen und Buchenallee sind dauerhafte Leitsysteme zu errichten, die es verhindern, dass Amphibien auf die Straße gelangen. Bei der Errichtung der Leitzäune sind die Vorgaben nach BMVBW (MAMs 2000) zu beachten.~~

**~~M-Ha 6 – Erhalt der ökologischen Funktion: Amphibien, Durchlässe Eichenallee (Festsetzung 7.1 im Bebauungsplan)~~**

~~Im nördlichen Bereich der Eichenallee sind geeignete Amphibiendurchlässe in den Straßenkörper zu integrieren. Es sind vier Durchlässe mit einem Abstand von 30-50 m zueinander auf einer Strecke von etwa 150 m südlich der Fa. Nolskamp anzulegen (siehe Darstellung in Plananlage A5). Bei der Errichtung der Durchlässe sind die Vorgaben nach BMVBW (MAMs 2000) zu beachten.~~

**M-Ha 7 - Individuenschutz: Amphibien, dauerhafte Schutzzäune (Sondergebiet Hafen Festsetzung 7.2 im Bebauungsplan)**

Bei der Errichtung des festen Zaunes, der das Sondergebiet in diesem Rahmen zu betrachtende Hafengebiet umgibt, ist es aus Gründen des Amphibienschutzes zusätzlich vorzusehen, den Zaun im unteren Bereich, bis zu einer Höhe von etwa 50 cm über Bodenoberfläche, absolut dicht zu gestalten. Amphibien dürfen den Zaun nicht passieren können und werden so aus dem für sie ggf. gefährlichen Bereich (Gefahr durch Fallenwirkungen des Hafenbeckens, Geländemodellierungen, Fahrzeugbewegungen) herausgehalten. Im Bereich der Toreinfahrten, die nicht permanent verschlossen gehalten werden kann, ist zum Schutz vor einem Eindringen von Amphibien in den Straßenkörper der Eichenallee ein Durchlass mit Gitterrost einzubauen (siehe Maßnahme M-Ha 6, ASF zum B-Plan Nr. 56, Kapitel 8.1.6). Damit können auch bei geöffneter Toranlage keine Amphibien in das Hafengebiet eindringen.

**M-Ha 8 - Individuenschutz: Brutvögel (vertragliche Regelungen)**

Fällungen und Rodungen der Waldflächen oder Gehölze sowie Eingriffe in die lichten Gebüsche oder die Bodenvegetation, die für den Hafenausbau erforderlich sind, sollen nicht während der Brutzeiten der dort und im Umfeld nachgewiesenen, den Wald bewohnenden Vogelarten sowie potenziell vorkommenden Arten durchgeführt werden, welche aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten ggf. innerhalb der Eingriffsflächen zu erwarten sind. Zum Zeitpunkt der durchgeführten Erfassungen waren unmittelbar innerhalb der Eingriffsflächen keine Brutreviere der in Kap. 6 betrachteten Arten vorhanden. Im nahen Umfeld brüteten Kuckuck, Teichrohrsänger und Turteltaube. Waldschnepfen wurden als Nahrungsgäste vor mehreren Jahren (2003, 2008) beobachtet.

Arten, die innerhalb und im direkten Umfeld der Fläche (Wald, Spülfeldrandgraben) zu erwarten sind und für die durch die Rodungen und Bauarbeiten im Hafengebiet Individuenverluste und Störungen während der Brut eintreten könnten, sind hier Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Star, Teichrohrsänger, Turteltaube und Waldschnepfe.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Brutzeiten der (möglicherweise) betroffenen planungsrelevanten Arten rot markiert.

**Tab. 7: Brutzeiten der im Umfeld des Plangebietes relevante Vögel**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Baumpieper												
Feldschwirl												
Flussregenpfeifer												

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Gartenrotschwanz												
Heidelerche												
Kleinspecht												
Kuckuck												
Mäusebussard												
Mittelspecht												
Star												
Teichrohrsänger												
Turteltaube												
Waldschnepfe												

### Individuenschutz:

Aus Sicht des Individuenschutzes der benannten Vogelarten sollen die Fäll- und Rodungsarbeiten im Plangebiet zwischen **Anfang September und Mitte März** aufgenommen werden. Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Fledermäuse zu beachten. Dem folgend sind Höhlenbäume ausschließlich zwischen Anfang September und Mitte November zu fällen. Ist die Einhaltung dieser Bauzeiten aus wichtigen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten weitere spezielle Schutzmaßnahmen durchzuführen (siehe weitere Hinweis S. 119 im ASF zum B-Plan Nr. 56).

Wenn die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen, können sich die genannten Arten bei der Brutplatzsuche auf Bereiche im Umfeld konzentrieren, die weniger gestört sind. Ausweichen ist für alle Arten temporär ohne Probleme möglich, da im Gartroper Busch ausreichend nutzbare Habitate vorhanden sind. Nach Ende der Hafengebäudearbeiten können die teilweise reaktivierte Flächen (Gehölzpflanzung auf den Böschungen entlang der Gebietsgrenzen, Wiesenfläche im Nordosten) als Habitate wieder genutzt werden, so dass kein dauerhafter Habitatverlust einschlägig wird. Für den Teichrohrsänger wurden im Zuge der Genehmigung der Austonung/ Deponie Eichenallee bereits Schilfbestände an Ersatzgewässern geschaffen.

Für die potenziell vorkommenden Höhlenbewohner Star und Gartenrotschwanz können abseits des Hafengebietes Ersatzkästen an geeigneten Habitaten im unmittelbaren Umfeld aufgehängt werden. Im Frühjahr und Sommer vor dem geplanten Baubeginn Überprüfungen durchgeführt, um die genutzten Höhlen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu ermitteln. Für genutzte Höhlen ist ein Ersatz durch das Aufhängen von artspezifischen Nistkästen (3 Kästen pro besetzter Baumhöhle) zu leisten. Der Umfang der benötigten Kästen wird in diesem Zuge festgelegt.

### Individuenverlust und Störungen:

Für Vogelarten, die sich nach den Fäll- und Rodungsarbeiten spontan in Randzonen innerhalb oder außerhalb des Hafengebietes ansiedeln könnten, sind im Rahmen der ÖBB zu Beginn der artspezifischen Brutzeiten ergänzende Begehungen durchzuführen, um ein aktuelles Vorkommen zu überprüfen. Soweit Arbeiten im Nahbereich eines Brutplatzes zu erheblichen

Beeinträchtigungen führen können und innerhalb des artspezifischen Fluchradius einer Art stattfinden, sind weitere Regelungen zu treffen:

- Aussparung des Baubereichs während der Brut- und Aufzuchtzeiten der jeweils nachgewiesenen Art.

Folgende Arten können möglicherweise nach Beendigung der Fäll- und Rodungsarbeiten betroffen sein: Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer (auf Boden- und Schotterflächen), Heidelerche, Mäusebussard, Turteltaube und Waldschnepe.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeiten aus wichtigen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten weitere Maßnahmen durchzuführen:

- **Vor Beginn der Arbeiten** soll der betroffene Bereich auf besetzte Brutstätten untersucht werden.
- Bei **negativem Nachweisergebnis** können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden.
- Werden **besetzte Brutstätten** vorgefunden, ist die genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

Alle vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu sichern und zu dokumentieren.

Zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zur Errichtung des Hafenbeckens, der Geländemodellierungen und Bepflanzungen, Ausbildung von Schotterflächen für spätere Gebäude und Infrastruktur, ist die ÖBB vorzusehen. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird dazu benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt.

Aufgabe der ÖBB ist es, die Einhaltung der im vorliegenden Fachbeitrag formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenvorbereitung, Bauzeitenbeschränkungen, Ersatzmaßnahmen = CEF-Maßnahmen, weitere Schutzmaßnahmen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die ÖBB dokumentiert den Arbeitsverlauf sowie die ordnungsgemäße Durchführung und ggf. Wirksamkeit der Maßnahmen. Sie steht in engem Kontakt zur zuständigen Fachbehörde (ULB Kreis Wesel) und stimmt ggf. erforderliche Vorgehensweisen mit dieser ab.

Als vorteilhaft bei der Abwicklung größerer Vorhaben hat sich zudem die Bildung eines beschlussfähigen baubegleitenden Arbeitskreises aus Vorhabenträger / Baufirmen, ÖBB und zuständigen Behörden erwiesen.



## 8 ABSCHLIEßENDE ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 beschriebenen Maßnahme werden

- keine wild lebenden Tiere der in NRW planungsrelevanten Arten sowie weiterer im Raum vorkommender seltener Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in NRW planungsrelevanten wild lebenden Tierarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)
- keine wild lebenden Pflanzen der in NRW planungsrelevanten Arten beschädigt oder deren Standorte zerstört (§ 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG).

Damit sind alle Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können die dortigen Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss nicht beantragt werden.

## 9 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch den Neubau des Hafens "Egbert Constantin" anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Alle vorbereitenden Arbeiten (Waldentnahme, Räumung der Baustelle etc.) aber auch die nachfolgende Nutzung und Erschließung wurden im Rahmen der Bauleitplanung (41. Änderung des FNP sowie Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Hünxe) geregelt und haben bereits Rechtskraft (Herbst 2017) erlangt.

Im dazu angefertigten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (LANGE GbR 2016) sind entsprechend umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände formuliert. Auch der nach Bau des Hafenbeckens anschließende Bau der Hafenanlagen sowie der Betrieb des Hafens sind Gegenstand der Bauleitplanung und werden dort unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten umfassend betrachtet. Die Maßnahmen wurden vertraglich geregelt.

Artenschutzrechtlich prüfrelevant sind hier jedoch ausschließlich die Antragsgegenstände des Verfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG:

- Entnahme der Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes
- Bodenabtrag und Bau des Hafenbeckens mit randlichen Spundwänden
- Zukünftige Bauflächen und Zuwegungen für die Hafenlogistik als Schotterflächen
- Geländemodellierung und Anböschung des Geländes in Richtung Begrenzung des Hafengeländes
- Randliche Gehölzpflanzungen im Norden und Süden des Antragsbereichs, Anlage einer Wiesenfläche im Nordosten des Antragsbereichs
- Einfriedung des Geländes mit einem sehr engmaschigen Zaun, Toranlagen an den zukünftigen Zufahrten. Das gesamte Baufeld ist mit mobilen Amphibienschutzzäunen umgeben, die ein Einwandern bodengebundener Tierarten verhindern.
- Verlegung einer stillgelegten Ferngasleitung

Für die betrachteten Antragsgegenstände werden anhand der prognostizierten Wirkungen bei Realisierung mögliche Betroffenheiten in NRW planungsrelevanter oder sonstiger bedeutender Arten ermittelt. Die Ermittlung relevanter und ggf. betroffener Arten erfolgt auf Basis umfangreicher Kartierungen und Daten aus den Jahren 2008 bis 2022 (ECODA 2010, MÜLLER 2010, mdl. Ergänzungen laut MÜLLER und eigene Erfassungen 2010 bis 2022).

Auf Grund des aktuell anzupassenden Antragsgegenstandes wird das zu betrachtenden Artenspektrum überprüft sowie die nachgewiesenen älteren Vorkommen verifiziert und potenziell vorkommende Arten mit aufgenommen (Worst-Case-Annahme). Die bereits genehmigten und für das Plangebiet benötigten Maßnahmen werden in diesem Rahmen nachrichtlich übernommen sowie im Bedarfsfall ergänzt und angepasst.

Innerhalb des prüfrelevanten Bereichs ist der jetzige Zustand der Vegetation als Ausgangsbasis und Habitatqualität anzusetzen. Die Beurteilung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte beginnt in diesem Gutachten mit der Rodung des Hybridpappelwaldes und kleinerer

junger Eichenwäldchen. Der hier beurteilte Zustand des Plangebietes endet mit dem Vorhandensein eines gespundeten Hafenbeckens, umgebenden Schotterflächen für die zukünftige Bebauung und Infrastruktur des Hafens, bepflanzten randlichen Böschungen, einer Wiesenfläche und einer den Hafenbereich umgrenzenden engmaschigen Zaunanlage.

Als (potenziell) betroffene Arten, die die derzeitige Waldfläche besiedeln könnten, wurden folgende Arten ermittelt: Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Star, Teichrohrsänger und Turteltaube.

Eine Ansiedlung folgender Arten nach der Rodungsphase ist an den neu entstandenen Wald-rändern sowie auf den temporären offenen Boden- und Schotterflächen möglich: Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer und Heidelerche.

Durch Störungen betroffene Arten im unmittelbaren Umfeld können sein: Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Teichrohrsänger, Turteltaube und Waldschnepfe.

Mögliche Ersatzhabitats / CEF-Maßnahmen (Nistkästen) für Höhlenbrüter sind ggf. einzurichten: Gartenrotschwanz und Star

Zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Brut wird die folgende Maßnahme formuliert:

- Aus Sicht des Individuenschutzes der benannten Vogelarten sollen die Arbeiten im Plangebiet zwischen Anfang September und Mitte März aufgenommen werden.
- Kontrollen von möglichen Neuansiedlungen innerhalb oder randlich der Waldflächen des Hafengebietes sind im Frühjahr und Sommer vor dem geplanten Baubeginn durchzuführen und ggf. Schutzmaßnahmen festzulegen (z.B. Aussparung von Bauflächen innerhalb der artspezifischen Fluchradien der angetroffenen Art).

Wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen, können sich die benannten Arten bei der Brutplatzsuche auf Bereiche im Umfeld konzentrieren, die weniger gestört sind. Ausweichen ist für alle Arten temporär ohne Probleme möglich, da im Gartroper Busch ausreichend nutzbare Habitats vorhanden sind. Nach Ende der Hafenbauarbeiten können alle Habitats wieder in vollem Umfang genutzt werden, so dass kein dauerhafter Habitatverlust einschlägig wird.

Zum Schutz der möglicherweise im Eingriffsbereich des Plangebietes vorkommenden Amphibienarten (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Feuersalamander) sind mobile und dauerhafte Schutzzäune sowie Umsiedlungen von Individuen vorgesehen.

Auf Grund der Vorkommen von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich sind Wochenstuben und/oder Winterquartiere von Fledermäusen möglich. Schutzmaßnahmen sind insbesondere für den Abendsegler, Kleinen Abendsegler und die Zwergfledermaus vorgesehen. Die Entnahme der Höhlenbäume ist zwischen Anfang September und Mitte November beschränkt, soweit sich keine wichtigen zeitlichen Änderungen ergeben sollten. In diesem Fall treten kommen weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Kontrollen der Höhlenbäume) zum Einsatz. CEF-Maßnahmen werden in Form von Kästen angebracht.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 beschriebenen Maßnahme sind alle Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss nicht beantragt werden.

## 10 LITERATUR

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992, zuletzt geändert 10.06.2013

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie (Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010) zuletzt geändert am 25.06.2019

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MKULNV NRW vom 06.06.2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005, zuletzt geändert am 15. September 2021; (Art. 17 G vom 10. September 2021)

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 am 15.12.2006, zuletzt geändert 04.05.2021

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden- vom 05. März 2021

### Allgemeine Literatur und Quellen

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände)

BAUER, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.

BERNOTAT, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig

- ECODA (2010): Endbericht zur Erfassung von Fledermäusen im Bereich des Gartroper Buschs auf dem Gebiet der Stadt Hünxe. - unveröffentlichtes Gutachten, Dortmund
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.
- GARNIEL, A. & Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GASSNER, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. et al. (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – 14 Bände, Frankfurt am Main, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; Bauer, K. M (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/1. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden
- GRÜNEBERG, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K., Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Arbeitshinweise des LANUV NRW, Fachbereich Artenschutz, Recklinghausen
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP), Vortrag MKULNV, 17./18.10.2013
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010a): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- LANGE GbR (2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe (Hafenplanung, Austonungen und Verfüllungen / Deponien im Gartroper Busch) sowie zum Bebauungsplan Nr. 56 (Hafen Egbert Constantin

/ Gartrop-Bühl) der Gemeinde Hünxe. - Stand: Feststellung bzw. Satzung September 2016

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2023): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 02/2022 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2021a): Schutzgebiete und Biotopkataster in NRW, Stand 02/2023 unter <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. – Recklinghausen

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.

MKUNLV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MÜLLER, W. R. (2010): Schlussbericht zum Monitoring planungsrelevanter / gefährdeter Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Libellen im Untersuchungsgebiet Teilbereich Gartroper Forst, Hünxe / Kreis Wesel sowie Zusammenstellung faunistischer Daten für das Gebiet aus vorherigen Erfassungen. - unveröffentlichtes Gutachten, Rees

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYSMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem



- NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-Linden, W. SCHUBERT, W. v. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).
- SUDMANN, S.R., M. Schmitz, P. Herkenrath & M.M. Jöbges (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 67-108.

### **Internet-Datenquellen und -adressen**

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen: <http://www.herpetofauna-nrw.de>

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens: <http://atlas.nw-ornithologen.de>

Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS):  
<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

Gewässersteckbrief Wesel-Datteln-Kanal, Stand 2023 unter [http://www.anglermap.de/angeln/gewaessersteckbrief\\_angelkarte.php?id=4094](http://www.anglermap.de/angeln/gewaessersteckbrief_angelkarte.php?id=4094)

Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: FischINFo.nrw

# Anhang 1

Messtischblattabfrage LANUV  
Februar 2023

## Messtischblattabfrage LANUV, Februar 2023

Messtischblatt-Quadranten 4306/2 "Hünxe" und 4307/1 "Dorsten"

EHZ NRW (ATL) - Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)

grün (G) = günstig; gelb (U) = ungünstig-unzureichend; rot (S) = ungünstig-schlecht;  
- = Tendenz abnehmend; + = Tendenz zunehmend; unbek.= unbekannt

Tab. 8: Messtischblattabfrage LANUV, Februar 2023

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	4306/2	4307/1	Status im Untersuchungsgebiet (Hafen und Umfeld)	Weitere Betrachtung / Prognose mögl. Tatbestände
<b>Säugetiere</b>							
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G		x	Nachweis	x
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U +		x	Im MTB-Q 4307/1 genannt. Einzelnachweise in der Umgebung des UG u. a. im NSG "Bagelwald im Wackenbruch" (am Ortsrand von Wesel) ( <a href="http://www.nabu-wesel.de">www.nabu-wesel.de</a> ), in der Üfter Mark (NSG, FFH-Gebiet), in Dorsten-Hervest ( <a href="http://www.fledermausschutz-kreisrecklinghausen.de">http://www.fledermausschutz-kreisrecklinghausen.de</a> ) und im Raum nördlich Schermbeck (Dämmerwald, Üfter Mark, GRAF & BACKHAUS 2015). Keine Hinweise auf Vorkommen im Gartroper Busch.	---
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U -		x	Nachweis	---
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G		x	Im MTB-Q 4307/1 genannt. Keine näheren Informationen, jedoch in NRW häufige und flächendeckend vorkommende Art.	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U		x	Nachweis	x
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G		x	Im MTB-Q 4307/1 genannt. Im FFH-Gebiet Lippeaue als durchziehende Art benannt.	---
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G		x	Nachweis	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G		x	Nachweis	x
<b>Amphibien</b>							
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden.	unbek.		x	Nachweis	x
<b>Reptilien</b>							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	x	x	Nachweis ausschließlich weiter südlich bei den Austonungen und Deponien.	---
<b>Vögel - Brutvögel</b>							
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x		Aktuelle Nachweise liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Keine Habitataignung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	4306/2	4307/1	Status im Untersuchungsgebiet (Hafen und Umfeld)	Weitere Betrachtung / Prognose mögl. Tatbestände
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U -	x	x	Nachweis. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	x
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Kein Nachweis. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Bruten an Gartroper Mühlenbach und weiter entfernt liegenden Gewässern, mindestens 950 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U -	x	x	Keine Brutvorkommen der Offenlandart im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden..	---
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x		Brutrevier 2007 und 2010 am Westrand der Windwurffläche / Grenze Austonung Eichenallee. Aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten und vielfach schneller Besiedlung entstehender Lichtungen weitere Betrachtung erforderlich. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Aktuelle Nachweise liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	S	x	x	Brutrevier 2009 und 2010 auf Offenboden innerhalb der Betriebsfläche Mühleberg. 2014 konnte bei einer Ortsbegehung zudem eine Brut an den neu angelegten Teichen (CEF-Maßnahme Austonung Eichenallee) westlich der Windwurffläche festgestellt werden (Nachtrag, daher keine Kartendarstellung). Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden / temporäre Ausbildung von Erd- und Schotterflächen.	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x		Brutrevier 2010 auf der Ascheablagerung, mindestens 860 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Brutrevier westlich der Ascheablagerung, mindestens 900 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	---
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U +	x	x	Brutrevier 2009 am östlichen Rand der Ascheablagerung. Aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten und vielfach schneller Besiedlung entstehender Lichtungen weitere Betrachtung erforderlich. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden / temporär vorhandener Waldrand	x
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x		Keine Brutvorkommen der Offenlandart im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Brutrevier 2009 an der Buchenallee, nordwestlich der Ascheablagerung, mindestens 800 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U -	x	x	Nachweis im Umfeld.	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	4306/2	4307/1	Status im Untersuchungsgebiet (Hafen und Umfeld)	Weitere Betrachtung / Prognose mögl. Tatbestände
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Nachweis im Umfeld. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Keine Brutvorkommen der gebäudebrütenden Art im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x		2022 erstmalig als Brutvogel im untersuchten Raum (alte Hybridpappeln im Umfeld des geplanten Hafens) festgestellt. Es wurden mehrere Bäume mit Baumhöhlen vorgefunden..	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	2 Brutreviere 2010 nördlich der Lippe, im Umfeld der Barnumer Weide, weit außerhalb des UG. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	---
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	2 Brutreviere 2010 nördlich der Lippe, im Umfeld der Barnumer Weide, weit außerhalb des UG. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x		Brutrevier 2008 an einem von Gehölzen umgebenen Teich im Norden der Fläche Mühlenberg, etwa 900 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Keine Brutvorkommen der gebäudebrütenden Art im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x	x	Keine Brutvorkommen der Offenlandart im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x		Aktuelle Nachweise liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	---
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Keine Brutvorkommen der gebäudebrütenden Art im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Brutverdacht 2010 in der Lippeaue, westlich der Barnumer Weide, mindestens 350 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Nachweis im Umfeld. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Nachweis im Umfeld.	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Kein Nachweis. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Aktuelle Nachweise liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Nachweis im Umfeld. Geringfügige Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	4306/2	4307/1	Status im Untersuchungsgebiet (Hafen und Umfeld)	Weitere Betrachtung / Prognose mögl. Tatbestände
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Nahrungsgast im Bereich der Ascheablagung. Keine weiteren Hinweise. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x	x	Nachweis im Umfeld Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	x
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G		x	<ul style="list-style-type: none"> <li>s. 2010 eine versuchte Baumbrut im Wald nördlich Mühlenberg, deren Erfolg jedoch nicht betätigt werden konnte.</li> <li>In 2012 wurden im Auftrag der Fa. Nottenkämper im Umfeld des Mühlenbergs mehrere Nisthilfen in Baumkronen für den Uhu installiert, von denen ein Standort in 2013 als Brutplatz angenommen wurde.</li> <li>Dieser Brutplatz liegt über 600 m vom geplanten Hafengebiet entfernt und wird daher <u>nicht weiter betrachtet</u>.</li> </ul>	---
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x		Keine Brutvorkommen der Offenlandart im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	2010 insgesamt 4 Brutreviere bzw. brutverdächtige Reviere im Gartroper Busch, jedoch alle mindestens 600 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x		Brutrevier am Gartroper Mühlenbach westlich der Ascheablagung, mindestens 1.000 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Aktuelle Nachweise liegen für den Gartroper Busch nicht vor. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U	x	x	Nachweis im Umfeld. Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld pot. vorhanden.	x
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis ab 2000 vorhanden.	U		x	Keine Brutvorkommen der Wasservogelart im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S		x	Brutrevier 2010 östlich des Steinbachs, mindestens 900 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis ab 2000 vorhanden.	S	x	x	Keine Brutvorkommen der Offenlandart im Gartroper Busch. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis ab 2000 vorhanden.	G	x	x	Brutrevier 2008 am Tümpel am Westrand der laufenden Austonung Eichenallee, mindestens 500 m vom geplanten Hafengebiet entfernt. Keine Habitategnung im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.	---

Wie in Kap. 3.11 dargelegt, ist der betrachtete bewaldete Raum des Gartroper Busches für das Vorkommen winterlicher Rastvögel (Gänse, Wasservögel, Limikolen) nicht relevant, auf eine entsprechende Listung wurde verzichtet.



# Anhang 2

## VV Artenschutz-Protokoll Anlage 1: Planangaben

## VV Artenschutz-Protokoll Anlage 2: Prüfprotokolle

1. Abendsegler
2. Kleinabendsegler
3. Zwergfledermaus
  
4. Kammmolch
5. Kleiner Wasserfrosch
  
6. Baumpieper
7. Feldschwirl
8. Flussregenpfeifer
9. Gartenrotschwanz
10. Heidelerche
11. Kleinspecht
12. Kuckuck
13. Mäusebussard
14. Mittelspecht
15. Star
16. Teichrohrsänger
17. Turteltaube
18. Waldschnepfe